

Hauptaufgaben und Methoden der Abwehr

Von Reinhard Grimmer und Werner Irmeler

Zu wesentlichen Erscheinungsformen, Kräften, Mitteln und Methoden des subversiven Vorgehens gegen die DDR

Es ist das legitime Recht und wohl auch die Pflicht jedes Staates, das Notwendige für seine Sicherheit und den Schutz der Bürger zu tun. Die DDR handelte so. Für sie ging es aber nicht nur um die Verwirklichung eines verbrieften Völkerrechtsanspruchs unter konkreten historischen äußeren und inneren Bedingungen – für die DDR verband sich damit generell die Existenzfrage. Sie war an der Hauptlinie des Kalten Krieges unmittelbar mit den Strategien, den Plänen und Handlungen der Gegenseite konfrontiert. Mit der BRD stand ihr ein unverhohlen feindlicher Staat gegenüber, der sein politisches Hauptziel – Liquidierung der DDR – nicht nur propagierte, sondern auch aktiv durchzusetzen trachtete.

Das beeinflusste und bestimmte maßgeblich das Handeln zur Gewährleistung der äußeren und der inneren Sicherheit. Der Schutz des Staates und der Bürger ergab sich somit aus Zwängen zur Gegenwehr, denen sich die DDR stellen mußte, wollte sie sich diesen Bedrohungen nicht schutzlos aussetzen.

Die offen und verdeckt vorgetragene Feindschaft zur DDR hatte dabei mit zur Folge, daß die SED- und Staatsführung, die leitenden Partei- und Staatsfunktionäre hinsichtlich ihres Sicherheitsverständnisses überaus sensibel reagierten.

Mag es dazu durchaus berechtigt unterschiedliche Auffassungen und Bewertungen geben, unbestreitbar bleibt aber, daß der unmittelbare westliche Nachbar der DDR niemals ein Hehl daraus machte, die »abtrünnigen Ostdeutschen« in die Obhut des Kapitals und seines Machtbereiches »heimzuholen« – oder wie auch immer die »Befreiung der Brüder und Schwestern in der Ostzone« bezeichnet wurde.

239

Die führenden politischen Kreise der BRD rühmen sich inzwischen in aller Öffentlichkeit dieser Liquidierungspolitik. Was dabei aber bewußt ignoriert und verschwiegen wird, sind die konkreten Pläne, Maßnahmen und Aktivitäten zu ihrer Durchsetzung. Die dazu vorliegenden Erkenntnisse des MfS werden heute sorgsam aus der »Aufarbeitung« ausgeklammert, als nicht existent betrachtet und behandelt. Würden die Realitäten nämlich thematisiert, so wäre der objektive Schluß zwingend, daß die Handlungen des MfS eine Reaktion, ein verständlicher Reflex zur Abwehr von Angriffen waren. Damit jedoch wäre die kolportierte These nicht weiter aufrecht zu halten, das MfS sei ein Repressionsinstrument ausschließlich zur Unterdrückung der eigenen Bürger gewesen.

Unter diesen besonderen Prämissen vollzog sich die Aufklärungs- und die Abwehrtätigkeit des MfS zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR.

Für die Angehörigen des MfS ergab sich daraus die Handlungsmaxime: Eine Unterschätzung des Gegners, seiner Gefährlichkeit und Wirksamkeit darf es nicht geben!

»Psychologische Kriegsführung«, subversive Aktionen und Operationen – mitunter wurde auch von einem »verdeckten Krieg« gesprochen – waren Teil der imperialistischen Globalstrategie gegen die Sowjetunion, ihre Verbündeten und den gesellschaftlichen Fortschritt.¹

Die Subversion gehörte dabei zu einer der Hauptmethoden der Destabilisierung und Liquidierung der DDR. Daher konzentrierte sich das MfS im besonderen auf die aktive vorbeugende Aufdeckung, Verhinderung und Bekämpfung der subversiven Tätigkeit.

Die *Angriffsrichtungen und Erscheinungsformen der Subversion* waren

äußerst vielseitig. Sie bestanden vor allem in

- einer umfassenden und gezielten Spionage, einschließlich Militärspionage, gegen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in der DDR, um Erkenntnisse und Ansatzpunkte für weitergehende antisozialistische Wirkungsmöglichkeiten zu erlangen;
- einer im Stile der psychologischen Kriegsführung betriebenen Wühl- und Zersetzungstätigkeit, die auf die ideologischen Bindungen zwischen SED, Staat und Volk zielte (die verfassungsmäßige Ordnung sollte damit untergraben und staatsfeindliche Tätigkeit bis hin zum Aufbau von Strukturen politischer Untergrundtätigkeit inspiriert werden);
- der Inspirierung und Durchführung von Diversions- und Sabotagehandlungen sowie anderer Formen wirtschaftlicher Störtätigkeit (auf diese

240

Weise sollten wirtschaftliche Einrichtungen und Güter zerstört und Leitungsprozesse desorganisiert werden), der Wirtschaftsspionage und Informationsabschöpfung.

Mit Embargomaßnahmen und Abwerbung von Fachkräften aus Wirtschaft und Wissenschaft beabsichtigte der Gegner, der DDR beträchtlichen Schaden zuzufügen;

- der Organisation von Terroranschlägen und anderen Gewalthandlungen gegen Einrichtungen der DDR und ihrer Bündnispartner, gegen die Staatsgrenze und gegen Bürger, die sich für die DDR engagierten;
- staatsfeindlichem und kriminellem Menschenhandel, verbunden mit Bandenkriminalität und vielfältigen Bemühungen, DDR-Bürger zum Verlassen ihres Landes zu animieren.

Eine objektive Auswertung der Akten des MfS wie auch von Gerichtsakten der DDR-Justiz würde ein aufschlußreiches Bild vom breiten *Spektrum subversiver Mittel und Methoden* vermitteln, wie sie gegen die DDR und deren Bürger eingesetzt wurden.

Zu diesen Instrumentarien gehörte der Einsatz modernster technischer Mittel zur Informationsbeschaffung und -übermittlung. Man bediente sich nahezu sämtlicher Methoden von Kriminellen: Androhung und Anwendung von Gewalt, Einsatz von Waffen, Sprengmitteln, Drogen und Giften. Es fand Erpressung statt, Nötigung, Bestechung, Urkundenfälschung, schwerer Einbruch, Versicherungsbetrug, Devisenmanipulation etc. Es erfolgte eine raffinierte Tarnung der Täter, ihrer Hintermänner und Auftraggeber, der Ziele und Motive, der Verbindungswege und des konkreten Vorgehens, vor allem durch die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden. Das schloß den Mißbrauch legaler Bedingungen und Umstände ein. Dazu gehörte auch die Anwerbung und Nutzung von Verrätern und anderen Abtrünnigen aus sozialistischen Ländern sowie von käuflichen Subjekten aus anderen Staaten. Ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Vorgehens war auch immer die Einbeziehung und Nutzung von Kriminellen, gesellschaftlich Entwurzelten oder mit der Gesellschaft anderweitig in Konflikt geratenen Personen. Es wurden Anstrengungen unternommen, personelle Stützpunkte besonders in der Volkswirtschaft der DDR zu schaffen, die die Interessen von kapitalistischen Konzernen, Banken und anderen Wirtschaftsunternehmen bzw. Handelshäusern wahrnehmen sollten und auch wahrgenommen haben.

Die gezielte Förderung und Unterstützung antisozialistischer Kräfte als personelles Reservoir für subversive Aktionen innerhalb der DDR, erfolgte teils durch direkte, mehr oder weniger offene, teils aber auch durch konspirativ organisierte Einflußnahme und »behutsame Außensteuerung« seitens

241

der Geheimdienste und anderer feindlicher Stellen und Kräfte. In bestimmte Aktionen wurden auch kritisch gegen die DDR eingestellte Personen mit einbezogen.

Unter Mißbrauch vertraglich vereinbarter Arbeitsmöglichkeiten, von Rechten und Befugnissen politischer, kommerzieller, kultureller und anderer Vertretungen erfolgte eine aktive Einflußnahme. Unter den Diplomaten, Journalisten, Vertretern der Wirtschaft und von Banken, Repräsentanten internationaler Organisationen und Institutionen gab es eine ganze Reihe, die ihre Spielräume, die Arbeitskontakte und Informationsmöglichkeiten dafür nutzten, auch subversiv tätig zu werden. Und in diese Auseinandersetzung war auch die mißbräuchliche Nutzung des gesamten Ein-, Ausreise sowie des Transitverkehrs einbezogen.

Im Rahmen dieses Beitrages kann nicht bis ins Detail auf die Vielfalt der Erscheinungsformen, Mittel und Methoden der gegen die DDR betriebenen Subversionstätigkeit eingegangen werden. Dazu erfolgen in den nachfolgenden Beiträgen zu speziellen Aufgabenkomplexen und Abwehrlinien ausführliche Darlegungen. Zur Vertiefung des Verständnisses für die Abwehraufgaben, Mittel und Methoden wird zunächst auf einige damit verbundene operative Begriffe und Zusammenhänge hingewiesen:

Während des Kalten Krieges war die *Politisch-Ideologische Diversion* (PID) eine spezifische Erscheinungsform der vor allem von den Geheimdiensten (und anderen mit ihnen liierten und von ihnen genutzten Einrichtungen) betriebenen »psychologischen Kriegsführung« zur Zersetzung und Zerstörung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Diese Form der Diversion »war der bewußte, planmäßige und differenzierte Kampf imperialistischer Kräfte und Einrichtungen, die unter Einsatz eines Komplexes von subversiven Mitteln vorwiegend getarnt und verdeckt gegen die Theorie und Praxis des Sozialismus mit dem Ziel ankämpfen, in einem mehrstufigen Prozeß die ideologische Substanz und die politischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft von innen heraus zu zersetzen, im Innern der sozialistischen Länder Widerstand gegen die führende Rolle der kommunistischen Parteien und des sozialistischen Staates zu organisieren und über die ›Sozialdemokratisierung‹ und ›Liberalisierung‹ der sozialistischen Gesellschaft den Prozeß der Restauration der imperialistischen Verhältnisse in Gang zu setzen.«² Das Ziel der PID bestand darin, auf lange Sicht das Verhältnis der Staatsbürger zu ihrem Staat und zur Gesellschaft zu untergraben. Diese sollten dahingehend beeinflusst und dazu animiert werden, sich gegen die bestehende Ordnung zu engagieren. Die PID zielte auf Subversion, auf Zerstörung der Staats- und Gesellschaftsordnung. Zu Ziel und Inhalt der PID bestanden

242

zwischen den Staatssicherheitsorganen in den sozialistischen Ländern weitgehend übereinstimmende Auffassungen.

Nach Lektüre der folgenden Auszüge aus dem Artikel von Alard von Schack »Der geistige Kampf in der Koexistenz«, den er 1962 in der BRD-Zeitschrift »Außenpolitik« offenherzig veröffentlichte, soll der Leser selbst entscheiden, ob die Staatssicherheitsorgane der UdSSR, der DDR und der anderen sozialistischen Länder die subversive Konzeption und Praxis im Rahmen des »geistigen « Kampfes ignorieren durften. Schack schreibt: »Wie bei uns das Entstehen von Revolutionslagen zu verhindern ist und bestehende Revolutionslagen gemildert und beseitigt werden müssen, so sind auf der Gegenseite im unerbittlichen geistigen Wettbewerb der Koexistenz Revolutionslagen zu schaffen und zu verschärfen. Unser Gedankengut ist in das öffentliche Leben der kommunistischen Staaten mit allen Mitteln der modernen Propaganda auf psychologisch geschickte Weise einzuschleusen. Unter Ausnutzung nationaler Verschiedenheiten, religiöser Überlieferungen, auch menschlicher Schwächen wie der Neugier, der weiblichen Eitelkeit, der Sehnsucht nach Vergnügen ist die Indifferenz zu den Zielen der kommunistischen Staatsführung zu fördern. Wirtschaftliche, moralische und andere Mißstände, ... sind schonungslos aufzuzeigen mit dem Ziel, die Bevölkerung bis zum passiven Widerstand (›Arbeite langsam!‹) und zur Sabotage zu bringen.

Geht dann der kommunistische Staat gegen einzelne Abtrünnige vor, so sind seine Maßnahmen, die als ungerecht erscheinen, möglichst allgemein bekannt zu machen, damit Mitleid und neue Abneigung gegen das kommunistische System erweckt werden.

Zu den geistig Schaffenden eines kommunistischen Staates ist auf Kongressen, auf Reisen usw. Verbindung aufzunehmen. Diskussionen sind nicht zu scheuen. Der Postverkehr und der kulturelle Austausch sind zu fördern, da der Westen hoffen kann, daß besonders die Jugend in vielen kommunistischen Staaten durch das bloße Kennenlernen ihrer Umwelt und durch die Möglichkeit kritischen Vergleichs den Idealen ihrer Staatsführung entfremdet wird, die in der Abschließung am besten funktionieren. Die Menschen in den kommunistischen Staaten werden auf diese Weise zu bewußten oder un-bewußten Trägern westlicher Ideen, es wird das Gefühl allgemeinen Unbehagens geschaffen, das Voraussetzung ist für die – sich ohne Gewaltanwendung abwickelnde – innere Veränderung und Umwälzung in diesen Staatswesen. Durch pausenlose, den Gegner ermüdende Arbeit sind diese Entwicklungen zu beschleunigen ...

Im Falle des Quasi-Staates ›DDR‹ kommt hinzu, daß die Bevölkerung unter der Trennung vom freien Teile Deutschlands leidet und in hohem Maße

243

nicht nur gegen die Besatzungsmacht, sondern gegen die von dieser eingesetzten Fronvögte der SED aufgebracht ist. Die Revolutionslage ist also für uns besonders günstig, es ergeben sich gute Möglichkeiten zur Verbreitung von Kristallisationsparolen mit dem Ziel, die Autorität der dort Regierenden zu untergraben. Es ist in diesem Falle nur notwendig, darauf zu achten, daß der geistige Kampf nicht ungewollt oder spontan (wie am 17. Juni 1953) in einen offenen Aufstand, der erfolglos bleiben müßte, umschlägt. Strategisches Ziel ist es vielmehr, die ›DDR‹ der Sowjetunion auf die Dauer zu einer solchen Last zu machen, daß sie sich eines Tages doch bereit findet, ihr die Freiheit und Selbstbestimmung wiederzugeben, wenn dafür andere Vorteile winken.«³ Das wurde – wie bereits einleitend erwähnt – 1962 verkündet. Und dabei ging es nicht schlechthin um einen Artikel, um die Auffassungen eines Autors – das ist die konzentrierte Widerspiegelung der mit der PID tatsächlich verfolgten Ziele.

»Die Welt« schrieb zwanzig Jahre später: »Der Informationskrieg auf weltweiter Ebene ist ein langfristiger Kampf. Er ist das Artilleriesperrfeuer, mit dem das Feindgebiet aufgeweicht wird, bevor man zur Besetzung schreitet.«⁴ Die PID war also keinesfalls, auch wenn sie unter Bedingungen der friedlichen Koexistenz, dennoch aber weiterhin am Rande drohender militärischer Auseinandersetzungen erfolgte, eine normale ideologische Auseinandersetzung, ein grenzüberschreitender öffentlicher Meinungsstreit. Sie war auch keine »Erfindung« des Ministers für Staatssicherheit, kein theoretisches Konstrukt, um damit – wie immer wieder diffamierend behauptet wird – jede Form der Abweichung von der Politik der SED- und Staatsführung zum Gegenstand operativer Maßnahmen zu machen, sie zu kriminalisieren und damit repressive Schritte des MfS im Innern der DDR begründen zu können.

Allerdings gehört zu dieser historischen Wahrheit ebenso, daß die ideologische Diversion, die breitangelegten psychologischen Einwirkungsmaßnahmen und -bemühungen der gegnerischen Seite durchaus in bestimmtem Umfange und in den letzten Jahren zunehmend mit der innenpolitischen Realität in der DDR korrespondierten, mit darauf fußten. Das um so mehr, je wirklichkeitsfremder Agitation und Propaganda auf die tatsächlichen Schwierigkeiten und Widersprüche und ihre inneren Ursachen reagierten sowie offene und ehrliche Auseinandersetzungen dazu ausblieben bzw. als vermeintliche Abweichungen, als Wirkungen der PID abgestempelt wurden. Diese Bedingungen bildeten einen nicht zu unterschätzenden Resonanzboden für das tatsächliche Wirken der politisch-ideologischen Diversion, für die gezielte psychologische Einwirkung und Destabilisierung.

244

Hinzu kam, daß in der praktischen Politik die Grenzen meist fließend waren zwischen »normaler« ideologischer Auseinandersetzung, der offensiven Zurückweisung von »ideologischer Koexistenz« und politisch-ideologischer Diversion. Offensichtlich war es aber einfacher, wie bereits im vorangegangenen Beitrag charakterisiert, dringlicher Lösung harrende innere Probleme, Schwierigkeiten und Widersprüche – soweit sie von der SED-Führung überhaupt zur Kenntnis genommen wurden – so darzustellen, als seien sie nur auf äußere Einflüsse und im besonderen auf die PID zurückzuführen. Das entsprach aber nicht der Realität. Die SED-Führung reagierte häufig (auch in Abhängigkeit von der aktuellen Lage) sichtlich gereizt und mitunter hilflos (Abbau von Antennen; Verbot von Westfernsehen u. a.) mit administrativen bis hin zu repressiven Mitteln. Wie auf anderen Gebieten auch, wirkte das kontraproduktiv und verstärkte letztlich die gegnerischen ideologischen Einflüsse.

Im MfS selbst gab es Tendenzen, Wirkungserscheinungen der politisch-ideologischen Diversion vereinfachend als »PID-Straftaten« zu werten. Das Strafgesetzbuch der DDR kannte aber keinen Straftatbestand »Politisch-Ideologische Diversion«. Dementsprechend waren auch in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS keine Orientierungen und Festlegungen enthalten, Handlungen und Verdachtshinweise als Straftatbestand der PID aufzuklären und zu bearbeiten. Maßstab waren statt dessen immer die konkret verletzten Straftatbestände im StGB. Soweit es sich z. B. um Boykotthetze (nach Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949) oder um staatsfeindliche

Hetze bzw. um Straftaten der Staatsverleumdung und öffentlichen Herabwürdigung handelte, trafen dafür ausschließlich die entsprechenden Strafbestimmungen im StGB/DDR zu.

Mit dem Begriff *Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit* (KP/KT) wurde in der Tätigkeit des MfS die Gesamtheit jener gegnerischen Ziele, Mittel und Methoden erfaßt, mit denen sowohl bestehende wie gezielt geschaffene politische, kommerzielle und persönliche Beziehungen und Verbindungen (Kontakte) zur ideologischen Wühl- und Zersetzungstätigkeit, zur Anstiftung zu staatsfeindlichen und anderen die sozialistische Gesellschaft schädigenden Handlungen ausgenutzt wurden und werden sollten.

Zu einem der häufig gebrauchten Begriffe gehört der der *inneren Opposition*. Damit bezeichnete man im Westen Kräfte in der DDR, die auf Veränderung bzw. Beseitigung der Staats- und Gesellschaftsordnung hinwirkten.

Ihnen wurden auch kritische und unzufriedene Personen hinzugerechnet, die man in entsprechende Bestrebungen mit einzubeziehen versuchte. Das entsprach der strategischen Konzeption, durch »Annähe-

245

rung von außen« und einen »inneren Widerstand«, die sich gegenseitig ergänzen sollten, zum angestrebten »Systemwandel« zu kommen. Diese Absichten mußten zwangsläufig in der Abwehrarbeit des MfS Beachtung finden.

Personen, die den Verdacht provozierten, mit »oppositionellem« Vorgehen antisozialistische Ziele zu verfolgen und entsprechende Straftaten zu planen, gerieten zwangsläufig ins Visier der Sicherheitsorgane.

Von organisiert auftretenden inneren oppositionellen Kräften in der DDR kann eigentlich erst ab Anfang der 80er Jahre gesprochen werden. Allerdings handelte es sich dabei keineswegs um eine organisierte Oppositionsbewegung, die gemeinsam ein Ziel verfolgt hätte. Zunächst entwickelten sich pazifistische Zusammenschlüsse, die fast ausschließlich unter dem Dach der evangelischen Kirchen agierten. In der Folgezeit entstanden Gruppierungen, die sich mit Themen wie Frieden, Umwelt, Frauen, Ärzte, Dritte Welt, Menschenrechte etc. befaßten bzw. dies zu tun vorgaben. Nicht selten wurden dabei sehr divergierende Positionen sichtbar. Das lag an der unterschiedlichen Wahrnehmung der gesellschaftlichen Realitäten und damit verbunden den eigenen Wirkungsmöglichkeiten. Ursache war die meist sehr vielschichtige Zusammensetzung derartiger Gruppierungen. Unter ihnen gab es durchaus ehrliche Pazifisten, umweltbewußte und andere an der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR interessierte Bürger. Sie wollten sich für die Lösung akuter Probleme engagieren und Unzulänglichkeiten überwinden helfen. Ihre Bemühungen hätten Respekt verdient.

In einer Reihe dieser Zusammenschlüsse dominierten aber von Anfang an Kräfte, die andere, gegen die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR gerichtete Ziele verfolgten. Sie bestimmten in vielen Fällen das Handeln, das vor allem darauf gerichtet war, außerhalb der vorhandenen politischen Strukturen Gegenstrukturen zu entwickeln. Es ging ihnen darum, Aktivitäten im bewußten Gegensatz zu den entsprechenden Aufgabenstellungen und Orientierungen der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen zu organisieren.

Besonders von diesen Kräften ausgehende Bestrebungen nahmen zu, sich republikweit zu verständigen, Aktionen abzustimmen und umzusetzen. Es lagen Erkenntnisse vor, daß westliche Geheimdienste, Agentenzentralen, diplomatische Vertretungen, Medien, politische Parteien, Organisationen sowie Einzelpersonen vor allem aus der BRD und Westberlin auf diese Zusammenschlüsse aktiv Einfluß nahmen und ihr Handeln maßgeblich bestimmten.

Über diese Entwicklungen und Erkenntnisse wurden SED- und Staatsfunktionäre aller Leitungsebenen differenziert informiert. Ausgehend von

246

Ergebnissen der Aufklärungs- und Abwehrarbeit des MfS wurden die Handlungen dieser Gruppierungen und Zusammenschlüsse als Aktivitäten zur Destabilisierung der politischen Machtverhältnisse durch Schaffung pluralistischer Strukturen, als Ausgangsbasis für das Wirksamwerden von sozialismus- und verfassungsfeindlichen Kräften und folglich als Bestrebungen zur Organisation *Politischer Untergrundtätigkeit* (PUT) bewertet.

Damit wurde zugleich der Einschätzung und Orientierung der SED- und Staatsführung entsprochen, alle Bewegungen in diesem Spektrum im allgemeinen als sozialismusfremd und feindlich zu beurteilen und zu behandeln.

Dem lagen Erkenntnisse zugrunde, daß im Konzept äußerer wie innerer Feinde zur Schaffung und zum Wirksamwerden einer »inneren Opposition« Handlungskomplexe favorisiert, inspiriert und unterstützt wurden, vorwiegend mit konspirativen Mitteln und Methoden im Innern der DDR Kräfte zu sammeln, zusammenzuführen und zu organisieren, die als personelle Basis für den »inneren Widerstand« fungieren konnten und sollten. Das Ziel bestand darin, derartige Personenzusammenschlüsse auf entsprechende politische Plattformen und Forderungskataloge auszurichten und einzuschwören, diese von ihnen vertretenen »alternativen Ideen und Vorschläge« dann mit geeigneten Mitteln publik zu machen und auf Massenwirksamkeit zielende politische Provokationen zu inszenieren – um mit all dem für eine »Wende« in der DDR zu sorgen. Im wesentlichen handelte es sich dabei also um einen Komplex strafrechtlich relevanter Handlungen zur Zusammenführung und Organisation innerer Feinde und anderer gegen die SED und die DDR nutzbarer Personen, keinesfalls nur um »Andersdenkende«. *(Im vorliegenden Beitrag sowie im Beitrag zur Sicherung der politischen Grundlagen erfolgen dazu später ausführlichere Erläuterungen.)*

Einen grundsätzlich anderen Charakter hatten Vorgänge, die mit dem Begriff *politische Opposition* verbunden waren.

Der vorgegebenen »Parteilinie« widersprechende, oppositionelle politische Auffassungen und Verhaltensweisen, einschließlich politisch motivierter ablehnender Haltungen gegen bestimmte Führungskräfte, hat es seit Bestehen der DDR und auch bereits vor ihrer Gründung gegeben. Sie waren die Folge unterschiedlicher Ansichten und Vorstellungen über Wege und Ziele der Nachkriegsentwicklung, wie die Spaltung der deutschen Arbeiterbewegung, der Gewerkschafts- und Jugendbewegung überwunden werden sollte, wie man zu einem einheitlichen demokratischen Deutschland und zum Sozialismus gelangen konnte. Das setzte sich fort, als die Spaltung Deutschlands Realität wurde und sich die zwei deutschen Staaten antagonistisch gegen-

247

überstanden, eingebunden in die Zwänge des Kalten Krieges und damit verbundener Probleme und Fragestellungen.

Auch innerhalb der Führungsgremien der SED kam es wiederholt zu Auseinandersetzungen über die jeweils zu verfolgende Gesamtstrategie, über notwendige Etappen und Schritte und die einzuschlagende Taktik. Das betraf sowohl Entwicklungsprozesse innerhalb der DDR, als auch in der sozialistischen Staatengemeinschaft. Bis in die 80er Jahre hinein gab es zwischen führenden SED-, Regierungs- und Wirtschaftskadern Differenzen über grundlegende Probleme der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Solche z. T. auch fraktionellen Auseinandersetzungen wurden nicht nur argumentativ geführt. Sie hatten, besonders in den 40er und 50er Jahren, häufig auch personelle Konsequenzen. In Einzelfällen war das selbst mit der Anwendung repressiver Maßnahmen verbunden.

Nach heutigem Kenntnisstand zielten die »Abweichler« – selbst wenn sie verfassungsmäßige Grundlagen angriffen und gegen Verfassungsgrundsätze verstießen – nie auf die Liquidierung der DDR. Die Bündnisverpflichtungen der DDR im Warschauer Vertrag und im RGW wurden in der Regel nicht infrage gestellt. Das betraf auch die Wahrung der Interessen der UdSSR und der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Ein Zusammenwirken mit feindlichen Stellen oder anderen restaurativen politischen Kräften der BRD wurde im allgemeinen ausgeschlossen. (Dennoch gab es, bezogen auf das Verhalten einzelner dieser Personen, offenbar auch andere Erkenntnisse.)

Die Auseinandersetzungen mit Personen, die abweichende Positionen vertraten, vollzogen sich in der Regel in den zuständigen Parteiorganisationen und -gremien. Es erfolgten »parteierzieherische Maßnahmen«, die bis zur Abberufung aus Funktionen gingen. Auseinandersetzungen mit »Abweichungen von der Parteilinie« beruhten im allgemeinen nicht auf Erkenntnissen des MfS und waren auch nicht Gegenstand seiner Abwehrarbeit.

Es gab aber auch andere Vorgänge, einzelne Fälle, in die das MfS durch die SED-Führung, meistens auf direkte Veranlassung des Ersten Sekretärs bzw. Generalsekretärs, einbezogen wurde, in der das MfS – so muß das heute bewertet werden – »verlängerter Arm der jeweiligen Parteiführung« wurde. Das betraf unter anderem – wie im vorherigen Beitrag bereits beschrieben – die in einer Reihe von Fällen erfolgte Einbeziehung des MfS in von der

SED geführte Auseinandersetzungen mit einzelnen Gruppen oder Personen unter Philosophen, Wirtschaftswissenschaftlern, Kunst- und Kulturschaffenden, deren Namen inzwischen bekannt sind. Bei ihnen kamen über die Maßnahmen der SED, der Parteikontrollkommissionen und anderer Gremien

248

hinaus in bestimmtem Umfange auch nachrichtendienstliche sowie Mittel und Methoden der strafprozessualen Untersuchungstätigkeit zur Anwendung.

Im MfS bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit der von der SED-Führung dazu getroffenen Wertungen und Entscheidungen. Die »Linie der Partei« galt es bedingungslos durchzusetzen, selbst wenn bei der Realisierung bestimmter Aufträge auch Bedenken kamen und eigene Erkenntnisse den Vorgaben widersprachen. Dennoch wurde alles daran gesetzt, den Auftrag der Führung zu erfüllen. Vordringlichstes Ziel der operativen Maßnahmen des MfS dabei war, vorbeugend mögliche Straftaten dieser Personen zu verhindern.

Das bezog sich insbesondere auf eventuell beabsichtigte Kontaktaufnahmen zu gegnerischen Stellen und Kräften bzw. auf von diesen ausgehende Aktivitäten zur gezielten Nutzung bereits bestehender Verbindungen. Damit sollte eine Einbeziehung dieser Personen und dieser Vorgänge in gegen die DDR gerichtete Maßnahmen möglichst eingegrenzt bzw. verhindert werden. Das schloß auch ein, mit zu verfolgen, inwieweit sich eventuell Hinweise auf ein beabsichtigtes Verlassen der DDR abzeichnen. Auch wenn es nicht an Versuchen fehlt, das MfS dabei pauschal der Anwendung repressiver Mittel zu bezichtigen, waren in Wirklichkeit alle Anstrengungen darauf gerichtet, durch vorbeugende Maßnahmen eine dahingehende Entwicklung zu verhindern. Ohne Zweifel traf zu, daß unter den gegebenen Bedingungen des absoluten Führungsanspruchs und Wahrheitsmonopols der SED-Führung geeignete Möglichkeiten, abweichende Auffassungen und Überlegungen öffentlich kundzutun, sich Gehör zu verschaffen, kaum vorhanden waren. Das führte mit dazu, daß einzelne Personen, darunter selbst solche, die weiter auf sozialistischen Positionen bzw. loyal zum Sozialismus standen, den Weg gingen, sich Unterstützung bei westlichen Stellen zu suchen.

Das waren aber in nicht wenigen Fällen Einrichtungen, die keinen Hehl daraus machten, daß es ihnen nicht um »Hilfestellung« für einen besseren Sozialismus, sondern um dessen Beseitigung ging. Und die deshalb auch dem MfS nicht unbekannt waren. Für sie galten die betreffenden Personen als erwünschte, in ihr Konzept passende Multiplikatoren der »Kritik am Sozialismus«. Daraus erklärt sich, daß man ihnen gern den gebührenden Platz und eine wohlwollende Unterstützung einräumte. Das ist auch kaum »schönzureden«. Sich mit derartigen Einrichtungen und Organen zu verbinden, sich ihrer zu bedienen, setzte eine eigene bewußte Entscheidung voraus. Das konnte das MfS nicht ignorieren. Der Satz von Karl Marx galt unverändert: »In der Politik darf man sich, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen,

249

mit dem Teufel selbst verbinden – nur muß man die Gewißheit haben, daß man den Teufel betrügt, und nicht umgekehrt.«

Das MfS konnte die Augen nicht davor verschließen, daß Personen, die sich als »Kritiker« des Sozialismus und der DDR verstanden und entsprechend auftraten, in die Konzeption und das Vorgehen des Gegners gegen die DDR integriert wurden – ob sie das wollten oder nicht. Nicht von ungefähr bestand ein wesentliches Spionageziel der westlichen Geheimdienste und anderer Einrichtungen in der Erarbeitung von Charakteristika über solche und andere interessierende Personen, über deren politisch-ideologische Haltungen und moralische Wertvorstellungen, über persönliche Schwächen und andere Ansatzpunkte. Man prüfte gewissenhaft, wer für Angriffe auf die »SEDDiktatur« geeignet war. Nicht wenige haben sich in diesem Sinne auch mißbrauchen lassen.

Wer sich in der Systemauseinandersetzung mit dem Gegner einließ, wurde objektiv auch Gegenstand der Abwehrtätigkeit des MfS.

Dennoch bleibt festzuhalten: Sofern das Handeln dieser Personen darauf gerichtet war, durch konstruktive Kritik auf Veränderungen und Reformen in der DDR hinzuwirken, hätten der Dialog, der offene und ehrliche Meinungsstreit und die Verständigung bestimmend sein müssen. Sie in die »feindliche Ecke« zu drängen, wie häufig geschehen, hatte nur kontraproduktive Wirkungen. Damit verbundene Parteiverfahren und -strafen, Ausschlüsse aus Verbänden,

Ausgrenzungen, bis hin zu Übersiedlungen, die Verhinderung von Buchveröffentlichungen, Filmen, Theaterinszenierungen und anderes mehr führten oft nur zur Diskreditierung unserer sozialistischen Idee. Und mitunter wurden loyale Staatsbürger dadurch wirklich zu Feinden.

Unter den Bedingungen des Kalten Krieges war es in der Abwehrarbeit oft schwierig, hinter konkreten Erscheinungsformen von Angriffen gegen die DDR die Auftraggeber und Hintermänner, die unmittelbar handelnden Kräfte, ihre Mittel und Methoden sowie deren Tarnung und Verschleierung zweifelsfrei zu erkennen und aufzuklären. Das erschwerte auch, in jedem Einzelfall von Anfang an stets sorgfältig zu differenzieren zwischen eindeutigen politischen Feinden und anderen gegen die Rechtsordnung der DDR handelnden Personen. Das betraf auch die Klärung der Frage, wer verfolgte dabei antisozialistische Ziele, und wer wollte eine Veränderung der Politik, um tatsächlich den Sozialismus zu verbessern.

Zur Verwirklichung seiner subversiven Absichten und Ziele setzte der politische Gegner auf ein *umfangreiches und zugleich differenziertes Kräftepotential*.

Zu diesem gehörten vor allem:

250

- die westlichen Geheimdienste mit ihren weitverzweigten Netzen von Dienststellen, Residenturen, Agenturen, Tarneinrichtungen sowie Hilfsorganen;
- diverse DDR-feindliche Vereinigungen, Gruppen und Kräfte (z. B. Ostbüros von Parteien, die »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit [KgU]«, der »Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen [UfJ]«, der »Bund deutscher Jugend [BdJ]«, kriminelle Menschenhändlerbanden);
- staatliche wie nichtstaatliche Institutionen, der »Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands beim Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen« (1952-1975) und das »Kuratorium unteilbares Deutschland« sowie Einrichtungen der Ost- bzw. DDR-Forschung und andere, deren Funktionsprofil sich für subversive Zwecke ausnutzen ließ;
- spezielle Zentren der psychologischen Kriegsführung, die für ihre ideologische Wühl- und Zersetzungstätigkeit elektronische sowie andere Medien nutzten;
- Institutionen, spezielle Konzernbereiche, Einrichtungen von Wirtschaftsunternehmen sowie Personen, die sich mit wirtschaftlicher Störtätigkeit und anderen Maßnahmen zur Schädigung der DDR-Volkswirtschaft befaßten;
- Revanchistenverbände und Landsmannschaften; rechts- und linksextremistische sowie speziell terroristische Organisationen, Gruppierungen und Einzeltäter.

Darüber hinaus setzte der Gegner auf das Wirken von Agenturen und anderen Personen in seinen diplomatischen Vertretungen, in kommerziellen, kulturellen und journalistischen Außenstellen in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten sowie auf innere Feinde und auf Personen in der DDR und anderen sozialistischen Staaten, die sich bewußt oder unbewußt für subversive Zwecke mißbrauchen ließen.

Trotz dieser Vielzahl und Vielfalt der gegen die DDR wirkenden bzw. nutzbaren Einrichtungen und Kräfte lebte das MfS nicht in der Vorstellung, wir seien nur von Feinden umgeben. Die Einleitung konkreter operativer Maßnahmen setzte immer eine differenzierte Einschätzung und Bewertung der Handlungen und der damit in Verbindung stehenden Personen voraus.

In der operativen Arbeit des MfS galt der unumstößliche Grundsatz, sorgfältig zu differenzieren zwischen Feinden und vom Gegner Mißbrauchten und Verführten.

Der Minister forderte die Mitarbeiter auf, streng zu unterscheiden zwischen Menschen, die aus verfestigter staatsfeindlicher Einstellung heraus handeln und jenen, die aus Unwissen, aus persönlichen Konfliktsituationen

251

heraus oder gegen ihren Willen für feindliche Ziele mißbraucht wurden. Vom Gegner irregeleitete und gegen ihre Absicht mißbrauchte Menschen sollten von der Richtigkeit unserer Sache überzeugt und dafür gewonnen werden. Wer sich aber mit feindlichen Stellen und Kräften verband, die Gesetze des sozialistischen Staates verletzte und »damit den Grundinteressen des Volkes Schaden zufügte, war entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung« zu ziehen.⁶

Das MfS verfolgte Nazi- und Kriegsverbrecher, Funktionsträger des Nazi-

Regimes, die in der SBZ/DDR »untergetaucht« waren. Es mußte gegen Nazis vorgehen, die weiter der faschistischen Ideologie anhängen und in diesem Sinne gegen die DDR handelten. (Dazu zählten in bestimmtem Umfang auch Jugendliche, die in den Jahren nach 1945 – noch unter dem Einfluß der faschistischen Ideologie und von Parolen gegen den antifaschistischen Neubeginn – mit Gewalthandlungen, Hetze und anderen Straftaten auftraten.)

Das MfS hatte es darüber hinaus mit Personen zu tun,

- die sich offen als Feinde der DDR ausgaben und aus ihrer Feindschaft keinen Hehl machten;
- die käuflich und kriminell waren und sich durch westliche Geheimdienste als Spione, Nachrichtenhändler, Informanten, Diversanten und Saboteure, als Menschenhändler, Terroristen oder aber auch als gegnerische Stützpunkte in gesellschaftlichen Bereichen, besonders in der Volkswirtschaft, hatten anwerben und korrumpieren lassen;
- die als sogenannte Gesprächsaufklärer in die DDR einreisten, um für Geheimdienste interessante Personen »abzuschöpfen« und solche, die sich als Bürger der DDR abschöpfen ließen und nicht zur Kenntnis nehmen wollten, daß sie abgeschöpft wurden oder die auch wirklich nicht wußten, wie nützlich sie ihrem Gesprächspartner waren;
- die als »Polittouristen« einreisten und vor allem Führungskräfte von im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirkenden Gruppierungen aufsuchten, um sie in ihren Aktivitäten für einen »Wandel« in der DDR zu bestärken und zu unterstützen;
- die als Mitarbeiter von westlichen Konzernen, Banken und anderen Wirtschaftsunternehmen unter der Tarnung »normalen« kapitalistischen Geschäftsgebarens gezielt Feindtätigkeit betrieben und auftragsgemäß die Geschäfte des politischen Gegners besorgten.

Und schließlich gab es Bürger der DDR, die mit dem Staat und der Gesellschaft aus persönlichen und beruflichen Gründen in Konflikt geraten, persönlich und gesellschaftlich entwurzelt waren und dafür der SED und Staatsorganen die Schuld anlasteten und sich in antisozialistische Aktivitäten

252

einbinden ließen. Es gab Unzufriedene, Enttäuschte und Frustrierte, die für den Gegner von Interesse waren, die von ihm mißbraucht wurden, die in diesem Sinne ansprechbar waren.

Um diese Breite und Vielfalt möglichst kurz und prägnant zu erfassen, entstand der ausschließlich MfS-interne Begriff *feindlich-negative Kräfte*. Die Verwendung dieses – inhaltlich unterschiedliche Wertungen zusammenfassenden – Begriffs sollte also keinesfalls die notwendige klare Einschätzung und Differenzierung dieser Personenkreise ersetzen. Vielmehr sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß eben nicht nur Feinde, sondern auch andere Personen – ob gewollt oder ungewollt – Handlungen begingen, mit denen sie die staatliche Sicherheit und öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigten, Schäden und Gefahren verursachten oder heraufbeschwören konnten. Und er war schon gar nicht darauf gerichtet – wie das heute unterstellt wird –, faktisch jeden Bürger, der widersprechende Auffassungen zur Politik der SED vertrat, zum Fall für die Staatssicherheit zu machen. Subjektive Wertungen und Einflüsse führten leider aber auch zu Fehleinschätzungen. Wir bedauern es, wenn Personen ungerechtfertigt von repressiven Maßnahmen des MfS betroffen waren.

Davon nehmen wir explizit Agenten und Spione, Diversanten und Saboteure, Mörder von Grenzsoldaten, Terroristen und andere Gewaltverbrecher, skrupellose Menschenhändler, Fahnenflüchtige und andere Straftäter aus. Die meisten von ihnen wurden inzwischen zu »Oppositionellen«, zu »Widerständlern« und Opfern erklärt, rehabilitiert und entschädigt, selbst wenn ihre Taten normalerweise in anderen zivilisierten Ländern ebenfalls strafrechtlich verfolgt worden wären.

In diesem Zusammenhang soll auf ein weiteres Problem in der Abwehrarbeit hingewiesen werden.

Das MfS wurde mit Vorkommnissen konfrontiert, bei denen sich bereits aus dem Handlungsgeschehen, den Schäden oder Gefährdungen der Anfangsverdacht für eine mögliche Straftat ergab, ohne daß es bereits Hinweise darüber gab, wer der Verursacher, wer möglicher Täter usw. war bzw. welche anderen Ursachen dazu geführt haben könnten.

Unter Verwendung des ebenfalls MfS-internen Begriffs *feindlich-negative*

Handlungen/Tätigkeit wurde kurz gefaßt auf die Breite und Vielfalt des gegnerischen Vorgehens, der in diesem Zusammenhang zu beachtenden und zu prüfenden Handlungen, Vorgehensweisen, Mittel und Methoden orientiert. Das war also ein operativer Begriff, synonym für staatsfeindliche, andere kriminelle bzw. schadensverursachende Handlungen und für Verhaltensweisen an der Grenze strafrechtlicher Relevanz (Anfangsverdacht).

253

Bei Vorliegen erster Verdachtshinweise auf eine Straftat, und das waren in der Regel Hinweise zum möglichen objektiven Tatverlauf, z. B. zu einem Vorkommnis mit erheblichem Schaden, war oft eine sofortige Zuordnung in die Kategorien »Staatsverbrechen« oder »schwere Straftat der allgemeinen Kriminalität« nicht möglich. Es bedurfte also immer der weiteren Aufklärung und Untersuchung sowohl des objektiven Tatgeschehens als auch der Ziele, der Motive des bzw. der Täter und der anderen subjektiven Tatumstände. Es bedurfte einer zweifelsfreien Feststellung des Schadens und der Gefahren, der Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Umstände für Straftaten und andere Rechtsverletzungen. Und notwendig war auch die Ermittlung von Verursachern bzw. von Ursachen für das Vorkommnis.

Es war oft nicht leicht zu unterscheiden, ob es sich z. B. bei schwerwiegenden Vorkommnissen um Sabotage, Diversion, um andere Formen der Feindtätigkeit und um wirtschaftliche Störtätigkeit handelte oder aber um Fehler von Verantwortungsträgern im Staatsapparat, in Wirtschaft oder Gesellschaft, um Unfähigkeit und Unwissenheit oder um Irrtümer im Prozeß der Arbeit.

Für das MfS und alle anderen Rechtspflegeorgane, wie die Untersuchungsorgane des MfJ und der Zollverwaltung der DDR, waren die gesetzlichen Straftatbestände Maßstab für das Vorliegen des Verdachts einer Straftat bzw. strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Das MfS ließ sich strikt vom strafrechtlichen und strafprozessualen Handlungs- und Tatprinzip leiten. Es ging also um Menschen, die mit ihren Handlungen Straftaten begingen oder anderweitig in Konflikt zur Rechtsordnung der DDR gerieten, damit also um konkretes Handeln von Personen. *(Ausführlich zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS im entsprechenden Beitrag im Bd. 2).*

Im MfS gab es zu keiner Zeit Aufgabenstellungen zur operativen Bearbeitung von »Andersdenkenden«, Personen also, die nur »anders dachten« als offiziell angeblich erwünscht, wurden durch das MfS nicht bearbeitet. Der Begriff »Andersdenkende« gehörte überdies niemals zum Sprachgebrauch im MfS, auch nicht als Synonym für bestimmte Personenkreise und Personen, von denen bekannt war, daß sie auf gegnerischen Positionen standen und ihr Handeln davon bestimmt wurde.

Die Kennzeichnung solcher Personen als »Andersdenkende« und später als »Bürgerrechtler« ist eine Erfindung anderer, vor allem der westlichen Medien.

Die Begriffe »Bürgerrechtler« und »Bürgerrechtsbewegung« kamen ebenfalls aus westlichen Gefilden und haben erst seit 1989/90 Konjunktur. Sie scheinen zuweilen die Funktion eines Heiligenscheins zu erfüllen, zumindest bei jenen, die im Nachgang ihre politische Aufwertung betreiben. Die

254

angeblich fehlende Toleranz gegenüber den »Andersdenkenden« in der DDR – wer und was auch immer darunter verstanden werden soll – die sie lauthals beklagen, hindert sie jedoch nicht, selbst vehement intolerant gegenüber heute Andersdenkenden zu sein. Ihre Intoleranz und ihr davon geprägtes Auftreten richtet sich selbst gegen die Bürger- und sozialen Menschenrechte vieler ehemaliger DDR-Bürger.

Wenn sie sich heute als Vertreter der »inneren Opposition« präsentieren, dann lassen sie meistens keinen Zweifel daran, wessen Interessen sie eigentlich dienen, daß es ihnen nicht – wie damals offiziell verkündet – um die »Verbesserung« des Sozialismus in der DDR ging, sondern um seine Unterminierung und letztlich um seine Beseitigung. Dabei wird keinesfalls verkannt, wie bereits an anderer Stelle eingeschätzt, daß es auch solche Personen gab, die es mit den Forderungen nach einer »besseren DDR« ehrlich meinten und die deshalb Partner für eine darauf gerichtete Politik hätten sein können und müssen. Für sie, die die Einverleibung der DDR durch die BRD und die Zerschlagung des Sozialismus keinesfalls als ihr Ziel ansahen, hätte der Begriff »Bürgerrechtler« noch seinen Sinn.

Die wachsende Unzufriedenheit unter großen Teilen der DDR-Bevölkerung

hatte Gründe, die sich insbesondere aus der Art und Weise der Durchsetzung der führenden Rolle und des Wahrheitsmonopols der SED ergaben – das wurde zunehmend wahrgenommen als Beschränkung der demokratischen Mitwirkung, der Möglichkeiten, eigene Ideen, Gedanken und Vorschläge einbringen zu können und mit ihnen ernst genommen zu werden. Das betrachteten immer mehr Bürger als Gängelerei und Bevormundung, als politische Entmündigung.

Eine nicht minder negative Wirkung ging von den dirigistischen Methoden aus, mit denen die SED-Führung die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung der von ihr vorgegebenen Ziele und Aufgaben setzte. Insbesondere die umsichgreifende Ignorierung und Verdrängung der gesellschaftlichen Realitäten entwickelte sich zu einem unübersehbaren Hemmnis bei der Lösung der anstehenden Probleme, bei der Gewinnung der Menschen zur aktiven Mitwirkung. Darin sahen viele Ursachen für die Verkrustung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse, für den stagnierenden materiellen Lebensstandard, für die vielfältigen Probleme im täglichen Leben und in der Arbeit. Dazu zählten auch die eingeschränkten Reisemöglichkeiten in das westliche Ausland. Und wieviel politisches Vertrauen wurde verspielt durch die Ausgrenzung von Bürgern, die an sozialismusadäquaten Entwicklungsprozessen und Veränderungen interessiert waren, dazu entsprechende Vorschläge unterbreiteten und sich kritisch äußerten.

255

Diese und andere Fehler und Widersprüche bei der Verwirklichung sozialistischer Politik und Demokratie wären allein durch dazu erforderliche politische Veränderungen zu beseitigen bzw. lösbar gewesen.

Dabei bleibt aber unstrittig: Sozialistische Demokratie hätte niemals beinhaltet, Feinden Wirkungsmöglichkeiten einzuräumen und ihrem auf die Liquidierung der DDR und des Sozialismus gerichteten Treiben tatenlos zuzusehen.

Die Verallgemeinerung der Erkenntnisse und Erfahrungen in einem spezifischen Begriffsapparat führte im MfS selbst aber auch zum Drang, Handlungen und Personen gewissermaßen einer »Begriffsschublade zuzuordnen« (eine offenbar nicht nur im MfS gängige Praxis, denkt man aktuell nur an »Organisierte Kriminalität (OK)«; »Internationaler Terrorismus«; »Terroristische Vereinigung«; »Extremistische Organisationen« usw. usw.). Das ließ aber auch zu, und das kristallisierte sich insbesondere in der zweiten Hälfte der 80er Jahre immer deutlicher heraus, daß bestimmte Erscheinungen, Handlungen und Personenkreise darunter erfaßt und subsumiert wurden, für die derartige Charakterisierungen und Wertungen nicht bzw. nur bedingt zutrafen. Die Gründe dafür waren sehr vielfältig. Zu ihnen gehörten insbesondere: – Die in der Politik der SED liegenden Ursachen für gesellschaftliche Stagnation, für den Widerspruch zwischen den verkündeten Zielen und den Realitäten des Sozialismusmodells in der DDR, für die wachsende Unzufriedenheit und Resignation unter breiten Bevölkerungskreisen wurden ignoriert bzw. verleugnet. Das waren entscheidende Ursachen dafür, daß negative Erscheinungen im Innern vielfach vordergründig den Einwirkungen von außen und damit den gegnerischen Vorgehensweisen zugeordnet wurden.

– Es fehlte ein realitätsbezogenes Herangehen an die erreichten Ergebnisse, an weitere Maßnahmen und Schritte zur Verwirklichung der Gesellschaftskonzeption. Damit verbunden wurden Gedanken und Vorschläge

für einen »besseren Sozialismus« in der DDR ignoriert. Statt dessen wurden solche Personen, die ehrlich ihre Besorgnisse äußerten und sozialismusadäquate Vorstellungen unterbreiteten, nicht selten als notorische Nörgler, Besserwisser, Abweichler bis hin zu Staatsfeinden abqualifiziert. Am Wahrheitsmonopol der SED-Führung waren keine Abstriche zulässig – auch nicht durch das MfS.

– Die Systemauseinandersetzung, vor allem aber der Kalte Krieg, erfaßte alle Felder der Politik, betraf alle staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche. Im gegnerischen Lager war ein breites Kräftepotential in diese Auseinandersetzungen, in den Kampf gegen die DDR und die ande-

256

ren sozialistischen Länder einbezogen. Die DDR und ihre Bürger waren unmittelbar damit konfrontiert. Das blieb nicht ohne Wirkungen auf die Einschätzung vieler Vorgänge in den internationalen und in den Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, auf die Einschätzung der gegen die

DDR verfolgten Ziele, der darin einbezogenen Einrichtungen und Kräfte. Und das betraf vor allem die gesamte subversive Tätigkeit. Auch wenn die Ergebnisse des KSZE-Prozesses nicht dazu führten, daß sich an den Zielen und dem Charakter der subversiven Tätigkeit etwas Grundsätzliches änderte, wie die Entwicklung nachhaltig bestätigte, erfolgten weiterhin bestimmte sicherheitspolitische Verallgemeinerungen, die bei einer realen und differenzierten Betrachtung und Wertung anders hätten ausfallen können und müssen.

– Verallgemeinerungen zum gegnerischen Vorgehen, wie sie in den genannten operativen Begriffen erfolgten, ließen unter diesen Bedingungen auch im MfS in gewissem Maße subjektivistische Interpretationen und Wertungen in bezug auf bestimmte Handlungen und daran beteiligte Personen zu. Auch wenn es zur objektiven Bewertung von Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen, den damit im Zusammenhang stehenden Personen, ihren Zielen und Motiven, den begünstigenden Bedingungen und Umständen für Straftaten, Schäden und Gefahren und damit für die Ableitung differenzierter politisch-operativer Maßnahmen konkrete Orientierungen und Vorgaben gab, wurde das nicht immer und überall korrekt durchgesetzt. Wie in der Gesellschaft insgesamt gab es im MfS ebenfalls Widersprüche zwischen der Aufgabenstellung, deren Realisierung und den Ergebnissen, zwischen den konkreten Anforderungen und den Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Umsetzung.

Zu den im MfS verwendeten Begriffen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit, politisch-ideologische Diversion, innere Opposition, politische Untergrundtätigkeit, wirtschaftliche Störtätigkeit, feindlich-negative Kräfte bzw.

Handlungen gab es auch weitgehende Übereinstimmung mit den Staatssicherheitsorganen der anderen sozialistischen Staaten. Sie waren keine Kreationen des MfS, sondern wurden in diesem Sinne von allen gemeinsam getragen und genutzt. Es gab vor allem auch weitgehende Übereinstimmung in der Bewertung der Ziele, des Charakters, der Gefährlichkeit und des Umfanges der subversiven Angriffe gegen die Gemeinschaft und die einzelnen sozialistischen Staaten. Das schlug sich u. a. nieder in abgestimmten Plänen und Konzeptionen zur Aufklärung und Bekämpfung einzelner gegnerischer Zentren, Kräfte und Angriffsrichtungen.

257

Diese gemeinsame Linie blieb nicht ohne Auswirkungen auf die im MfS erfolgte Einschätzung und Wertung der mit den verallgemeinerten Begriffen erfaßten feindlichen Ziele, Vorgehensweisen und einbezogenen Kräfte.

Hauptrichtungen und Prinzipien in der Abwehrarbeit

Im vorangegangenen Beitrag wurde bereits ausführlich auf die durch die SED- und Staatsführung vorgegebenen Schwerpunkte für die Tätigkeit der Staatssicherheitsorgane eingegangen. Verwiesen sei hier nur nochmals auf die Ausführungen von Dr. Carl Steinhoff, Minister des Innern, bei der Bildung des MfS am 8. Februar 1950 und auf die Statuten vom 15. Oktober 1953 und vom 30. Juli 1969. *(Siehe dazu die Anlagen.)*

Ausgehend von den darin und den weiteren sicherheitspolitischen und staatsicherheitsspezifischen Aufgabenstellungen und Vorgaben, den Verfassungsaufträgen und anderen rechtlichen Grundlagen, den realen Bedingungen in der jeweiligen Entwicklungsetappe der DDR und der internationalen Lage sowie den konkreten gegnerischen Angriffsrichtungen, ergaben sich – zusammengefaßt – folgende *Hauptrichtungen und -inhalte für die Abwehrarbeit des MfS*:

1. Aufklärung der Ziele, Mittel und Methoden sowie der zu ihrer Realisierung vorgesehenen Kräfte, ihrer Hintermänner und Helfershelfer, mit denen gegnerische Geheimdienste und andere Zentren gegen die Gesellschaft und Staatsordnung der DDR sowie gegen Objekte, Vorhaben, Personengruppen oder Einzelpersonen in der DDR subversiv vorzugehen beabsichtigten (im operativen Sprachgebrauch des MfS als Arbeit im und nach dem Operationsgebiet bezeichnet). Gegnerische und andere Angriffe sollten somit bereits in der Entstehungsphase, möglichst am Ort ihrer Planung und Organisation erkannt und verhindert werden.
2. Beschaffung von Erkenntnissen über Pläne, Vorhaben und Absichten feindlicher Kräfte innerhalb der DDR, mit denen diese – selbständig oder im Zusammenwirken mit gegnerischen Geheimdiensten und Zentren – staatsfeindliche oder andere kriminelle Handlungen zu begehen suchten, einschließlich der dabei von ihnen angewandten Mittel und Methoden.

3. Ermittlung, Aufklärung, Überprüfung und Kontrolle von Personen, die strafrechtlich relevanter Handlungen verdächtigt wurden, sowie Verhinderung, Untersuchung und Aufklärung von schaden- und gefahrenverursachenden Vorkommnissen mit staatsfeindlichem Hintergrund bzw. mit bedeutsamen politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Das hieß vor allem vorbeugendes Verhindern bzw. allseitige Aufklärung:

258

– von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (Verbrechen gemäß §§ 85 – 95 des StGB/DDR.)⁷ Dazu zählten Planung und Durchführung von Aggressionskriegen, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten, Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste, Teilnahme an Unterdrückungshandlungen, Kriegshetze und -propaganda, völkerrechtswidrige Verfolgung von DDR-Bürgern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze und Kriegsverbrechen.

– von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen gemäß §§ 96 – 111 des StGB/DDR). Dazu gehörten Hochverrat, Landesverrat/Spionage, landesverräterische Nachrichtenübermittlung bzw. Agententätigkeit, Terror, Diversion und Sabotage, staatsfeindlicher Menschenhandel, staatsfeindliche Hetze sowie staatsfeindliche Gruppenbildung (später verfassungsfeindlicher Zusammenschluß). § 108 StGB/DDR legte zudem fest, daß als Staatsverbrechen auch solche in den §§ 96 bis 107 aufgeführten Straftaten zu verfolgen und zu bestrafen waren, wenn diese sich gegen einen mit der DDR verbündeten Staat richteten. Das betraf beispielsweise gegen die Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland (GSSD) gerichtete Militärspionage sowie antisowjetische Diversions- oder Sabotagehandlungen. Unter schwere Strafe gestellt wurden durch § 109 StGB/DDR – Gefährdung der internationalen Beziehungen – auch Handlungen, die darauf abzielten, mittels Gewaltandrohung oder -anwendung gegen Angehörige anderer Staaten die Beziehungen der DDR zu deren Heimatstaaten oder Völkern zu stören.

– von Straftaten der allgemeinen Kriminalität (für deren Bearbeitung und Aufklärung ansonsten die Organe des MfI bzw. der Zollverwaltung der DDR verantwortlich waren), wenn sie einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit aufwiesen und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen standen. Traf das zu, wurden sie direkt vom MfS und immer auch im engsten Zusammenwirken mit den genannten Organen bearbeitet.

Das betraf Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, so u. a. Vertrauensmißbrauch oder Wirtschaftsschädigung. Das galt für Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (schwere Brandstiftung, Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln etc.) sowie für Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (beispielsweise schwere Fälle des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, des ungesetzlichen Verlassens der DDR/ungesetzlicher Grenzübertritte, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, der Zusammenrottung, der Androhung von Gewaltakten, des Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele,

259

der Staatsverleumdung/öffentlichen Herabwürdigung, der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme). Das konnte sich weiter bei Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben, etwa bei Geheimnisverrat.

4. Die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Verbrechen gegen die DDR sowie für andere gesellschaftsgefährliche bzw. gesellschaftswidrige Handlungen und Erscheinungen – verbunden mit der Einflußnahme auf deren Beseitigung bzw. Zurückdrängung.

Das Strafgesetzbuch definierte im 1. Kapitel, Artikel 3 der Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe bei der Verhütung von Straftaten. Gefordert wurde von ihnen, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit zu erziehen. Die Rechtsordnung sollte gefestigt, die Gesetze sollten eingehalten, die Staatsgeheimnisse gewahrt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden.

Daraus abgeleitet und unter Beachtung vorliegender Erkenntnisse und Erfahrungen, beinhaltete die vorbeugende Tätigkeit vor allem den Schutz und die Überprüfung von Personen, die in sicherheitssensiblen Einrichtungen beschäftigt waren (oder beschäftigt werden sollten), für die es entsprechend

geltenden Rechtsvorschriften spezieller Genehmigungen bedurfte.

Das MfS überprüfte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit das besondere Interesse gegnerischer Geheimdienste auf sich zogen und durch deren subversive Absichten als gefährdet gelten mußten. Gegebenenfalls erfolgten Maßnahmen zu ihrer Sicherung.

Das MfS hatte Ursachen und begünstigende Bedingungen für Verbrechen und andere Angriffe auf den Staat, für schwere Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie für andere schaden- und gefahrenverursachende Rechtsverletzungen zu erkennen und zu beseitigen.

Es sollte mithelfen, Mängel und Mißstände (u. a. bürokratische Auswüchse und Schlamperei in der Arbeit staatlicher Organe, in wirtschaftsleitenden Einrichtungen, in volkseigenen Betrieben sowie in Genossenschaften und in gesellschaftlichen Organisationen) aufzuspüren, damit solche Negativerscheinungen überwunden werden konnten.

Nicht wenige Rechts- und Sozialwissenschaftler sind heute mehr denn je der Auffassung, »daß die DDR, bezogen auf die Kriminalität privater Personen, der sicherere Staat (im Vergleich zur BRD – die Verf.) gewesen ist« und daß »der ganzheitlich, gesellschaftsorientierte Ansatz der DDR (zur Kriminalitätsvorbeugung – die Verf.) im Kern durchaus fortschrittlich war«.⁸

260

Daraus resultiert ihre Frage, ob nicht bestimmte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die den niedrigen Kriminalitätsanfall maßgeblich bestimmt hätten, nicht auch in einem vereinigten Deutschland ihren Platz hätten finden sollen. Aber dazu hätte es offenkundig eines völlig anderen Umgangs mit der DDR und den Biographien ihrer Bürger bedurft.

Das niedrige Niveau des Kriminalitätsanfalls in der DDR im Verhältnis zur BRD und zu Westberlin ist also nicht – wie oft behauptet – aus unterschiedlich geführter Registratur und Statistik erklärbar, sondern vor allem aus den gesellschaftlichen Verhältnissen und den gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen. Neben den Organen des MdI und der Justiz, die dabei die Hauptlast zu tragen hatten, wirkte auch das MfS aktiv daran mit.

Der »ganzheitliche Präventionsansatz«, der für die DDR bestimmend war, alle Maßnahmen und Aktivitäten, mit denen der Kriminalität vorgebeugt und die Sicherheit der Bürger gewährleistet wurde, wird inzwischen von Experten wie auch von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der BRD gefordert. In diesem »ganzheitlichen Präventionsansatz« sei nicht nur Platz für die Polizei und Kriminalämter. Verstärkt einbezogen werden sollten demnach auch die Kommunen aller Ebenen, die Sozialeinrichtungen und –verbände, Hilfs- und Opferverbände, Sportverbände und Jugendinitiativen. Gefordert seien insbesondere auch die Wirtschaft, die Gewerkschaften, Kirchen, Medien und andere öffentliche Bereiche.

Ist das etwas anderes als das Bemühen des MfS, gleichermaßen wie die anderen Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane der DDR, sich der Unterstützung durch eine möglichst breite gesellschaftliche Basis zu versichern – also so, wie es die Verfassung und die Gesetze der DDR geboten?

Bundesinnenminister Otto Schily beklagte in einer Ende 1998 gehaltenen Rede, daß in der öffentlichen Diskussion immer wieder versucht werde, »Repression und Prävention gegeneinander auszuspielen. Ich halte das für eine Torheit. Nur eine Gesamtstrategie, die sowohl Repression als auch Prävention umfaßt, hat Erfolgsaussichten.«⁹

Und so wurde in der DDR – allerdings viel früher – gehandelt.

Auch in der BRD sind berechtigt Fragen der »äußeren und inneren Sicherheit« und damit verbunden des Wirkens besonders der Geheimdienst- und Staatsschutzorgane, von Polizei und Justiz in der Diskussion. Besonderer Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen sind dabei die »Anti-Terror-Pakete« der Bundesregierung und die zu ihrer Realisierung ergriffenen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf den gravierenden Ausbau des gesamten allgemeinpräventiven Instrumentariums verwiesen.

261

Der Rahmen für vorbeugendes Handeln und für Strafverfolgungsmaßnahmen ist nach Einschätzung von Rechtsexperten demnach bereits so weit gefaßt, daß letztlich fast jede Maßnahme gegen jeden Bürger gerechtfertigt werden kann. Beispielhaft seien hier genannt: Sicherungsgewahrsam und verlängerte Vorbeugehaft für potentielle Unruhestifter; »Erweiterter Platzverweis

«, etwa Stadtverbot bis zu zwei Wochen, ausgehend von einem durch die Polizei zu bestimmenden »besonderen Lagebild«; Durchführung von »lagebildabhängigen Kontrollen«, was bedeutet, verdachts- und ereignisunabhängig jeden Bürger, z. B. auf Bundesfernstraßen, anhalten und kontrollieren zu können; verdachtsunabhängige Raster- und Schleppnetzfahndung, etwa die Überprüfung von Bürgern nach vorgegebenen Raster-Kriterien; flächendeckende Videoüberwachung in innerstädtischen Bereichen bzw. an anderen Örtlichkeiten; Einschränkungen des Grundrechts auf Demonstration u. a. m. Erinnert sei noch an den »Großen Lauschangriff« mittels Einsatz modernster elektronischer Technik und die Observierung von Personen (vor allem in ihrer Bewegung) mittels Satellitennavigationssystemen. Zweifellos ist es richtig, daß der einzelne im nachhinein mit juristischen Mitteln dagegen vorgehen kann, soweit er, z. B. bei entsprechenden geheimdienstlichen Maßnahmen, jemals davon erfährt. Das macht aber die erfolgten Eingriffe in die Freiheits- und Bürgerrechte nicht ungeschehen. Dies zu konstatieren muß erlaubt sein, ohne mit diesem Vergleich das Handeln des MfS kleinreden zu wollen.

Zum Prinzip der Einheit und Wechselwirkung von Aufklärung und Abwehr

Die rechtzeitige Aufklärung, Aufdeckung und Verhinderung ist die beste Abwehr. Diese Aufgabe und Verantwortung oblag nicht nur speziellen Abwehrdienstseinheiten. Sie war – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung für die einzelnen Dienstseinheiten – Bestandteil der Arbeit des gesamten Ministeriums. Abwehrgemäßes Denken und Handeln wurde von den Angehörigen der Dienstseinheiten der Aufklärung ebenso gefordert und auch praktiziert, wie von jedem Mitarbeiter der Abwehr und der anderen Dienstbereiche des MfS.

Die Ergebnisse der HVA bei der Aufklärung gegnerischer Zentren und Kräfte dienten der Sicherung und Stärkung der DDR, der Realisierung wichtiger Abwehraufgaben; die Ergebnisse der Abwehrdienstseinheiten bildeten mit einer beachtlichen Grundlage für die Organisation einer wirksamen Aufklärungsarbeit. Es war auch keinesfalls Zufall, daß zahlreiche Angehörige von Dienstseinheiten der HVA, vor allem in leitenden Funktionen, zuvor in Abwehrdienstseinheiten gearbeitet hatten.

262

Die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung von Aufklärung und Abwehr besaß prinzipielle Bedeutung. Wenn im folgenden auf spezifische Seiten der Abwehrarbeit eingegangen wird, so darf dieser grundsätzliche Zusammenhang zwischen der Aufklärungs- und Abwehrarbeit niemals außer Acht gelassen werden.

In der engen Zusammenarbeit von Dienstseinheiten der Aufklärung und der Abwehr lag eines der »Geheimnisse« für die hohe Effizienz des MfS, wie das manche neidvoll zum Ausdruck bringen, die sich ansonsten der Verteufelung der DDR-Staatssicherheit mit verbissenem Eifer widmen.

Zum Schwerpunktprinzip in der Abwehrarbeit

Organisations- und Leitungsprinzipien im MfS waren

- das Prinzip der militärischen Einzelleitung,
- das Linienprinzip, d. h. die Verantwortlichkeit von Dienstseinheiten auf zentraler und bezirklicher Ebene für die Sicherung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche, für die Bekämpfung bestimmter Angriffsrichtungen des Feindes bzw. für die Realisierung spezifischer operativer Arbeitsprozesse,
- das Territorialprinzip, d. h. die Verantwortlichkeit einer Dienstseinheit für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in einem bestimmten Territorium in Übereinstimmung mit der staatlichen territorialen Gliederung – Bezirk, Kreis und
- das Schwerpunktprinzip. Alle diese Prinzipien sollten in ihrer Einheit und Wechselwirkung so durchgesetzt werden, daß höchste Effektivität in der Arbeit erzielt wird.

Durchsetzung des Schwerpunktprinzips in der Abwehrarbeit des MfS

bedeutete Konzentration der operativen Kräfte und Mittel auf

- politisch-operative Schwerpunkte, d. h. die entscheidenden operativen Aufgabenstellungen der Dienstseinheiten, sowie auf
- die Schwerpunktbereiche, d. h. die wichtigsten vorbeugend zu sichernden Bereiche, Objekte, Territorien und Personen.¹⁰

Als *politisch-operativer Schwerpunkt* galt im MfS eine durch konzentrierten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden vorrangig zu lösende, meist zeitlich

begrenzte Aufgabe, deren Realisierung einen hohen Nutzen bei der Sicherung eines Schwerpunktgebietes bzw. bei der Gewährleistung der Sicherheit im Gesamtverantwortungsbereich erbringen sollte. Schwerpunkte in der Abwehrarbeit waren z. B.:

- die Entwicklung, Bearbeitung und der Abschluß Operativer Vorgänge (OV) und die Realisierung bedeutender Operativer Personenkontrollen (OPK);

263

- Sicherheitsüberprüfungen von Personen, deren Mißbrauch durch feindliche Aktivitäten nicht auszuschließen war oder deren Arbeitsgebiete bzw. -aufgaben einem hohen Sicherheitsstandard unterlagen;
 - die unverzügliche Untersuchung und Klärung schwerwiegender Vorkommnisse und anderer sicherheitsrelevanter Erscheinungen sowie
 - Maßnahmen zur Sicherung gesellschaftlicher Höhepunkte und Großveranstaltungen.
- Von den Leitern der Dienstseinheiten wurden diese Schwerpunkte beispielsweise in den Jahresplänen festgelegt. Wobei das selbstverständlich einschloß, aufgrund aktueller Lageentwicklungen und aufgetretener Vorkommnisse kurzfristig notwendige Korrekturen vorzunehmen und andere Prioritäten zu setzen.

Als *Schwerpunktgebiete* galten solche für die gesellschaftliche Entwicklung und die staatliche Sicherheit bedeutsamen Bereiche, Territorien, Objekte oder auch Personenkreise, in bzw. unter denen durch einen zielgerichteten Einsatz von Kräften und Mitteln wesentliche Ergebnisse zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung feindlicher Angriffe und anderer schädigender bzw. gefahrenverursachender Erscheinungen erreicht werden sollten. Das betraf vor allem solche Territorien, Betriebe, Objekte, Einrichtungen oder Personenkreise, die im Mittelpunkt des feindlichen Interesses und feindlicher Angriffe standen.

Aus all dem folgt, daß Schwerpunkte und Schwerpunktgebiete, und daraus resultierend die vorrangig zu lösenden Aufgaben (auch Schwerpunktaufgaben genannt), immer definitiv zu bestimmen und in den Arbeitsplänen bzw. in den entsprechenden Maßnahmeplänen der Dienstseinheiten konkret festzulegen waren. Sie wurden keinesfalls unpräzise und ausdehnbar bestimmt – wie häufig wider besseres Wissen durch politisch daran interessierte Kräfte unterstellt wird –, was einen »flächendeckenden« Einsatz der Kräfte und Mittel des MfS zur Folge gehabt hätte.

Grundlage für die Entscheidungen und Festlegungen zur Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte und Schwerpunktgebiete waren die einschlägigen Beschlüsse der SED- und Staatsführung, die Einschätzung der politisch-operativen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich sowie Planvorgaben und -orientierungen im MfS selbst.

Die Durchsetzung des Schwerpunktprinzips setzte eine objektive *Einschätzung der politisch-operativen Lage* voraus. Diese Lageeinschätzung wurde als ständige Aufgabe begriffen und realisiert. Sie erstreckte sich auf die Auswertung des täglichen Informationsaufkommens im Verantwortungsbereich, über die Vorbereitung spezifischer Beurteilungen und Ent-

264

scheidungen zu Operativen Vorgängen, zu operativen Vorkommnissen und zu operativ bedeutsamen Personenkreisen bzw. Personen, betraf die Erarbeitung von Analysen zur Lage in einzelnen Schwerpunktgebieten bis hin zur Lage im Gesamtverantwortungsbereich der jeweiligen Dienstseinheit. Dazu gehörte vor allem auch die objektive Beurteilung von Hauptangriffsrichtungen und der Wirksamkeit feindlicher Kräfte von außen wie im Innern.

Das umfaßte die Klärung solcher Fragen wie: Gegen welche Objekte, Bereiche und Personenkreise richten sich die Pläne und Maßnahmen des Gegners?

Wo können durch seine Angriffe besonders große Gefahren für die gesellschaftliche Entwicklung und die staatliche Sicherheit hervorgerufen werden?

Wo gibt es bereits Hinweise auf feindliche Handlungen oder andere Gefährdungen (z. B. durch wiederholt auftretende Straftaten und Schäden) und wie sollen diese künftig offensiv bekämpft bzw. abgewehrt werden? Wo sind begünstigende Bedingungen für die Schädigung der DDR bzw. für die Einbeziehung und den Mißbrauch von Bürgern in die gegnerische Tätigkeit zu beseitigen?

Und zu dieser Analyse der politisch-operativen Lage gehörte vor allem, die jeweiligen Ergebnisse der Abwehrarbeit – eingeschlossen die Wirksamkeit

der Zusammenarbeit mit den Inoffiziellen Mitarbeitern – stets realistisch einzuschätzen.

Bei der Durchsetzung des Schwerpunktprinzips traten natürlich auch Probleme auf.

Nicht erst infolge des inzwischen erreichten zeitlichen Abstandes und der gewonnenen Erkenntnisse über den Komplex von äußeren und inneren, objektiven und subjektiven Ursachen des Scheiterns der DDR, sondern bereits in den 80er Jahren machten sich auch in der Arbeit des MfS die wachsenden Widersprüche immer stärker bemerkbar, die zwischen den Aufgabenstellungen der SED- und Staatsführung einerseits und den objektiven Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Realisierung in der Gesellschaft andererseits entstanden und sich zuspitzten. Zunehmend vergrößerte sich auch die Kluft zwischen den durch Parteibeschlüsse sowie zentrale Staatsvorgaben bestimmten »vorrangigen Sicherheitserfordernissen«, den daraus für alle Dienstseinheiten des MfS abgeleiteten Aufgabenstellungen und den tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Realisierung. Gleichzeitig nahm in erheblichem Umfang der Anteil von Tagesaufgaben zu, die aus der momentanen Situation heraus kurzfristig – und zusätzlich! – dem MfS übertragen wurden bzw. die dazu im MfS selbst für notwendig erachtet und festgelegt wurden. Das beeinflusste nachteilig die zielstrebige Arbeit an den exakt bestimmten Schwer-

265

punkten, die unverändert existent waren. Ein Entweder-Oder war aber ausgeschlossen.

Also wurde in den Dienstseinheiten nach einem »goldenen Mittelweg« gesucht, um möglichst allen Anforderungen gerecht zu werden. Unvermeidlich ergaben sich daraus Tendenzen der Verzettlung, der zeitweiligen Konzentration auf tagesaktuelle Detailprobleme. Nicht selten kam es so beispielsweise zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kräften, um nachträglich Ursachen und Verantwortliche für aktuell aufgetretene Vorkommnisse zu ermitteln – selbst wenn dadurch oftmals auch Erkenntnisse für eine bessere vorbeugende Arbeit gewonnen wurden.

Mit der zunehmenden Übertragung von Aufgaben, die eigentlich politisch hätten gelöst werden müssen, an das MfS, das MdI und andere Organe, wurde faktisch der Versuch unternommen, Defizite der politischen Führung von SED und Staat durch diese Organe »abzubauen«, gesellschaftliche Auswirkungen »unter Kontrolle« zu bringen und größere nachteilige Wirkungen so »beherrschbar« zu machen. Damit waren jedoch die dringend notwendigen gesellschaftspolitischen Konzepte nicht zu ersetzen, mit denen auf aktuelle wie perspektivische Erfordernisse mit politisch tragfähigen Lösungen hätte reagiert werden müssen. Mit dem »Verlagern« von der Sache und dem Inhalt nach politischem Handlungsbedarf auf die Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane, wie vor allem das MfS, verkannten die politisch Verantwortlichen nicht nur auf eklatante Weise die tatsächliche Lage, sondern sie entzogen sich auch ihrer ureigenen Verantwortung. Die zur Lösung drängenden gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme waren am allerwenigsten mit administrativen bis hin zu repressiven Mitteln zu bewältigen. Das alles waren untaugliche Versuche, gesellschaftliche Prozesse beeinflussen oder gar steuern zu können.

Für das MfS aber bedeutete dieser »Lösungsversuch« seinerzeit: Statt verstärkter Arbeit an den Schwerpunkten, vor allem der »Arbeit am Feind«, wuchs die ihm übertragene Auftragsflut zu Problemen, die eigentlich zutiefst politischen und gesamtgesellschaftlichen Charakter trugen – und demzufolge auch nur politisch und ökonomisch, also gesamtgesellschaftlich lösbar gewesen wären.

Das betraf im besonderen die Zurückdrängung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und von Übersiedlungersuchen. Von dieser Problematik waren in den 70er und 80er Jahren ca. 80 Prozent der vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren, ein großer Teil der Sicherheitsüberprüfungen und eine Vielzahl weiterer vorbeugender Maßnahmen bestimmt. Das trifft auch für die Übertragung von Aufgaben an das MfS zu, die bei der Durchsetzung der Kirchen- und Kulturpolitik durch die SED selbst bzw. staatliche Organe

266

und gesellschaftliche Organisationen/Einrichtungen hätten wahrgenommen und gelöst werden müssen.

Selbstverständlich wußten die Angehörigen des MfS sehr wohl um den direkten Zusammenhang zwischen Aufbau, Stärkung und Sicherung der

Wirtschaftskraft der DDR und der Gewährleistung von politischer Stabilität und staatlicher Sicherheit. Folgerichtig setzten sich die für den Schutz der Volkswirtschaft verantwortlichen Dienstseinheiten und vor allem die territorialen Dienstseinheiten, die Kreis- und Objektdienststellen, mit großem Engagement dafür ein, daß den Sicherheitserfordernissen und -belangen von Volkswirtschaft, Verkehrswesen sowie Forschung und Entwicklung Rechnung getragen wurde. Mitarbeiter des MfS leisteten wirksame Unterstützung auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Sie halfen mit, Ursachen für Produktionsausfälle, für Hemmnisse und Störungen aufzudecken und ermöglichten damit vorbeugende Maßnahmen.

Doch dabei blieb es nicht: Das MfS war schließlich sogar gehalten, auf unbedingte Planerfüllung, Produktionsstabilität, rasche Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion usw. Einfluß zu nehmen. Das waren Aufgaben, die eindeutig in die Kompetenz wirtschaftsleitender Organe gehörten. Das führte – und gar nicht selten – dazu, daß sich bei Engpässen, etwa bei Ersatzteilen und Reparaturen, Betriebsdirektoren hilfeschend an die Kreis- und Objektdienststellen des MfS wandten. Sie erhofften sich davon, daß das MfS seine Möglichkeiten nutzt, um auf die eigentlich Zuständigen einzuwirken, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen und helfen (*ausführlich dazu im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft im Bd. 2*). Zunehmend wurde das MfS, wurden besonders seine territorialen Dienstseinheiten im Interesse der Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen zu allgemeinen Sicherungsaufgaben herangezogen. Das war fast die Regel und erfolgte in einem solchen Umfang, daß Wichtigeres vernachlässigt werden mußte. Insbesondere die Hauptstadt der DDR, Berlin, wurde nach der weltweiten internationalen Anerkennung der DDR mit Beginn der 70er Jahre laufend Austragungsort sogenannter politischer Höhepunkte. Das bezog sich nicht nur auf die durch das MfS mit abzusichernden Staatsbesuche, internationalen Tagungen und Kongresse, sondern zunehmend auch auf andere internationale und nationale Veranstaltungen, Festivals, z. B. die Treffen der FDJ, Pressefeste, internationale Sportwettkämpfe u. a. Sport- sowie kulturelle Veranstaltungen. Abhängig von der sicherheitspolitischen Bedeutung oder auch infolge von Erkenntnissen über beabsichtigte und geplante Provokationen, rowdyhafte Ausschreitungen und andere Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende

267

Handlungen wurden Sicherungseinsätze befohlen. Nicht selten wurden dazu auch zahlreiche Angehörige des MfS aus den Bezirken und Kreisen eingesetzt, selbst dann, wenn in deren Territorien zugleich ebenfalls Sicherungseinsätze liefen.

Die SED- und Staatsführung, häufig Erich Honecker selbst, verlangte, daß das MfS und das Ministerium des Innern den »störungsfreien Verlauf« der jeweiligen Veranstaltung garantieren und jegliche »Beeinträchtigung« verhindern sollten. Darauf wurde dann die gesamte Tätigkeit zur Sicherung ausgerichtet, einschließlich des personellen Kräfteeinsatzes.

Bestandteil der Maßnahmen waren u. a. Vorbeugegespräche durch die dazu befugten örtlichen Staatsorgane mit potentiellen Störern wie auch deren demonstrative Beobachtung und Kontrolle. Es wurden Auflagen erteilt, etwa Aufenthaltsbeschränkungen. Grundlage dafür waren die differenzierten Möglichkeiten, die das DDR-Recht zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bot. Die Befugnisse der staatlichen Behörden vor Ort (der örtlichen Räte) beinhalteten beispielsweise bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Personen die Auflage zu erteilen, bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Veranstaltungsorte, -anlagen, -objekte u. ä.) nicht aufzusuchen.¹¹ Aber damit waren auch manche Überspitzungen und überzogene Maßnahmen verbunden, selbst wenn der geordnete und sichere Verlauf der Veranstaltung letztlich als Erfolg verbucht werden konnte. (In den Polizeigesetzen der Länder der BRD gibt es dazu wesentlich weiter reichende Befugnisse. Und bekanntlich sind hier noch andere Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen, wie der sogenannte Unterbindungsgewahrsam. Er gestattet zum Beispiel bei bevorstehenden Demonstrationen, Personen vorbeugend bis zu vierzehn Tage in Haft zu nehmen, wenn sie vorher bei vergleichbaren Handlungen aufgefallen sind.)

Bei aller in dieser Hinsicht notwendigen kritischen Betrachtung ist jedoch auch festzustellen: Wenn Bürger heute darauf verweisen, daß unter DDR-Verhältnissen

politische, sportliche und sonstige gesellschaftliche Großveranstaltungen in der Regel geordnet, ohne Massenkrawalle und ohne Einsatz heutzutage üblicher »Disziplinierungsmittel« wie den Einsatz von Hundertschaften schwerbewaffneter Polizei, von Wasserwerfern, Räumfahrzeugen und Schlagstöcken, ohne »Polizeikessel« und Massenzuführungen usw. usf. abliefen, so hatte auch das MfS seinen Anteil daran.

Das hatte aber auch eine Kehrseite: Damit wurde zugleich die Ansicht und Behauptung genährt, das MfS sei überall präsent gewesen. Zutreffend daran ist lediglich, daß immer häufiger eine große Anzahl von Mitarbeitern des MfS vor, während und unmittelbar nach einer Veranstaltung zur vor-

268

beugenden Sicherung in und an Veranstaltungsräumen bzw. auf der Straße eingesetzt wurde. Damit mußten sie faktisch Aufgaben im Sinne der Schutzpolizei übernehmen, ohne über die dafür erforderliche Ausbildung zu verfügen.

Das führte zur Überforderung und Verunsicherung, es dekonspirierte auch operative Mitarbeiter. Hinzu kam: Oft wurden Kräfte des MdI, der Deutschen Volkspolizei und des MfS zur Lösung ein und derselben Aufgabe eingesetzt, häufig auch bei der Untersuchung ein und desselben Vorkommnisses.

Mancher Angehörige der Deutschen Volkspolizei empfand die Mitwirkung von Mitarbeitern des MfS – nicht grundlos – auch als Ausdruck mangelnden Vertrauens.

Solche »Zweckentfremdung« trug dazu bei, das Ansehen des MfS zu beschädigen.

Die Übertragung von Aufgaben anderer Staatsorgane an bzw. die Übernahme durch das MfS hatte vor allem in zweierlei Hinsicht negative Folgen: Zum einen führte diese beabsichtigte »Unterstützung« und »Entlastung« zu einer Verwischung von Zuständigkeiten und zu Vertrauensverlusten.

Das förderte in nicht wenigen Fällen »Verantwortungsschwund« und Rückgang der Eigeninitiative, bedeutete ebenso oft jedoch auch Doppelarbeit. Bei einzelnen führte das dazu, auch wenn von seiten der Mitarbeiter des MfS im allgemeinen nicht beabsichtigt, dies dennoch als Bevormundung zu sehen und zu werten.

Zum anderen war das der effizienten Tätigkeit des MfS selbst abträglich, weil dadurch das Schwerpunktprinzip nicht mehr mit der erforderlichen Konsequenz um- und durchgesetzt werden konnte, teilweise Verzettelung an dessen Stelle trat. Und das, obwohl die Mehrzahl der Leiter wie der Mitarbeiter, von der Richtigkeit des Schwerpunktprinzips überzeugt, um seine Durchsetzung regelrecht gerungen haben. Ihre Anstrengungen wurden jedoch durch solche generalisierenden, undifferenzierten Forderungen wie »auch im Innern keine Überraschungen zuzulassen!« und »es darf nichts passieren!«, auch wenn sie ihrem Wesen nach durchaus berechtigt erschienen, in falsche Richtungen gelenkt.

Tatsache ist aber auch: Im MfS wurde die ausufernde Aufgabenübertragung durch den Generalsekretär und die Führung der SED über den Minister für Staatssicherheit, getragen von Partei- und militärischer Disziplin, im Prinzip ohne Widerspruch akzeptiert. Die persönliche Haltung und Praxis des Ministers wirkten in die gleiche Richtung und verfehlten nicht ihre Wirkung auf die damit beauftragten Dienstseinheiten und Mitarbeiter.

Aus seinem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der SED, der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie in Sorge um die Lösung der gesellschaftlichen Probleme zog Erich Mielke oft auch Aufgaben an sich,

269

die eigentlich nicht der Aufgabenstellung des MfS entsprachen und deshalb auch nicht auf seinen Tisch gehört hätten. Das stieß nicht selten auf Unverständnis in den damit beauftragten Dienstseinheiten des MfS. Meistens mußte im Interesse der Lösung dieser Aufgaben und Probleme dann doch wieder auf jene staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Personen zugegangen werden, die ohnehin dafür verantwortlich waren. Ohne deren Kompetenz wäre es nicht gegangen. Manch einer wiederum fühlte sich durch die Einschaltung des MfS nicht zu unrecht gegängelt und bevormundet.

Was auf dem »Parteiweg« als »zentrale Entscheidung« bzw. »zentrale Vorgabe« dem Minister und damit dem MfS zugewiesen wurde, das galt als verbindlich.

Alle Anstrengungen richteten sich dann darauf, diesen Weisungen nachzukommen. Ob es sich bei dem jeweiligen Auftrag wirklich um eine Sache für das MfS handelte oder nicht, darüber wurde zwar häufig debattiert, und nicht selten wurde dies auch angezweifelt. Aber: Auch wenn es hinsichtlich

der Verwischung von Zuständigkeiten, der Verlagerung von Verantwortlichkeiten und damit verbunden von Doppelarbeiten auf den verschiedenen Leitungsebenen des MfS und unter Mitarbeitern zum Teil erhebliche Diskussionen gab, bei denen zugleich zahlreiche Vorschläge zur Veränderung dieser Situation entwickelt wurden, galt – aus fester Partei- und Staatsdisziplin – die Handlungsmaxime, den Auftrag bestmöglichst zu erfüllen. Darüber kann und muß man im nachhinein sicher kritisch urteilen. Für ein unter Führung der SED wirkendes und militärisch geleitetes staatliches Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan war ein solches Verhalten jedoch gleichwohl naheliegend. Und wie die Erfahrungen bestätigen, galt das nicht nur für das MfS, wurde nicht nur im MfS so gehandelt.

Zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und Operativen Personenkontrollen sowie zur Bearbeitung von Operativen Vorgängen

Für gezielte und konkret personenbezogene Überprüfungs-, Kontroll- und Bearbeitungsmaßnahmen bildeten

- Sicherheitsüberprüfungen (SÜ),
- Operative Personenkontrollen (OPK) und die
- Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)

die wichtigsten vom MfS praktizierten Arbeitsprozesse. SÜ, OPK und OV lagen unterschiedliche Ziel- und Aufgabenstellungen sowie differenzierte Ausgangsmaterialien (Anhaltspunkte, Verdachtshinweise u. a.) zugrunde. Aus ihnen ergab sich jeweils auch ein spezifischer Einsatz von Kräften, Mitteln

270

und Methoden. Grundbedingung und Ausgangspunkt war immer ein hinreichender Sachverhalt, dessen zweifelsfreie Klärung angestrebt wurde. Die entsprechenden Maßnahmen zur Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung betrafen stets nur einen ganz bestimmten, konkret begrenzten Personenkreis bzw. einzelne Personen. In aller Regel erfolgten die personenbezogenen Maßnahmen zeitlich begrenzt. Die Durchführung von SÜ und OPK war wie die Bearbeitung von OV an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie wurde vom Minister für Staatssicherheit in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in entsprechenden Richtlinien verbindlich festgelegt. Zuletzt galten im MfS dafür:

- die Richtlinie Nr. 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen,
- die Richtlinie Nr. 1/81 über die Operative Personenkontrolle,
- die Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge.

¹²

Zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Unabhängig davon, ob der einzelne Bürger es subjektiv auch so sah: Es lag im Interesse aller Bürger, daß die DDR dafür Sorge trug, in sicherheitspolitisch wichtige Positionen nur zuverlässige Personen gelangen zu lassen.

Nach diesem Grundsatz handeln im allgemeinen alle Staaten.

Dazu war und ist im Einzelfall eben zu prüfen, ob die für solche Positionen oder Aufgaben vorgesehenen Personen (abgesehen von ihrer persönlichen Eignung und fachlichen Qualifikation) die Gewähr boten (und bieten), den Anforderungen in bezug auf politische Zuverlässigkeit zu entsprechen und kein Sicherheitsrisiko darzustellen, ihnen übertragene Vollmachten nicht zu mißbrauchen bzw. keine Ansatzpunkte für staatsfeindliche und andere die innere Sicherheit gefährdende Aktivitäten zu bieten.

Unter diesen Gesichtspunkten wurde in der DDR geprüft, ob einer bestimmten Person eine vorgesehene bedeutsame Funktion, Aufgabe oder ein anderer sicherheitsrelevanter Einsatz übertragen bzw. ob einer bestimmten Person die von ihr beantragte oder für sie vorgesehene Erlaubnis/Genehmigung erteilt werden konnte oder ob gegebenenfalls aus Gründen der Sicherheit des Staates, zum Schutz der Person oder zur Verhinderung anderer Gefahren für Gesellschaft und Bürger eine ablehnende Entscheidung zu treffen war.

Die Entscheidung über den Einsatz von Personen in bestimmten Positionen oder für besondere Aufgaben bzw. über die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung oblag den jeweiligen Leitern und Verantwortlichen in den betreffenden staatlichen Organen, in den Einrichtungen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen.

271

Die Aufgabe des MfS bestand in diesem Zusammenhang darin, diesen Leitern – auf der Basis von personenbezogenen operativen Überprüfungsmaßnahmen

– eine Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen.

Die vom MfS durchgeführten Überprüfungen zielten auf die Verhinderung eines Mißbrauchs staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen. Es sollte das Eindringen von Feinden und ungeeigneten Personen in die Schutz- und Sicherheitsorgane sowie in andere gesellschaftliche Bereiche mit hohen Sicherheitserfordernissen verhindert werden. Verhindert werden sollten ferner Verrat und fahrlässiger Umgang mit Staatsgeheimnissen und anderen geheimzuhaltenden Informationen und Gegenständen. Die Überprüfungen zielten ferner darauf, ein ungesetzliches Verlassen der DDR zu verhindern und Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere beim Umgang mit Waffen, Sprengmitteln sowie mit Giften und anderen gefährlichen Stoffen, zu verhüten.

Für die Überprüfung galten folgende *sicherheitspolitische Maßstäbe*:

Verhält sich die zu überprüfende Person positiv zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR oder zumindest loyal?

Wie reagiert sie in bezug auf feindliche und andere negative Aktivitäten und Einflüsse?

Verbürgt die Person die Einhaltung der allgemeinverbindlichen und der für sie speziell geltenden Rechtsvorschriften der DDR?

Unterhält sie Verbindungen zu Einrichtungen und Personen, die den Verhältnissen in der DDR feindlich oder negativ gegenüberstehen?

Könnten sich daraus Gefahren für die zu überprüfende Person selbst oder den Staat ergeben?

Neben diesen Kriterien, die für alle zu überprüfenden Personen generell zutrafen, gab es in Abhängigkeit von der vorgesehenen Tätigkeit mitunter auch noch spezifische Anforderungen. Zum Beispiel bei einem Einsatz in speziellen Einheiten oder Dienststellen der bewaffneten Organe.

Die vom MfS vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen verliefen in aller Regel wie folgt: Um zu einer objektiven Einschätzung der zu überprüfenden Person zu kommen, wurden zuerst die offiziellen Kontakte zu den Verantwortlichen in den staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen selbst genutzt, in denen der zu Überprüfende tätig war. Die dort vorliegenden Informationen wurden zusammengeführt und den nachfolgenden operativen Maßnahmen zugrundegelegt.

Bei allen diesen Überprüfungen erfolgte ein Abrufen der im Ministerium vorhandenen Datenspeicher und eine aktuelle und objektive Wer-

272

tung dort eventuell vorhandener Angaben. In den meisten Fällen war das die einzige operative Maßnahme. Gegebenenfalls wurden zusätzlich auch Speicher der Deutschen Volkspolizei, der Zollverwaltung oder der Justiz (Strafregister der DDR) genutzt.

Nur wenn nach Auswertung dieser Unterlagen noch Fragen offen blieben und deren Beantwortung entsprechend den für den Einsatz bzw. die Erlaubnis-/Genehmigung in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgegebenen funktionalen, berufs- bzw. anderen spezifischen Kriterien als unbedingt notwendig erachtet wurde, erfolgten weitere Ermittlungen. Gegebenenfalls auch – soweit dafür Möglichkeiten bestanden – ein personenbezogener Einsatz von IM.

Derartige Ermittlungen schlossen auch eine legendierte Befragung von Personen ein, die Kenntnisse über die zu überprüfende Person besaßen. Nur in Ausnahmefällen, wenn es um besonders bedeutende Vollmachten und Befugnisse ging, wenn bekanntgewordene sicherheitsrelevante Anhaltspunkte nicht geklärt werden konnten und andere Möglichkeiten der Klärung nicht bestanden, konnten Dienststellen des MfS, die die Aufklärungs- und Abwehrarbeit unterstützten, mit entsprechenden Maßnahmen beauftragt werden – z. B. zur Durchführung von Post- und Telefonkontrolle. Dazu bedurfte es in jedem Einzelfall einer Entscheidung durch den jeweils zuständigen Leiter der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. den Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung des MfS.

Der Arbeitsaufwand zur jeweiligen Sicherheitsüberprüfung war also je nach Bedeutung sehr unterschiedlich.

Überprüfungen erfolgten bei

– Personen in sicherheitspolitisch wichtigen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen mit Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten;

- Personen, die an bedeutenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben arbeiteten;
- Auslands- und Reisekadern, Personal des grenzüberschreitenden Verkehrs und anderer Bereiche;
- Personen, die Genehmigungen zum Betreten des Grenzgebietes der DDR erhalten sollten;
- Sicherheitsbeauftragten in den Betrieben und Einrichtungen;
- im Kurierdienst Tätigen, bei Geheimnisträgern und anderen zum Umgang mit Staatsgeheimnissen berechtigten Personen;
- Personen, die Zugang zu Waffen, Sprengmitteln, Giften, Betäubungsmitteln und bakteriologischen Kulturen, zu radioaktiven Materialien und anderen gefährlichen Mitteln hatten oder erhalten sollten;

273

- Personen, denen in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen Aufgaben mit hohem Sicherheitsstandard übertragen werden sollten, z. B. in Spezialeinheiten der NVA, etwa Piloten und Angehörige von Raketentruppen, aber auch in Einheiten der Grenztruppen der DDR.

Sicherheitsüberprüfungen erfolgten auch bei Leistungssportlern und Funktionären des Sports, die die DDR international vertraten und repräsentierten.

Um das noch einmal zu unterstreichen: Die Entscheidungskompetenz blieb stets beim zuständigen Leiter des Überprüften. Nicht das MfS bestimmte über den vorgesehenen Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, ob jemand zum Geheimnisträger werden durfte oder nicht, ob jemand reiste oder nicht.

Auch wenn es nicht an Beispielen mangelt, von den zuständigen Leitern und Verantwortlichen getroffene Entscheidungen heute dem MfS anzulasten, sich faktisch hinter dem MfS zu verstecken und der Staatssicherheit den »Schwarzen Peter« zuzuschreiben, wenn es z. B. um Verbote, Beschränkungen oder das Versagen einer Erlaubnis oder Genehmigung ging, besagen demgegenüber die Tatsachen: Der Anteil ablehnender Entscheidungen, die aufgrund von Hinweisen des MfS von Leitern und Verantwortlichen getroffen wurden, war gering.

Nach Feststellungen des BStU, basierend auf den dazu im MfS vorliegenden Dokumenten, seien 1982 beispielsweise bei Überprüfungen, die durch 27 Kreisdienststellen im Zusammenhang mit der Erteilung sicherheitspolitisch relevanter Befugnisse und Genehmigungen durchgeführt wurden, nur bei 460 Personen Bedenken geltend gemacht worden.¹³

Seit 1990 hält die Neigung unvermindert an, daß ehemalige DDR-Bürger (besonders dann, wenn sie sich offiziell dazu artikulieren und sich dafür der Medien als Tribüne bedienen), die Ursachen für Probleme und Schwierigkeiten in ihrem Leben samt und sonders »der Partei«, der DDR und nicht zuletzt dem MfS anlasten. Ob es sich beispielsweise um die Ablehnung eines höheren Schulbesuchs, das Versagen einer Studienzulassung, um Schwierigkeiten in der beruflichen Entwicklung oder um andere persönlich belastende Entscheidungen handelte – das MfS hatte in aller Regel damit nichts zu tun. Im Gegenteil: Erreichten das MfS z. B. Eingaben von Bürgern zu solchen Problemen oder wurde das MfS auf anderem Wege davon informiert, veranlaßte es Überprüfungen, die nicht selten zur Korrektur derartiger, von anderen Organen und Institutionen getroffenen Entscheidungen zugunsten der Betroffenen führten.

In den Dienstseinheiten des MfS wurde stets davon ausgegangen, daß die konkreten personenbezogenen Entscheidungen nach den Sicherheitsüber-

274

prüfungen – besonders bei der Begründung einer Nichteignung – für die überprüften Personen gegebenenfalls nachteilige Folgen haben konnten. Auch daraus ergab sich die Pflicht zu besonderer Sorgfalt bei den Ermittlungen und bei der Bewertung der Erkenntnisse.

Das schloß auch ein, Vorschläge zu unterbreiten, um nicht auszuschließende negative Folgen abzumildern bzw. mit den betroffenen Personen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Man kann heute gewiß unterschiedlicher Auffassung über Umfang und Breite dieser Sicherheitsüberprüfungen sein. Eines jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden: der Umfang und die Schärfe der Angriffe der anderen Seite gegen Auslands- und Reisekader, gegen Leitungskräfte, Wissenschaftler und andere Spezialisten aus der Wirtschaft, gegen Geheimnisträger

insgesamt und nicht zuletzt gegen Künstler und Leistungssportler der DDR, insbesondere die Bestrebungen ihrer geheimdienstlichen Abschöpfung und Anwerbung, der Verstrickung in kriminelle Machenschaften, der unverhüllten Korruption, der Erpressung und Nötigung zum Geheimnisverrat und zum Verlassen der DDR unter möglichst spektakulären Umständen, um solche »Fälle« dann – häufig in übelster Weise entstellt und verfälscht – politisch gegen die DDR auszuschlachten.

Diese Vorgänge, mit denen die DDR ständig konfrontiert war, wie aber auch die Neigung der SED-Führung, politische Probleme zu sicherheitspolitischen zu erklären und sie auch so bearbeiten zu lassen, führten zu einer Tendenz, den Personenkreis ständig auszuweiten, der überprüft werden sollte. Diese ständig wachsende Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen hatte im MfS, insbesondere in den territorialen Dienstseinheiten, einen die Möglichkeiten zunehmend überfordernden operativen Kräfte- und Mitteleinsatz auf Kosten der Arbeit an den Schwerpunkten zur Folge.

In den Archiven des MfS befinden sich nicht wenige Dokumente, die beweisen, daß die Dienstseinheiten des MfS den zuständigen SED- und Staatsorganen auf allen Ebenen konkrete Vorschläge unterbreitet haben, um die Verantwortung der Leiter in den jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen für die Kaderarbeit, für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit und die Gewährleistung der notwendigen Geheimhaltung und Sicherheit wirksamer zum Tragen zu bringen. Vieles davon blieb auf dem »Weg nach oben« hängen, wurde nicht akzeptiert oder nicht realisiert.

Bei kritischer Sicht reichten jedoch diese Überlegungen und Vorschläge offenkundig nicht aus, um unter den gegebenen Bedingungen die Ausdehnung der Sicherheitsüberprüfungen bzw. anderer Mitwirkungspflichten des MfS zu stoppen und zu vertretbaren Lösungen zu kommen.

275

Auch für die Sicherheitsüberprüfungen galt, Maßstab waren die Sicherheitserfordernisse der DDR und die dazu staatlicherseits festgelegten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen.

Es ist sicher unstrittig: Bei der Überprüfung der »Staatstreue« einer Person werden stets bestimmte politische Maßstäbe angelegt.

Mit einer solchen Feststellung sollen weder Überspitzungen in der DDR gerechtfertigt noch die heutige Praxis in der Bundesrepublik unverhältnismäßig kritisch gewertet werden. Auf analoge Vorgänge hinzuweisen muß aber gestattet sein, um einer einseitigen Betrachtung und Verurteilung entgegenzuwirken.

Es ist doch geradezu unerträglich, wie heutzutage und hierzulande auf der einen Seite voller Eifer und inszenierter Empörung die vom MfS durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen als staatlich betriebenes »Spitzelunwesen« und »Denunziantentum« verteufelt werden, während man sich extrem schweigsam verhält zu den Praktiken, wie sie in der BRD seit deren Gründung gang und gäbe waren – und noch immer sind. Die Entrüstung über Sicherheitsüberprüfungen in der DDR ist pure Heuchelei.

Denn: Auch die BRD praktizierte und praktiziert gezielt Sicherheitsüberprüfungen.

Auch sie prüft mit allen, auch geheimdienstlichen Mitteln, damit sie ausnahmslos »staats-treue« und »politisch zuverlässige« Personen an der richtigen Stelle hat – in ihrer Beamtenschaft, im öffentlichen Dienst, in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen und neuerdings auch noch stärker in »sicherheitsempfindlichen Jobs lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen«. (Im Rahmen des Anti-Terror-Pakets der Bundesregierung sind Sicherheitsüberprüfungen nunmehr auch bei Angestellten und Managern in wichtigen privaten Unternehmen vorgesehen, darunter bei Personen in »sicherheitsempfindlichen Stellen« der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Energie- und Wasserversorgung, der Banken und Sparkassen. Geplant ist auch, von den betreffenden Personen »Sicherheitserklärungen« abzufordern, die dann von der »zuständigen Behörde« unter Berücksichtigung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern, nach Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und nach Anfragen an das Bundeskriminalamt, an Grenzschutz und die Nachrichtendienste bewertet werden.)¹⁴

Sicherheitsüberprüfungen in der BRD erfolgen seit dem 20. April 1994 nunmehr auch gesetzlich legitimiert. Grundlage ist das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG).¹⁵ Obwohl hier nicht im einzelnen

auf die mit dem Gesetz erfolgten Regelungen eingegangen werden kann –

276

und die Sicherheitspakete zur Terrorismusbekämpfung erhebliche Erweiterungen und Änderungen vorsehen – sind allein die mit dem SÜG von 1994 vorgegebenen Maßstäbe und Kriterien doch recht aufschlußreich.

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung bzw. Wiederholungsüberprüfung von Personen durch die entsprechenden Behörden – etwa das Bundesministerium des Innern als »Nationale Sicherheitsbehörde« oder andere »öffentliche Stellen« des Bundes. Aber auch politische Parteien können Anträge stellen, wenn die zu überprüfende Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (einfache, erweiterte oder erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).

Unter »sicherheitsempfindlicher Tätigkeit« wird nach bisheriger SÜG-Regelung faktisch jeder Umgang mit Geheimnissen und Verschlusssachen oder mit anderem als geheimzuhaltend eingestuftem gefaßt. Nach dem SÜG von 1994 kann aber auch allgemein überprüft werden, wer »in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die ... zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.«

Ein »Sicherheitsrisiko« liegt nach § 5 dieses Gesetzes vor, »wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder
3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.« Und weiter heißt es dort: »Ein Sicherheitsrisiko kann auch aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen.«

In der Bundesrepublik gelten offiziell seit 1976 »Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue«.¹⁶ Dem vorausgegangen war ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. Mai 1975. Dieser erlegt den Beamten eine »besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung« auf. Diese Treuepflicht gilt jedoch nicht nur für Beamte, sondern für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (*d. h. auch jene ohne Beamtenstatus – die Verf.*) – und das sind Hunderttausende. Im Punkt 1g dieses Beschlusses des BVerfG heißt es: »Wenn auch an die Angestellten im öffentlichen Dienst weniger hohe Anforderungen als an die Beamten zu stellen sind, schulden sie gleichwohl dem Dienstherrn Loya-

277

lität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; auch sie dürfen nicht den Staat, in dessen Dienst sie stehen, und seine Verfassungsordnung angreifen; auch sie können wegen grober Verletzung dieser Dienstpflichten fristlos entlassen werden; und auch ihre Einstellung kann abgelehnt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie ihre mit der Einstellung verbundenen Pflichten nicht werden erfüllen können oder wollen.«¹⁷

Laut SÜG von 1994 (§ 3 Abs. 2) wirken bei den Sicherheitsüberprüfungen das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst mit. Betrifft es jedoch Bewerber und Mitarbeiter der eigenen Dienste, dann führen das BfV, der MAD und auch der Bundesnachrichtendienst die Sicherheitsüberprüfungen allein durch.

Auf der Grundlage des SÜG erließen Bundeskanzler Kohl und Innenminister Kanther 1995 eine Verordnung, wonach Sicherheitsüberprüfungen auch in den »Behörden des Bundes« erfolgen, die »Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen«. Genannt wurden Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt, Bundeswehr und Zollkriminalamt, sofern sie bestimmte Aufgaben bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bzw. in »Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes« realisieren.¹⁸ Damit wurde nur nachträglich etwas legitimiert, was schon lange Praxis war.

Zu den staatlicherseits, von politischen Parteien und anderen Organisationen betriebenen Sicherheitsüberprüfungen kommen noch die von privaten

Unternehmen und Einrichtungen in kaum vorstellbaren Größenordnungen erfolgenden Ermittlungen und Überprüfungen. Sie werden vom Gesetz nicht berücksichtigt, erfolgen also de facto außerhalb dieses Gesetzes. Heute ist der Bürger der BRD ein »gläserner Mensch«. »Noch nie war es so leicht wie heute, die persönlichen Daten der Bürger zu nutzen«, stellte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei der Vorstellung seines Tätigkeitsberichts am 4. Mai 1999 in Bonn fest. Schon heute sei jeder erwachsene Deutsche allein 52 mal in Unternehmensdatenbanken registriert.

Zu »Sicherheitsüberprüfungen« zählen letztlich auch die von Parlamenten, Parteien, Verbänden, Vereinigungen bis hin zu den Kirchen, vom öffentlichen Dienst und anderen Institutionen des Bundes und der Länder, von nichtstaatlichen Einrichtungen und besonders auch von Wirtschaftsunternehmen und ihren Lobbyverbänden und –einrichtungen veranlaßten Überprüfungen von Personen in der Behörde des BStU. Diese »Sicherheitsüberprüfungen« gehen hin bis zur »Absicherung« von Ordensverleihungen. Bis zum September 2001 betrafen diese Überprüfungen beim BStU bereits –

278

nach Hochrechnungen basierend auf den offiziellen Verlautbarungen aus der BStU-Behörde – weit über drei Millionen Bundesbürger.¹⁹ Das betrifft – offenkundig gemessen an dem hohen »Sicherheitsrisiko« – fast ausschließlich ehemalige Bürger der DDR.

Seit Gründung der Bundesrepublik ist es Praxis, mit »Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes« eine politische Ausgrenzung zu begründen. Gemäß der 1950 erlassenen »Adenauer-Verordnung« und entsprechender Anordnungen und Durchführungsbestimmungen²⁰ zog »jede Mitgliedschaft, Teilnahme, Betätigung und Unterstützung« der KPD und zehn weiterer demokratischer Organisationen, darunter auch in der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), »die sofortige Entfernung« aus dem öffentlichen Dienst nach sich. Diese »politische Säuberung« – noch verschärft durch das 1956 erfolgte Verbot der KPD (*der BRD – die Verf.*) und die damit verbundene politische Strafverfolgung, wurde über viele Jahre bundesdeutsche Rechtspraxis, schreibt der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Kutscha.²¹

Und der Rechtsanwalt Dr. Rolf Gössner schrieb 1999 in einem Nachruf zum Tode der Antifaschistin Gertrud Schröter: »Die politische Justiz widmete sich längst wieder den »inneren Staatsfeinden«, zu denen vor allem Kommunisten zählten. Viele von ihnen waren bereits unter den Nazis verfolgt worden. Und auch die Verfolger waren nicht selten die Täter von gestern ... Insgesamt ermittelten die Strafverfolgungsbehörden in den 50er und 60er Jahren gegen etwa 250.000 Kommunisten und unabhängige Linke. Rund 10.000 Menschen wurden zu mehrmonatigen oder gar mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt, sie wurden ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, unter Polizeiaufsicht gestellt, mit Berufsverboten belegt – nur weil sie sich linksoppositionell betätigt hatten, ohne jemals Gewalt ausgeübt oder angedroht zu haben. Eine Rehabilitierung und Entschädigung für dieses erlittene Unrecht wird ihnen bis heute verwehrt.«²²

Der Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sartorius stellte dazu fest: »In dem politischen Klima der damaligen Zeit, das zwar von einem Ausgleich mit dem Westen, aber gleichzeitig von neuer Ostfeindschaft geprägt war, legte der BGH die strafrechtlichen Bestimmungen zur »Staatsgefährdung« in einer Art und Weise aus, die den Willen des Gesetzgebers geradezu pervertierte. So geschah es, daß der bloße Einsatz für den Gedanken der Völkerverständigung und des Friedens, soweit er sich auf Osteuropa erstreckte, kriminalisiert wurde. Die damaligen Auswüchse der politischen Strafjustiz bewirkten, daß das, was zunächst als Schutz der Freiheit der Verfassung konzipiert war, sich zu einer Bedrohung der Freiheit auswuchs.«²³

279

Seine Fortsetzung fand diese Politik mit dem Beschluß der sozialliberalen Koalition und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972, sogenannte Radikale vom öffentlichen Dienst fernzuhalten bzw. aus ihm zu entlassen. Auf der Grundlage dieses »Radikalenerlasses«²⁴ und nachfolgender Beschlüsse des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte in der BRD nach offiziellen Verlautbarungen die Überprüfung von 3,5 Millionen Personen. Es kam zu 11.000 Berufsverbotsverfahren, in deren Ergebnis 1.250 endgültige Ablehnungen für den öffentlichen Dienst, 2.200 Disziplinarverfahren

und 260 Entlassungen erfolgten. Das betraf nicht nur Kommunisten, sondern auch Sozialdemokraten und Liberale, Pazifisten und andere kritische Zeitgenossen.²⁵

Ein Beispiel steht für viele: Nach 15jähriger gerichtlicher Auseinandersetzung wurde der vom Berufsverbot betroffenen Lehrerin Dorothea Vogt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen des ihr zugefügten Unrechts materielle Entschädigung zugebilligt.²⁶ Im Urteil hieß es, daß die BRD seit Jahren Menschenrechtsverletzungen begangen habe. Dennoch weigert sich die Bundesregierung bis heute, aus diesem Urteil die Konsequenzen zu ziehen und allen Betroffenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.²⁷

Und wie steht es mit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Betroffenen in ihre Akten bei den beteiligten »Diensten« und anderen beteiligten staatlichen Behörden der BRD? Schließlich haben die Geheimdienst- und Verfassungsschutzorgane bei der Verfolgung aktiv mitgewirkt.

Rechtsanwalt Heinrich Hannover forderte Bundeskanzler Gerhard Schröder als ehemaligen Kollegen auf, sich für die Rehabilitierung und Entschädigung westdeutscher Justizopfer des Kalten Krieges einzusetzen. Er schreibt:

»Die politische Strafjustiz der 50er und frühen 60er Jahre war eine Fortsetzung der nationalsozialistischen Kommunistenverfolgung. Sie verdient nicht den Namen Rechtsprechung, sie war Durchsetzung der Adenauer'schen Politik mit justiziellen Mitteln. Sowohl bei der Formulierung der Gesetze als auch bei deren Anwendung durch die Sonderstrafkammern und den zuständigen Strafsenat des BGH haben »furchtbare Juristen« mitgewirkt, die schon im Nazi-Reich an der Verfolgung von Kommunisten und anderen Widerstandskämpfern beteiligt waren.« Und die Antwort des Bundeskanzlers? Er läßt einen Ministerialdirektor antworten, daß »die Strafverfahren, die Sie im Auge haben, unstrittig nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt worden sind.«²⁸

Es sei die Frage erlaubt, inwieweit hierbei zugleich »Rechtsbeugung« und »Freiheitsberaubung« praktiziert und ob bzw. in welcher Form die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen wurden? Die Antwort, so sie überhaupt gegeben würde, ließe sich im voraus schon absehen.

280

Die Bundesrepublik betrachtet die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und das Ausstellen von »Sicherheitsbescheiden« als etwas völlig Normales. Hingegen wurden und werden Sicherheitsüberprüfungen in der DDR und die dabei erfolgte Mitwirkung des MfS unverändert als unrechtmäßig, als ein »Instrument politischer Willkür« diffamiert. Warum wohl muß man zu dem Schluß kommen, daß das pure Heuchelei ist?!

Zur Durchführung Operativer Personenkontrollen

Die Operative Personenkontrolle (OPK) war ein Aufgabenkomplex zur Überprüfung und Kontrolle von bestimmten Personen zur gezielten Klärung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte.²⁹ Kriterien und Zuständigkeiten im MfS wurden zuletzt in der vom Minister erlassenen Richtlinie Nr. 1/81 über die Operative Personenkontrolle geregelt.

Für die Entscheidung, eine OPK durchzuführen, war Voraussetzung, daß *operativ bedeutsame Anhaltspunkte* vorlagen, d. h. von in der Regel in der Abwehrarbeit des MfS gewonnenen, rechtlich entsprechend bewerteten und überprüften sowie verdichteten Informationen. Das betraf Informationen zu einer Handlung oder zu Handlungen (Tun oder Unterlassen), die mögliche Begehungsweisen einer gegen die DDR gerichteten Tätigkeit sein konnten, ohne jedoch bereits den Verdacht einer Straftat zu begründen. Solche Anhaltspunkte wiesen oft auf die Vorbereitung oder Durchführung von staatsfeindlichen, anderen kriminellen bzw. schaden- und gefahrenverursachenden Handlungen hin.

Anhaltspunkte konnten auch Informationen über feindliche oder andere negative bzw. ablehnende Einstellungen zur sozialistischen Entwicklung oder zur Politik der SED- und Staatsführung sein, aus denen sich Motive für strafbares Handeln entwickeln konnten.

Solche Anhaltspunkte waren ferner – unter dem Aspekt der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit – Verbindungen zwischen Personen aus der DDR und Personen, Einrichtungen oder Organisationen aus Westberlin, aus der BRD und anderen kapitalistischen Staaten.

Und sie betrafen Persönlichkeitsmerkmale, die geeignet schienen für den Mißbrauch durch Geheimdienste und andere feindliche Stellen und Kräfte. Die OPK war somit ein Arbeitsprozeß zur Klärung derartiger Anhaltspunkte.

Er schloß die Einleitung vorbeugender Maßnahmen ein, die Schäden verhüten sollten.

Mit einer OPK wurden operativ bedeutsame Anhaltspunkte auf Verdachtsmomente der Begehung eines Staatsverbrechens oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad von Gesellschaftsge-

281

fährlichkeit aufwies und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen stand bzw. für deren Bearbeitung das MfS zuständig war, geprüft. Dazu waren mittels der OPK weitere Hinweise in be- wie ebenso in entlastender Hinsicht zu erarbeiten und zu verdichten, um den vorliegenden Verdacht justiziabel zu begründen oder zu entkräften. Wurde der Anfangsverdacht einer Straftat begründet, konnte ein Operativer Vorgang (OV) angelegt werden. Die Ergebnisse der OPK waren in diesem Sinne Ausgangsmaterial für OV.

OPK dienten dem Erkennen und Aufklären von Personen, die den Verhältnissen in der DDR feindlich oder in anderer Art und Weise negativ gegenüberstanden bzw. die Verbindungen und Kontakte zu Personen, Einrichtungen oder Organisationen aus der BRD, anderen kapitalistischen Staaten bzw. Westberlins unterhielten, woraus sich Gefahren für die zu überprüfenden Personen selbst oder den Staat ergaben bzw. ergeben konnten. Und OPK erfolgten zur vorbeugenden Sicherung von Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig waren oder tätig werden sollten sowie von Personen, zu denen begründete Hinweise vorlagen, daß sie im Blickpunkt gegnerischer Stellen standen und von diesen mißbraucht werden sollten. Das MfS verfügte dazu in der Regel über gesicherte Erkenntnisse aus den feindlichen Stellen selbst. Die Gefährdung war also nicht aus der Luft gegriffen, sondern beruhte häufig auf entsprechenden Angaben über konkrete Interessen zur Herstellung bzw. Ausnutzung von Kontakten.

Im Jahre 1988 wurden durch das MfS etwa 7.000 OPK neu eingeleitet, in den Vorjahren waren es ebenfalls jährlich etwa 6.000 bis 7.000, die neu in Bearbeitung genommen wurden.

In dieser Größenordnung bewegten sich auch die jährlichen Abschlüsse von OPK.

1988 belief sich die Anzahl der insgesamt noch in Bearbeitung befindlichen OPK – d. h. einschließlich der bereits in den Vorjahren eingeleiteten, aber noch nicht zum Abschluß gebrachten – auf ca. 19.000.³⁰

70 Prozent aller OPK dienten dem Schutz und der vorbeugenden Sicherung von Personen. Das heißt, es sollten rechtzeitig – im frühestmöglichen Stadium – gegnerische Angriffe auf die Betroffenen erkannt und abgewehrt sowie feindliche und andere schwerwiegende kriminelle Handlungen durch die in OPK überprüften und kontrollierten Personen verhindert werden. Die Erkenntnisse aus gegnerischen Zentren und Einrichtungen, aber auch aus aufgeklärten Verdachtshinweisen bzw. Straftaten und Vorkommnissen mußten bei der Einleitung und Durchführung von OPK gebührend beachtet werden. In Einzelfällen, besonders bei Vorliegen von Hinweisen

282

über gegnerisches Interesse an bestimmten Personen, über auch dem Gegner bekannt gewordene persönliche Schwächen und Charaktereigenschaften von Personen in wichtigen Funktionen bzw. mit Einfluß auf größere Personenkreise, erfolgten deshalb auch längerfristig angelegte Kontrollmaßnahmen im Rahmen von OPK. Selbst die Behörde des BStU kam nicht umhin einzuräumen: »Die OPK war eine primär vorbeugende Maßnahme.

«³¹

Die operativen Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen erfolgten in der Regel jeweils nur in bezug auf eine konkrete Person. Wie bereits hervorgehoben, mußten in jedem Falle gemäß den dazu vorgegebenen Kriterien operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, um eine OPK einzuleiten und durchzuführen. Diese Entscheidung erfolgte also keinesfalls nach Gutdünken.

Der Einsatz operativer Kräfte erfolgte abhängig von der Zielstellung der OPK und den tatsächlichen Möglichkeiten der jeweiligen Dienst Einheit. Bestätigten sich die Anhaltspunkte für verdachtsbegründende Handlungen nicht, wurde die OPK – ohne negative Auswirkungen auf die kontrollierte Person – eingestellt. Das betraf die Mehrzahl aller OPK.

Bei den 1988 abgeschlossenen etwa 8.000 OPK hatte sich in 87,5 Prozent der Fälle keinerlei Verdacht bestätigt. Die Kontrolle wurde damit beendet.

(In den Jahren 1985 bis 1987 betraf dies etwa 80 bis 83 Prozent der OPK.)³² Die Unterlagen wurden dann gemäß den dienstlichen Bestimmungen archiviert. Heute werden diese Archivalien – im Widerspruch zu ihrem tatsächlichen Inhalt – von interessierten Einrichtungen und Personen benutzt, mitunter verfälscht, um ihre Thesen von der »flächendeckenden Überwachung und Kontrolle« und vom »Unterdrückungs- und Repressionsmechanismus der DDR« zu stützen.

Im Ergebnis von OPK kam es in Einzelfällen zu Empfehlungen an Leiter oder andere Verantwortliche, kontrollierte Personen aus sicherheitspolitisch wichtigen Objekten, Bereichen bzw. Positionen herauszulösen, wenn es überprüfte Informationen gab, die berechtigte Zweifel an deren Zuverlässigkeit begründeten. Des weiteren wurden zu bedeutsamen Erkenntnissen auch Informationen an Funktionäre der SED und des Staates zur differenzierten Auswertung im jeweiligen Verantwortungsbereich übergeben. Damit sollte ein Beitrag zur Beseitigung von Mängeln und Mißständen, zur Qualifizierung der Leitungstätigkeit, der ideologisch-erzieherischen Arbeit sowie der Kaderarbeit geleistet werden.

Die Resultate von OPK wurden zuweilen auch – natürlich ohne konkreten Bezug auf die betreffenden Personen – im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des MfS oder zur Gewinnung Inoffizieller Mitarbeiter genutzt.

283

Konnte durch die OPK, durch die Verdichtung der Ausgangsinformationen und Anhaltspunkte das Vorliegen des Verdachts einer Straftat durch offiziell bzw. inoffiziell gesicherte Beweise in belastender Hinsicht begründet werden, bestand die Möglichkeit, einen Operativen Vorgang (OV) anzulegen. In der Regel wurden jährlich etwa neun Prozent der OPK in OV überführt (1988 waren es beispielsweise 8,5 Prozent).³³ Die Bearbeitung des OV erfolgte dann durch die jeweils dafür zuständige Diensteinheit, oder es wurde – allerdings nur in Einzelfällen – durch das Untersuchungsorgan des MfS gleich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn bereits im Ergebnis der OPK die Voraussetzungen gegeben waren. Möglich war aber auch die Übergabe des im Rahmen einer OPK erarbeiteten Verdachtsmaterials an andere Einrichtungen und Organe, vor allem des MdI oder der Zollverwaltung, insbesondere dann, wenn es sich um Straftaten der allgemeinen Kriminalität handelte. Wie im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen kann auch zu den OPK kritisch gefragt werden, ob deren Umfang gerechtfertigt war. Geteilte, auch widersprüchliche Auffassungen hierzu und besonders auch zur Frage, wie weit vorgelagert darf personenbezogen mit präventiven Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die staatliche Sicherheit und von begünstigenden Bedingungen und Umständen für mögliche Angriffe begonnen werden, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein, welche Mittel und Methoden sind dafür vertretbar, gab es früher schon, und sie sind heute erst recht angebracht.

Unbestreitbar aber ist: Die Arbeit mit OPK erwies sich als wirksames Instrument vor allem zur Vorbeugung von Straftaten und anderer Rechtsverletzungen, d. h. auch dazu, mögliche Gefahrenquellen und vorhandene begünstigende Bedingungen nicht in strafbares Handeln umschlagen zu lassen. Damit dienten die OPK dem Schutz der Bürger vor Schäden und Gefahren, der »inneren Sicherheit« der DDR und der Zurückdrängung der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung auf ein Niveau, das – verglichen mit der Alt-BRD und erst recht zur Lage heute – in der DDR äußerst niedrig war.

Zum Anlegen und zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Als Bearbeitung eines Operativen Vorgangs (auch Vorgangsbearbeitung genannt) wurde jener operative Arbeitsprozeß bezeichnet, durch den der Verdacht strafbarer Handlungen überprüft und geklärt werden sollte.³⁴ Die Bearbeitung eines OV war somit – um das einmal im dafür gebräuchlichen bundesdeutschen Vokabular auszudrücken – ein Stadium vor dem eigentlichen strafprozessualen Ermittlungsverfahren, ein »Vorermittlungsstadium«.

284

Gegenstand der Bearbeitung waren verdachtsbegründende Handlungen von einzelnen oder mehreren, bekannten oder unbekannten Personen. Als »Operativer Vorgang« wurde der entsprechende Aktenvorgang bezeichnet, oder wie es im Sprachgebrauch des MfS hieß: »Es wurde ein Operativer Vorgang angelegt«. Dieser Aktenvorgang enthielt die verdachtsbegründenden Informationen und Beweise sowie die Pläne zur Untersuchung und

Klärung des vorliegenden Verdachts (Operativpläne zur Bearbeitung dieses Vorgangs), Sachstandsberichte, Nachweise und andere Dokumente über die erreichten Ermittlungsergebnisse. Die Aktenführung im OV lag nicht im persönlichen Ermessen des jeweiligen MfS-Mitarbeiters, sondern erfolgte gemäß den dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. Für das Anlegen, die Bearbeitung und den Abschluß der OV galten präzise Vorgaben. Sie waren in den Richtlinien und anderen Weisungen konkret bestimmt.

Die Entscheidung über das Anlegen eines OV – und erst recht über dessen Abschluß – traf ausschließlich der zuständige Leiter (oder sein Stellvertreter) der Hauptabteilung/selbständigen Abteilung bzw. der Bezirksverwaltung. Ein Operativer Vorgang war anzulegen, »wenn der Verdacht der Begehung (des Unternehmens bzw. der Vorbereitung, des Versuchs oder der Vollendung – die Verf.) von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Kapitel des StGB – Besonderer Teil – oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung ... das MfS zuständig ist, durch eine oder mehrere, bekannte oder unbekannte Personen ...« bestand.³⁵

Grundsätzliche Voraussetzung für das Anlegen eines OV war das Vorliegen des *Verdachts* einer Straftat, für deren Bearbeitung und Aufklärung das MfS zuständig war.

Das betraf – wie zu Beginn bereits ausgeführt – Verdachtshinweise in Richtung Landesverrat (Spionage, landesverräterische Nachrichtenübermittlung oder Agententätigkeit), staatsfeindlicher Menschenhandel (die Tätigkeit krimineller Menschenhändlerbanden, sogenannter Schleuser- und Schlepperbanden, und »Fluchthelfer« zur Ausschleusung von DDR-Bürgern, meistens verbunden mit kriminellem Gelderwerb), Terror (von politischen Zielen getragene schwere Gewaltakte gegen Leben und Gesundheit und andere politisch motivierte Anschläge in Form von Geiselnahmen, Bränden und Zerstörungen). Ein OV wurde angelegt bei Verdacht auf Diversion, Sabotage und andere Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, auf staatsfeindliche Hetze, Staatsverleumdung/Öffentliche Herabwür-

285

digung bzw. Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, auf ungesetzliche Verbindungsaufnahme und andere Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, sowie schließlich zunehmend bei Verdacht auf Straftaten des ungesetzlichen Verlassens der DDR/ungesetzlicher Grenzübertreite.

Gegenstand von OV waren ebenso Verdachtshinweise zu Straftaten des unbefugten Waffen- und Sprengmittelbesitzes, zu Militärstraftaten, zu Zollund Devisenvergehen sowie zu anderen Straftaten, wie sie z. B. in Form von Angriffen gegen die Staatsgrenze und Grenzsicherungskräfte der DDR von der BRD bzw. von Westberliner Seite aus verübt wurden.

»Verdacht« war ein in der DDR – und auch in der BRD sowie anderen Staaten – üblicher Rechtsbegriff für die Charakterisierung des Grades der Wahrscheinlichkeit, daß der oder die Verdächtigen (im Ermittlungsverfahren »Beschuldigten«) die zu untersuchende Tat schuldhaft begangen haben. Die OV-Richtlinie Nr. 1/76 enthielt dazu auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften der DDR die für das MfS geltenden konkreten Maßstäbe. Danach lag der Verdacht auf eine der genannten Straftaten vor, »wenn aus überprüften inoffiziellen und offiziellen Informationen und Beweisen aufgrund einer objektiven, sachlichen, kritischen und tatbestandsbezogenen Einschätzung mit Wahrscheinlichkeit auf die Verletzung eines Straftatbestandes oder mehrerer Straftatbestände geschlossen werden konnte.« Dabei mußten alle be- und entlastenden Hinweise berücksichtigt werden. Voraussetzung für das Anlegen eines OV war demzufolge das Vorliegen eines solchen Verdachts in bezug auf eine vom MfS zu bearbeitende Straftat.

Das einschlägige DDR-Recht unterschied zwischen verschiedenen Verdachtsgraden, auf die bereits an dieser Stelle hingewiesen werden soll. (*Weitere Ausführungen zum gesamten Komplex der strafprozessualen Untersuchungsvorgänge/ Ermittlungsverfahren erfolgen im Beitrag zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS im Bd. 2*).

Die Rechtskategorie *dringender Verdacht* kennzeichnete – im Verhältnis

zum »einfachen« Verdacht – den höheren Grad der Wahrscheinlichkeit, daß die zu untersuchende Tat schuldhaft begangen wurde. War es z. B. im Rahmen eines von den Untersuchungsorganen des MfS durchzuführenden Ermittlungsverfahrens – also dem möglichen Bearbeitungsstadium im Ergebnis des Abschlusses eines OV – unumgänglich, Untersuchungshaft anzuordnen (§ 122 StPO/DDR³⁶), mußte dringender Verdacht (neben den anderen gesetzlich fixierten Haftgründen) vorliegen. *Hinreichender Verdacht* war Voraussetzung für den Abschluß eines von den Untersuchungsorganen durchge-

286

führten Ermittlungsverfahrens in Form der Erhebung der Anklage vor Gericht durch den zuständigen Staatsanwalt (§ 154 StPO/DDR).

Alle drei Stadien des Verdachts mußten nach den strafprozessualen Maßstäben der DDR selbstverständlich begründet sein.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Rechtsgrundlagen und -praxis in der BRD. Gemäß § 152 (2) in Verbindung mit § 160 (1) der StPO/BRD³⁷ wird eine Erforschungspflicht der zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits beim Vorliegen eines »Anfangsverdachts« ausgelöst, der »zureichende tatsächliche Anhaltspunkte« für das Vorliegen einer Straftat voraussetzt.

Dieser Anfangsverdacht ist im Vergleich zu den sonstigen Verdachtsgraden »durch eine verhältnismäßig geringe Intensität gekennzeichnet. Auch dürftige und noch ungeprüfte Angaben, Gerüchte und einseitige Behauptungen können zureichende Anhaltspunkte sein, denn die Prüfung des Grades ihrer Wahrscheinlichkeit ist das Ziel ... von Ermittlungen«.³⁸ Und das betrifft die mögliche Verletzung eines Straftatbestandes sowohl durch aktives strafbedrohtes Handeln als auch durch Unterlassen von Rechtspflichten.

Und reichen bekanntgewordene Umstände nicht aus, um selbst diesen weit vorgelagerten (auf »dürftigen und noch ungeprüften Angaben, Gerüchten und einseitigen Behauptungen« beruhenden) Anfangsverdacht zu begründen, so haben die Strafverfolgungsorgane trotzdem die rechtliche Handhabe einer »Vorermittlungspflicht«, um damit durch weitere Aufklärung den Anfangsverdacht zu bejahren (oder gegebenenfalls auszuschließen). Zurück zur Rechtslage in der DDR und damit für das MfS: Das Wesen der Arbeit mit Operativen Vorgängen im MfS bestand darin, durch eine zielgerichtete und konzentrierte Arbeit, einschließlich des Einsatzes von IM, die subversiven gegnerischen Angriffe, feindliche und andere kriminelle Handlungen aufzudecken und vorbeugend zu bekämpfen sowie das Eintreten möglicher Schäden, Gefahren oder anderer schwerwiegender Folgen aus strafbaren Handlungen zu verhindern. Folglich bestand ein Hauptanliegen der Abwehrdienstleistungen darin, fundierte *Ausgangsmaterialien für* OV dort zu erarbeiten, wo

- durch feindliche Angriffe die größten Gefahren für die innere Sicherheit der DDR hervorgerufen werden konnten bzw. wurden;
- Angriffe durch die Gegenseite mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren und bedeutender Schaden hätte erzielt werden können bzw. erzielt wurde;
- gegnerische Handlungen, Einflüsse und Gefahren offensiv zu bekämpfen waren;

287

- es notwendig war, vor allem vorbeugend die begünstigenden Bedingungen für derartige Angriffe zu beseitigen oder den Mißbrauch von Bürgern der DDR zu unterbinden.

Das alles bedeutete zunächst eine systematische Suche und Sichtung entsprechender Hinweise. Im operativen Sprachgebrauch des MfS hieß das »Durchdringung der Schwerpunktbereiche«, das heißt Sichtung und Analyse der zum jeweiligen Schwerpunktbereich vorliegenden operativ relevanten Informationen, auf das Vorliegen von Ausgangsmaterialien, die das Anlegen eines OV begründen könnten.

Derartige Ausgangsmaterialien für OV waren in der Regel bereits verdichtete inoffizielle und offizielle Informationen, die in wesentlichen Teilen darauf hinwiesen, daß Staatsverbrechen oder andere operativ bedeutsame Straftaten der allgemeinen Kriminalität vorliegen konnten.³⁹

Solche Ausgangsmaterialien konnten z. B. Ergebnis einer OPK, der Untersuchung eines Vorkommnisses oder Ergebnis der Klärung von personen- und sachverhaltsbezogenen Hinweisen sein.

Lagen solche Ausgangsmaterialien vor, hatte ihre gründliche operative

und strafrechtliche Einschätzung zu erfolgen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für das Anlegen eines Operativen Vorganges, insbesondere der Verdacht einer Straftat nach den Strafgesetzen der DDR, gegeben waren. Einzuräumen ist, daß es bei der Wertung derartiger Ausgangsmaterialien – trotz der vorhandenen eindeutigen Kriterien zur Prüfung der Verdachtshinweise – vereinzelt auch zu Irrtümern oder subjektiven Fehlinterpretationen kam.

Die Bearbeitung von OV erfolgte auf der Grundlage von *Operativplänen*. Sie waren für die Mitarbeiter verbindliche Arbeitsdokumente. Derartige Pläne sollten vor allem den gezielten und effektiven Einsatz der hauptamtlichen und Inoffiziellen Mitarbeiter sowie der operativen Mittel und Methoden gewährleisten.

Ein solcher Operativplan trat erst in Kraft, wenn er durch den zuständigen Leiter bestätigt wurde. Kritisch ist anzumerken: Ungeachtet aller Forderungen nach Objektivität wurden bestimmte Ziele und Maßnahmen solcher Pläne mitunter aber auch von Wunschenken getragen, entsprachen nicht den tatsächlich vorhandenen Ausgangsmaterialien.

Die Bearbeitung der OV schloß stets auch die Durchführung solcher Maßnahmen ein, mit denen möglichst unverzüglich eine weitere staatsfeindliche oder andere kriminelle Tätigkeit verhindert, zumindest aber eingeschränkt werden konnte. Dazu gehörte das »Herauslösen von Personen aus Gruppen«, die »Rückgewinnung« bearbeiteter Personen bzw. die »Wiedergutmachung« des bereits eingetretenen Schadens auf der Grundlage der im StGB und in der StPO sowie in anderen Rechtsvorschriften der DDR enthaltenen Möglichkeiten.

Wenn 1988 im gesamten MfS insgesamt etwa 4.500 OV bearbeitet wurden, so offenbart bereits diese Zahl – obwohl sie noch keine Aussagen ermöglicht über Inhalt und Charakter der bearbeiteten Verdachtshinweise, ganz zu schweigen vom möglichen Ergebnis der Bearbeitung – die Haltlosigkeit der These, große Teile der DDR-Bevölkerung und sogenannter Andersdenkender seien operativ bearbeitet worden. Auch diese Zahlen führen alles Gerede über ein angebliches System flächendeckender Überwachung und Kontrolle seitens des MfS ad absurdum.

Das bestätigte – sicherlich unabsichtlich – selbst die von Rainer Eppelmann geleitete Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages. Beispielsweise stellte sie fest, daß am 30. September 1989 im gesamten Bezirk Leipzig (mit insgesamt rund 1,05 Millionen erwachsenen Bürgern) in 115 Operativen Vorgängen lediglich 205 Personen bearbeitet wurden – davon auf der Linie XX (Schutz der politischen Grundlagen der DDR) ganze 27 Operative Vorgänge.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden demnach im Sport, im Gesundheitswesen, in der Volksbildung, in den Blockparteien und Massenorganisationen so gut wie keine OV oder OPK geführt. Das bedeutet: Es wurden in diesen Bereichen nur sehr wenige oder keine Personen wegen vorliegender Hinweise, die den Verdacht strafbarer Handlungen begründeten, vom MfS operativ bearbeitet. Bei der Bewertung aller Zahlen über Operative Vorgänge ist ferner zu beachten, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl mit dem Ziel zweifelsfreier Klärung der Verdachtsgründe über längere Zeiträume bearbeitet wurde, darunter vor allem Vorgänge gegen verdächtige Personen in der BRD und in Westberlin. Die mitunter sehr lange Bearbeitungszeit von OV ergab sich auch daraus, daß mit ihnen nicht vorrangig das Ziel verfolgt wurde, ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren einzuleiten. Vorrang besaß vielmehr die Verhinderung bzw. Einschränkung erkannter subversiver Tätigkeit bzw. das ständige Informiertsein über Pläne und Absichten, über Mittel und Methoden gegnerischer Stellen. Ausgehend davon wurden OV häufig eben so lange bearbeitet, wie gegnerische Stellen und Kräfte im betreffenden Fall aktiv waren. Mithin war auch die Anzahl der im laufenden Jahr jeweils neu eingeleiteten Operativen Vorgänge weitaus geringer als die Gesamtzahl der in den jährlichen Statistiken des MfS ausgewiesenen OV. Beispielsweise wurden von den 1988 insgesamt in Bearbeitung befindlichen rund 4.500 OV im Laufe des Jahres etwa 1.660 neu angelegt.⁴¹

289

In den letzten Jahren der Tätigkeit des MfS war zudem die Einleitung von OV ständig rückläufig. Das war nicht unwesentlich darauf zurückzuführen,

daß es – wie bereits beschrieben – einerseits eine teilweise »Wegorientierung« von Hauptaufgaben des MfS gab, andererseits stärker auf die operative Überprüfung und Kontrolle, auf die vorbeugende Verhinderung im Rahmen der OPK orientiert und das Drängen nach »politischen Lösungen« – selbst bei nachgewiesener staatsfeindlicher Tätigkeit – immer nachhaltiger wurde.

In der Abwehrarbeit des MfS galt der Grundsatz:

In den Fällen, in denen es möglich, sinnvoll und gesetzlich zulässig war, sollte vorrangig auf die politische Lösung der persönlichen und gesellschaftlichen Konflikte hingewirkt werden. Es sollte nicht bis zum Stadium eines Operativen Vorgangs und im Ergebnis dessen möglicherweise zu strafprozessualen und strafrechtlichen Maßnahmen kommen.

Zum Abschluß Operativer Vorgänge

Erbrachte die gewissenhafte Prüfung und Aufklärung der Verdachtsgründe, die zum Anlegen eines OV geführt hatten, eindeutig und nachweisbar keine Bestätigung des Vorliegens einer Straftat oder anderen Rechtsverletzung oder waren aus anderen Gründen die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht mehr gegeben (wie Verjährung, Zurechnungsunfähigkeit) oder gab es objektiv keine Möglichkeit, die Verdachtsgründe zu klären, dann war für diese Fälle in der besagten OV-RL 1/76 definitiv festgelegt, daß die Bearbeitung des entsprechenden Operativen Vorgangs »einzustellen ist.«

Nach Erfahrungswerten betraf das etwa 60 Prozent der OV. Häufig war das verbunden mit dem Einleiten bzw. Veranlassen von Maßnahmen zur Einhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bzw. zur Beseitigung verbrechensbegünstigender Bedingungen und Umstände. Die Unterlagen dazu wurden ebenfalls archiviert.

In der 2. Hälfte der 80er Jahre erfolgte nur in etwa 35 bis 40 Prozent der Abschluß von OV in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit bzw. ohne Haft oder der Durchführung anderer strafprozessualer Maßnahmen. Von den 1988 abgeschlossenen 1.750 Operativen Vorgängen führten beispielsweise 28 Prozent zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 60 Prozent wurden wegen Nichtbestätigung des Verdachts einer strafbaren Handlung bzw. aus anderen Gründen eingestellt.⁴²

Selbst bei Vorliegen einer Straftat konnte auf die Anwendung von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen verzichtet werden, wenn der sicherheits-

290

politische und vorbeugende Nutzen oder auch die Wiedergutmachungsaktivitäten der Tatverdächtigen größer waren als die mit einer möglichen strafrechtlichen Ahndung zu erwartenden erzieherischen Effekte.

Natürlich erfolgte auch das nicht im »rechtsfreien Raum«, sondern entsprechend den im StGB bzw. in der StPO und in anderen Rechtsvorschriften der DDR geregelten Möglichkeiten.

Nach der Rechtsordnung der DDR konnte (oder mußte) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Einleitung bzw. dem Abschluß eines Ermittlungsverfahrens, einer Anklage oder einer Verurteilung abgesehen werden. Das betraf beispielsweise Spione und Agenten, die sich selbst gestellt hatten. Entsprechend einem Aufruf der Regierung der DDR – der »Grotewohl-Erklärung« von 1953 – gingen Spione und Agenten straffrei aus, wenn sie von sich aus ihre Verbindung zum gegnerischen Geheimdienst abbrachen und sich den zuständigen Organen der DDR offenbarten. Später, im Strafrechtsergänzungsgesetz der DDR von 1957, wurde im § 9 Ziffer 2 die ausdrückliche Festlegung getroffen: »Eine Strafe erfolgt nicht, ... wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.«⁴³

Nach § 25 StGB/DDR war von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *zwingend abzusehen*, wenn »1. Die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat; ... 3. der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat.«

Und in § 25 Abs. 2 hieß es: »Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *kann abgesehen werden*, wenn kein gesellschaftliches Interesse

an der Bestrafung besteht.«⁴⁴

Diese Regelungen waren faktisch bis zum Ende der DDR gültig, sieht man von den mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 vorgenommenen Veränderungen ab, die am Wesen aber nichts änderten.⁴⁵

Nach § 111 StGB/DDR – Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe – konnte bei Staatsverbrechen (Verbrechen gegen die DDR nach dem 2. Kapitel des StGB) auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt werden, oder es konnte »von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart«.

291

Im übrigen ist auch diese Regelung noch mit dem 6. StÄG vom 29. Juni 1990 – in bezug auf das 2. Kapitel StGB, dann als »Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik« bezeichnet – übernommen worden.

Weitere im oben genannten Zusammenhang bedeutsame Rechtsgrundlagen kamen bzw. konnten beispielsweise zur Anwendung kommen bei Vorliegen der im StGB/DDR normierten gesetzlichen Voraussetzungen der »tätigen Reue«, des »Rücktritts vom Versuch« oder auch der »Nötigung

«.⁴⁶

Und auch das sei im Vorgriff auf den Beitrag im Bd. 2 zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane hier schon festgehalten: Nach § 141 StPO/DDR waren die Untersuchungsorgane befugt, Ermittlungsverfahren »selbständig einzustellen, wenn 1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist; 2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist; 3. die gesetzlichen Voraussetzungen (Zurechnungsfähigkeit, Verjährungsfristen) der Strafverfolgung fehlen«.

Deshalb sei nicht nur beiläufig hinzugefügt: Bei der Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung (und später auch den Abschluß) von Ermittlungsverfahren war es selbstverständlich, von vornherein die Zurechnungsfähigkeit (§ 15 StGB/DDR) und die Verjährungsfristen (§ 82 StGB/DDR) zu prüfen. Das war somit auch für die Bearbeitung und den Abschluß der Operativen Vorgänge als »Vorermittlungsstadium« bedeutsam. Der Abschluß eines Operativen Vorgangs in Form der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war entsprechend der OV-Richtlinie nur möglich beim begründeten Nachweis des dringenden Tatverdachts.

Ohne hier in weitere juristische Details zu gehen, ist ersichtlich, daß der Abschluß eines OV mittels Ermittlungsverfahren an durch die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch der DDR geregelte Voraussetzungen gebunden war.

Diesen gesetzlichen Maßstäben entsprachen auch die Anforderungen in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS. Es gab, das sei ausdrücklich betont, auch hier keinerlei »Sonderrechte« des MfS.

Für die Einleitung, die Bearbeitung und den Abschluß von Ermittlungsverfahren waren im MfS die Hauptabteilung IX und in den Bezirksverwaltungen die Abteilungen IX – als staatliche Untersuchungsorgane – zuständig.

(Was das hieß, welche Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Befugnisse und mitunter auch Probleme damit verbunden waren, wird sehr ausführlich im betreffenden Beitrag im Bd. 2 behandelt.) In ihrer Tätigkeit als Untersuchungsorgane unterstanden sie – gleich den Untersuchungsorganen des Mini-

292

steriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR – der Leitung und Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft der DDR.

Nur etwa 3 Prozent der in der DDR von den drei staatlichen Untersuchungsorganen insgesamt bearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden durch die Untersuchungsorgane des MfS geführt.

Von diesen MfS-Verfahren wurden rund 30 Prozent aus vorausgegangenen OPK oder OV entwickelt. Also mehr als zwei Drittel der von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren beruhten auf

Festnahmen auf »frischer Tat« oder auf Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen und Bürgern. Oder die Verfahren basierten auf Arbeitsergebnissen anderer Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane und der Zollverwaltung der DDR sowie auf Arbeitsergebnissen von Sicherheitsorganen befreundeter Staaten.

Aufgabe des MfS war die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung

von Staatsverbrechen und anderen feindlich motivierten Handlungen – darunter auch von Handlungen im Sinne politischer Untergrundtätigkeit. Auch wenn im Beitrag zur Sicherung der politischen Grundlagen sehr ausführlich auf die spezielle Seite der operativen Bearbeitung von Personen in OV, bei denen begründete Verdachtshinweise vorlagen, daß sie Gruppierungen bildeten, die als Sammelbecken antisozialistischer Kräfte fungierten und von gegnerischen Einrichtungen entsprechend unterstützt und gesteuert wurden, eingegangen wird, soll hier schon vorab auf einige prinzipielle Aspekte verwiesen werden, weil sie Grundfragen der Bearbeitung von OV berühren. Und zugleich, weil dieses Thema mit Vorliebe zur Verketzerung des MfS strapaziert wird.

Die operative Bearbeitung erfolgte, wenn solche Personen dazu übergingen, öffentlich antisozialistische Forderungen zu propagieren und auf Massenwirksamkeit zielende politische Provokationen zu inszenieren, um weitere Bürger der DDR gegen den Staat aufzuwiegeln und zu entsprechenden Handlungen zu aktivieren.

Eine Bearbeitung erfolgte auch beim Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, daß solche Kräfte mit gleichgesinnten Personen und Gruppierungen in anderen sozialistischen Staaten Verbindung aufnahmen bzw. aufzunehmen beabsichtigten, um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Maßstab der strafrechtlichen Bewertung von Beweistatsachen im Handlungskomplex politischer Untergrundtätigkeit waren ausschließlich Straftatbestände des 2. Kapitels »Verbrechen gegen die DDR« – wie Spionage oder landesverräterische Agententätigkeit – sowie konkrete Straftatbestände der allgemeinen Kriminalität im Sinne des StGB wie auch von Strafgesetznor-

293

men, die z. B. als Devisen- und Zollstraftaten zu ahnden waren, wenn dafür die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

Diese inhaltliche, qualitative Betrachtung hat aber auch eine quantitative Seite: Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Operativen Vorgänge stellte die Bearbeitung von Personen wegen des Verdachts der Begehung von Staatsverbrechen oder schweren Straftaten der allgemeinen Kriminalität im Handlungskomplex politischer Untergrundtätigkeit die Ausnahme dar. Das mußte sogar die BStU-Behörde bestätigen. Sie kam nur auf 13% der OV, die in dieser Richtung angeblich bearbeitet worden sein sollen, obwohl sie auch in diesem Zusammenhang selbst Personen und Handlungen einbezog, die vom MfS niemals im Sinne politischer Untergrundtätigkeit gewertet und bearbeitet wurden.⁴⁷ Bezeichnenderweise geben heute nicht wenige der in diesen Vorgängen bearbeiteten Personen unverhohlen zu und streichen euphorisch ihre »Verdienste« heraus, von Anfang an auf die Beseitigung der DDR hingearbeitet zu haben. Das unterstreicht nur die schon getroffene Feststellung: Bloße »Denkweisen« und deren Träger bildeten nicht den Ausgangspunkt für das Anlegen und die Bearbeitung Operativer Vorgänge. Allerdings wäre dem noch hinzuzufügen: Wenn alle, die sich heute als »Widerstandskämpfer« darstellen, damals durch das MfS in OV bearbeitet worden wären, dann müßten hier vermutlich astronomische Zahlen angeführt werden.

In diesem Zusammenhang erhebt sich auch berechtigt die Frage, welche Haltung nehmen heute alle die ein, die einst »Schwerter zu Pflugscharen« umschmieden wollten und dafür vom Westen hoch gelobt wurden.

Damit sind keineswegs die ehrlichen Pazifisten gemeint, denn sie mußten selbst miterleben, wie ihre Losungen dann zu Kampfpapieren zum Sturz der gesellschaftlichen Ordnung in der DDR umfunktioniert wurden. Heute nun müssen sie sogar miterleben, wie rasant nach der »Wende« Kriegsabenteuer angezettelt und Kriege geführt werden, wie die Friedenssehnsucht der Menschen verraten wird. Es erscheint deshalb mehr als berechtigt, wenn heute gefragt wird, ob ihre Friedenssehnsucht nicht von denen mißbraucht wurde, die sie einst auf ihren Schild hoben. Und hinzuzufügen wäre: die sich heute zu alledem bis auf Ausnahmen in Schweigen hüllen.

Als Verfassungsschutzorgan, das unter den konkreten sicherheitspolitischen Erfordernissen der DDR arbeitete, verfolgte das MfS das Ziel, es gar nicht erst zur Formierung, zum organisatorischen Zusammenschluß von Personen zu politischen Untergrundgruppen kommen zu lassen. Das war bestimmend dafür, die mit Beginn, vor allem aber ab Mitte der 80er Jahre in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen auftretenden gesellschaftswidrigen, oppositionellen und antisozialistischen Handlungen und Verhaltensweisen

von Personen und Gruppierungen vorbeugend operativ zu bearbeiten, weil sie »in ihren praktisch-politischen Konsequenzen und Entwicklungstendenzen eine reale Bezogenheit zur politischen Untergrundtätigkeit haben und in diese umschlagen können.«⁴⁸ Es galt alles zu unternehmen, um ein Umschlagen in politische Untergrundtätigkeit vorbeugend zu verhindern. In diesem Sinne erfolgten OPK und wurden OV bearbeitet.

Die vorbeugenden Maßnahmen des MfS konzentrierten sich vorrangig auf die Beobachtung und Kontrolle der in Verdacht geratenen Personen und Gruppierungen. Durch die Schürung und Ausnutzung von Differenzen und Konflikten zwischen den Exponenten, den Drahtziehern politischer Untergrundtätigkeit und den Mitläufern und Sympathisanten sollten Letztere zurückgewonnen werden. Weitere als »Zersetzungsmaßnahmen« gegen bestehende aktive Gruppierungen bezeichnete operative Schritte dienten ebenfalls dem Ziel, Rechtsverletzungen zu verhindern und Gefahren für die staatliche Sicherheit abzuwenden.

Das MfS strebte vorrangig nach »politischen Lösungen«. Die operativen Maßnahmen zielten darauf, einen OV-Abschluß mit strafrechtlichen oder anderen repressiven Maßnahmen möglichst zu vermeiden. So fand in den 80er Jahren kein einziger Prozeß gegen Personen statt, die dem MfS als Organisatoren und Inspiratoren politischer Untergrundtätigkeit in der DDR bekannt waren. Einzelne Ermittlungsverfahren wurden noch im Untersuchungsstadium eingestellt, selbst verhängte Ordnungsstrafen wurden größtenteils nicht realisiert. In einigen Fällen glaubte die DDR-Führung einen Weg, oder auch »Ausweg«, darin zu sehen, durch die Genehmigung einer ständigen bzw. zeitweiligen Ausreise von in Ermittlungsverfahren bearbeiteten Personen innenpolitische Probleme und Konflikte lösen zu können.

Alle Aktivitäten, die die Verhinderung und Bekämpfung von Versuchen politischer Untergrundtätigkeit zum Inhalt hatten, beinhalteten in den 80er Jahren mit wachsendem Nachdruck die Forderung, hauptsächlich »politische Mittel« einzusetzen. Damit sollten mögliche Schäden für das Ansehen der DDR – insbesondere Störungen der auf Frieden und Entspannung gerichteten Außenpolitik der DDR – vermieden werden. Zugleich sollte damit bewirkt werden, innenpolitische Stabilität, innere Sicherheit und die Rechtsordnung nicht durch öffentlichkeitswirksame Handlungen derartiger Personen und Gruppierungen beeinträchtigen zu lassen.

Die Orientierung auf »politische Mittel« zielte vor allem auf die Verstärkung der politischen Überzeugungsarbeit und gesellschaftlichen Einflußnahme, auf die Einbeziehung der in den Gruppierungen tätigen Personen, vor allem der Mitläufer und Sympathisanten, in die gesellschaftliche Arbeit

295

von Organisationen und Einrichtungen, die sich »gesellschaftsgemäß« mit den einschlägigen Problemen befaßten. Diese Orientierung war auch aus heutiger Sicht richtig. Aber: Statt zu integrieren wurde zumeist ausgegrenzt. Resümierend muß dazu leider festgestellt werden: Die Orientierung auf die Anwendung »politischer Mittel« erreichte immer weniger die erforderliche Wirksamkeit, weil

- von der politischen Führung diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zwar verbal verkündet wurde, aber zu wenig Aktivitäten zur tatsächlichen Umsetzung in den jeweiligen Bereichen erfolgten und gleichzeitig immer widersprüchlichere »zentrale Entscheidungen« in bezug auf bestimmte Personengruppen und Personen getroffen wurden;
- die in der gesellschaftlichen Entwicklung der DDR liegenden Ursachen und Widersprüche, die zu diesen Erscheinungen und zu Wirkungsmöglichkeiten für derartige Kräfte geführt hatten, weitgehend ignoriert oder mit »Schwarzmalerei« abgetan wurden,
- das Bestreben immer mehr zunahm, mangelnde gesellschaftliche Einflußnahme durch dirigistische, administrative Mittel bis hin zu repressiven Maßnahmen zu ersetzen.

Da »politische Mittel« seitens der SED ohnehin nur begrenzt und oft nur auf Initiative des MfS zum Einsatz kamen, notwendige politische Lösungen generellen Charakters jedoch ausblieben, erfolgten letztlich kaum wirksame ordnungsrechtliche Maßnahmen, blieb es hauptsächlich aber bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, vorzugsweise der inoffiziellen Einflußnahme sowie gezielter Zersetzungsmaßnahmen. Hieran

waren sämtliche operativen Dienstseinheiten des MfS im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt.

Die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane wurden so faktisch zu – allerdings ungeeigneten – Ersatzinstrumenten für die mangelnde gesellschaftliche Einflußnahme und politische Auseinandersetzung.

Zur Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen

Zur konspirativen Arbeit, insbesondere der offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge, gehörte die Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen.

Ihre Anwendung war zugleich auch eine Reaktion auf die vom Gegner in seinem Kampf gegen die DDR benutzten konspirativen Mittel und Methoden.

Die Grundsätze der Arbeit mit Legenden und Kombinationen waren verbindlich festgelegt, zuletzt in der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung von OV.⁴⁹

296

Unter einer *operativen Legende*⁵⁰ wurde ein glaubhafter Vorwand verstanden, um Personen zu veranlassen, für die operative Arbeit benötigte Informationen preiszugeben oder zu übermitteln bzw. sie zu solchen Verhaltensweisen und Handlungen zu bewegen, die der Lösung der Aufgaben dienten und zu konkreten operativen Ergebnissen führten.

Die Legende mußte den Ansprech- und Kontaktpartnern so glaubwürdig erscheinen, sie so überzeugend täuschen, daß sie den tatsächlichen MfS-Hintergrund und die vom MfS verfolgten Ziele nicht erkannten.

Die Anwendung von Legenden war wesentlicher Bestandteil operativer Kombinationen, sie bildete deren Kern.

Der Prozeß der Ausarbeitung und der Anwendung der Legende wurde als Legendierung bezeichnet.

Die Arbeit mit Legenden sollte vor allem dem wirkungsvollen Einsatz von Inoffiziellen Mitarbeitern und anderen operativen Kräften, Mitteln und Methoden dienen.

Mit der Anwendung von Legenden galt es in das Netz- und Räderwerk gegnerischer Zentren, vor allem der Geheimdienste, einzudringen, Mitarbeiter, Agenten und anderweitig verdächtige Personen durch vorgetäuschte, aber überzeugend wirkende Motive und Begründungen, durch entsprechende Erklärungen und Verhaltensweisen zu veranlassen, Hinweise auf ihre feindlichen oder anderen rechtswidrigen Absichten, Handlungen und Verbindungen preiszugeben. Mittels Legenden galt es die eigentlich verfolgten Absichten und die konkreten Maßnahmen, die Kräfte, Mittel und Methoden des MfS abzudecken, zu tarnen, sie nicht erkennbar werden zu lassen, also ihre Konspiration und Geheimhaltung zu sichern. Die Tarnung der operativen Maßnahmen war eine wesentliche Seite der Konspiration des MfS.

Ein Schwerpunkt der Arbeit mit Legenden war die wirklichkeitsnahe Tarnung des Einsatzes und der Tätigkeit der IM, um sie so in die Lage zu versetzen, die vom MfS gestellten Aufgaben bei Wahrung ihrer persönlichen Sicherheit zu lösen, die eigenen Verhaltensweisen abzudecken und damit die eigene Konspiration zu sichern sowie die dabei eingesetzten operativen Mittel und Methoden nicht als solche erkennbar werden zu lassen.

Das Ziel der Legendierung bestand also darin, dafür zu sorgen, daß die von den gegnerischen Stellen und den Ansprech- und Kontaktpartnern wahrnehmbaren Aktivitäten von ihnen als ganz »normal« empfunden wurden, sie also möglichst nicht veranlaßten, tiefergehende Überlegungen zum legendierten Sachverhalt bzw. zur legendierten Person anzustellen. Das beinhaltete aber auch, die Legenden so »wasserdicht« zu gestalten, daß sie normalen Rückfragen und Überprüfungen seitens der Ansprechpartner standhielten.

297

Das zu erreichen, setzte vor allem genaue Kenntnisse über die verhaltensbestimmenden Interessen, Neigungen und Gewohnheiten der Zielpersonen sowie über eventuell vorhandene Widersprüche in ihrem Verhalten voraus. Daran anknüpfend und dieses Wissen geschickt ausnutzend, sollten sie dann zur Offenbarung von operativ bedeutsamen Angaben bzw. zu weiter nutzbaren Verhaltensweisen bewegt werden.

Notwendig waren dafür gute Menschenkenntnis und die Fähigkeit, sich auf Zielpersonen einzustellen und Vertrauen zu gewinnen. Die Arbeit mit Legenden stellte an die hauptamtlichen operativen und an die Inoffiziellen Mitarbeiter hohe Anforderungen. In nicht wenigen Fällen wurde ihre Anwendung

regelrecht geübt und trainiert. Die jeweilige Legende war zumeist zeitlich begrenzt und in der Regel nicht wiederholbar.

Operative Legenden erwiesen sich dann als erfolgreich, wenn sie auf realen und überprüfbaren Fakten beruhten, unkompliziert und glaubhaft waren. Und wenn sie für den Anwender, meistens den IM, selbst »paßfähig« waren und von ihm entsprechend den Erfordernissen selbst weiterentwickelt und variiert werden konnten.

Mit operativen Legenden wurde im Rahmen operativer Ermittlungen gearbeitet, d. h. zur Legitimierung bei der Befragung von Personen in Wohngebieten, Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen usw. Sie wurden benutzt bei operativen Ermittlungen zur Aufklärung bestimmter Objekte bzw. Sachverhalte. Sie dienten dem Schutz und der Sicherheit von IM vor allem bei Kontaktabbahnungen zu gegnerischen Stellen und Kräften. (Im Interesse der Sicherheit von IM erfolgte in begründeten Fällen auch ihnen gegenüber eine Legendierung der konkreten operativen Ziele.) Eine Legendierung erfolgte bei Kontrollen zum Aufenthalt und zur Bewegung von operativ interessierenden Personen bzw. Personengruppen und bei gezielten Kontrollhandlungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Legenden wurden angewandt, um Reisen von IM in die BRD und nach Westberlin bzw. von dort in die DDR abzudecken. Um Quellen im Falle der Festnahme von Spionen u. a. »auf frischer Tat«, bei der Anlage und Nutzung von »Toten Briefkästen«, bei »zufälligen« Zollkontrollen zu schützen, wurden ebenfalls Legenden benutzt.

Die Anwendung von Legenden war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit *operativen Kombinationen*. Dabei handelte es sich um einen Komplex zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmter operativer Maßnahmen, die überwiegend von IM, aber auch von hauptamtlichen operativen Mitarbeitern durchgeführt wurden – in der Regel verbunden mit dem gleichzeitigem Einsatz operativ-technischer Mittel.⁵¹

298

Die Anwendung operativer Kombinationen wurde stets als eine wesentliche Seite der offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge betrachtet und organisiert. Eine operative Kombination zielte darauf, bei gegnerischen Stellen und operativ bearbeiteten Personen bestimmte Reaktionen auszulösen oder gegebenenfalls auszuschließen. Die »Zielpersonen« und »Ansprechpartner« sollten damit veranlaßt werden, auf legendiert vorgetragene Kontaktabbahnungen, Ersuchen, Wünsche und dergleichen zu reagieren.

Ein unumstößlicher Grundsatz dabei war: keine Provozierung von Straftaten.

Die für westliche Geheimdienste und Polizeiorgane gebräuchliche Arbeitsmethode des Einsatzes von »V-Leuten« als »agent provocateur« wurde vom MfS strikt abgelehnt.

Um mit operativen Kombinationen Erfolg zu haben, war es unumgänglich, auf möglichst realen Erkenntnissen zu den jeweiligen Feindzentren und gegnerischen Stellen bzw. zu den konkreten »Zielpersonen« und »Ansprechpartnern« sowie zu den zu bearbeitenden, aufzuklärenden Sachverhalten aufzubauen, sich möglichst auf ausreichend aussagekräftige Informationen zu stützen.

Eine von Wunschträumen getragene Anwendung operativer Kombinationen, gewissermaßen aus dem »blauen Dunst« heraus, hätte kaum der Lösung der Aufgaben gedient. Und hinzuzufügen ist noch: Ohne wirkungsvolle Kombinationen ist eine qualifizierte Geheimdienstarbeit nicht zu erreichen.

Die Anwendung operativer Kombinationen erforderte eine straffe einheitliche Leitung. Sie erfolgte prinzipiell auf der Grundlage von Plänen, die vom zuständigen Leiter zu bestätigen waren. Diese Pläne enthielten Festlegungen – zu den einzelnen operativen Schritten und Maßnahmen einschließlich von Varianten;

- zu dem durch die beteiligten Dienstseinheiten zu leistenden Beitrag;
- zum Einsatz der notwendigen operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie der für ihren Einsatz erforderlichen Legenden;
- zu den Informationsflüssen, um unter allen Bedingungen lagegerechte Entscheidungen zu ermöglichen und zu treffen;
- zur Geheimhaltung der Maßnahmen und Kräfte.

Daraus ergab sich, daß in einer Dienstseinheit meist nur ein sehr begrenzter Kreis von Leitern und Mitarbeitern in diese spezielle Arbeitsmethode einbezogen war.

Aus der Vielfalt operativer Kombinationen seien hier einige Anwendungsgebiete

angeführt: Es gab welche, um sich operativ interessanten Personen vor allem aus dem Operationsgebiet zu nähern, sie legendiert zu kontaktieren und bei Eignung für eine Zusammenarbeit mit dem MfS zu gewinnen. Durch kombinierte, aufeinander abgestimmte Maßnahmen wur-

299

den Personen als IM geworben und in die Bearbeitung von Operativen Vorgängen einbezogen.

Mittels operativer Kombinationen wurden ferner legendierte Voraussetzungen für die Ein- und Ausreise sowie für den Aufenthalt von operativ interessierenden Personen in der DDR geschaffen.

Eine wesentliche Zielsetzung bestand auch darin, IM in die Bearbeitung von im Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen stehenden Personen »einzuführen«, d. h. vertrauensvolle Beziehungen zu diesen Personen herzustellen und damit bestimmte Voraussetzungen für ihre operative Kontrolle bzw. für die Aufklärung und Verhinderung möglicher Straftaten zu schaffen. Mittels operativer Kombinationen wurden aber gleichermaßen IM aus der operativen Kontrolle und Bearbeitung von Personen »herausgelöst«, um zu vermeiden, daß sie in strafbare Handlungen einbezogen wurden und zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit.

Operative Kombinationen fanden Anwendung bei der Fahndung, Identifizierung und Enttarnung sowohl bekannter als auch unbekannter gegnerischer Agenturen und anderer feindlicher Kräfte. Im Ergebnis wurden Spione ermittelt, überführt und verhaftet oder mit dem Ziel »nachrichtendienstlicher Spiele« überworfen. *(Siehe dazu und zum Nachfolgenden den Beitrag zur Spionageabwehr des MfS im Bd. 1)*

Von spezifischer Qualität waren sogenannte nachrichtendienstliche Spiele⁵² zur gezielten Aufklärung und Desinformation gegnerischer Zentren.

Bewußt wurde der Kontakt zum Gegner gesucht und hergestellt, um aus den jeweiligen Zentren, über die dortigen Mitarbeiter und Agenturen Informationen zu erhalten, die Aufschluß über Interessenlagen und Aktivitäten gaben, um auf dieser Grundlage vor allem vorbeugende und schadensabwendende Maßnahmen durchzuführen.

Es ging auch darum, die gegnerische Seite durch falsche oder halbwahre Informationen – »Spielmateral« genannt – möglichst zu täuschen und damit deren Entscheidungen zu beeinflussen.

Beispielsweise wurden Spione westlicher Geheimdienste konspirativ festgenommen mit dem Ziel, sie zu überwerben und als IM gegen ihre früheren Auftraggeber zum Einsatz zu bringen. Auf diese Weise konnten bedeutende operative Ergebnisse erzielt werden.

Selbst nach erfolgter Inhaftierung, vor allem von Spionen des BND und der CIA, d. h. noch aus dem Untersuchungshaftvollzug heraus, gelang es mit aktiver Unterstützung der Inhaftierten und unter Nutzung der von ihnen vermittelten Erkenntnisse »nachrichtendienstliche Spiele« zu organisieren. Verbindungen zu Geheimdienst-Zentren und -Mitarbeitern wurden aufrecht-

300

erhalten und über diesen Weg weitere Informationen aus dem »Innern« dieser »Dienste« erlangt. Selbst neue Spionageaufträge gingen an die inzwischen Inhaftierten und »Umgedrehten« ein – auch nachrichtendienstliche Mittel wie Funkgeräte, Ver- und Entschlüsselungsrollen, Geheimschriftmittel bis hin zu großen Geldzuwendungen. So konnten auch weitere Spione und Agenten ermittelt und festgenommen werden. Das betrifft gleichermaßen die Verhinderung von Schleusungen durch kriminelle Menschenhändlerbanden (KMHB) und die Abwendung von Gefahren durch terroristische und andere extremistische Kräfte.

Solche »Spiele« waren alles andere denn »spielerisch«. Allerdings brachten sie greifbare Resultate. Sie gelangen aber nur, wenn die damit verbundenen Risikofaktoren möglichst objektiv beurteilt und beachtet wurden.

Gegenstand solcher »Spiele« war, IM des MfS so in das Blickfeld eines bestimmten gegnerischen Geheimdienstes zu bringen, daß sie für ihn interessant wurden.

Eines der bekanntesten Beispiele war der Einsatz des Kundschafters Horst Hesse. Nachdem er durch eine operative Kombination in das Blickfeld des US-Geheimdienstes MID gebracht und von diesem angeworben worden war, wurde durch weitere gezielte Maßnahmen sein direkter Einsatz in dieser »Filiale« erreicht. Gestützt auf das errungene Vertrauen des dortigen Chefs

gelang es Horst Hesse, zwei Panzerschränke mit der gesamten Agentenkartei und weiteren geheimen Unterlagen des MID in seinen Besitz zu bringen und das alles in die DDR zu verbringen. Diese Aktion des MfS bildete den Stoff für den vielen DDR-Bürgern und im Ausland bekannten und erfolgreichen DEFA-Film »For eyes only«.

Zur operativen Methode der Zersetzung

Im Statut des MfS von 1969⁵³ wurde als Hauptaufgabe des MfS u. a. bestimmt, Agenturen des Gegners zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen. Damit wurden bereits wesentliche Ziele verbindlich vorgegeben, die durch die Anwendung der operativen Methode der Zersetzung erreicht werden sollten. (Siehe Anlage im vorherigen Beitrag zur Sicherheitspolitik.) Zersetzung kann am ehesten mit politischer Intrige umschrieben werden. Sie manipuliert die Wahrnehmungsfähigkeit und das Handeln von Menschen, schürt Emotionen und Verhaltensweisen wie Mißtrauen, Neid, Arroganz, Resignation u. ä. und verleitet damit zu »falschen« Urteilen, Denk- und Verhaltensweisen.

301

Unter Zersetzung wurden im MfS solche Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von OV) verstanden, die auf die Zersplitterung, Lähmung, Desorientierung und Desorganisierung vor allem gegnerischer Zentren, feindlicher Einrichtungen und Gruppierungen abzielten. Es ging darum, deren Wirkungsmöglichkeiten wesentlich einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden.⁵⁴

Zersetzungsmaßnahmen des MfS richteten sich folglich vor allem gegen Geheimdienstzentralen und -residenturen und solche Feindzentren, wie die »Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit«, den »Untersuchungsausschuß freier Juristen«, gegen die diversen »Ostbüros« westdeutscher Parteien und Einrichtungen, die »Arbeitsgemeinschaft 13. August« sowie gegen kriminelle Menschenhändlerbanden.

Die konzentrierte Arbeit des MfS inklusive gezielter Zersetzungsmaßnahmen führte dazu, daß die »KgU«, der »UfJ«, »Ostbüros« und andere ihre Tätigkeit einstellen mußten. Sie waren derart kompromittiert, daß selbst reaktionärste politische Führungskreise sich veranlaßt sahen, auf Distanz zu gehen. In noch größerem Umfang konnten Dienststellen und Residenturen von Geheimdiensten zerschlagen werden.

Ziel von Zersetzungsmaßnahmen war auch, durch entsprechende operative Aktivitäten Einfluß auf solche Gruppierungen zu nehmen, die sich im Innern der DDR als Sammelbecken vorwiegend antisozialistischer Kräfte herauskristallisiert hatten bzw. die anderweitig in gegnerische Bestrebungen einbezogen waren. Es ging darum, die Führungskräfte, die Inspiratoren und Organisatoren möglichst von den Mitläufern zu trennen, die Einwirkungsmöglichkeiten der Hintermänner, der Drahtzieher von außen einzugrenzen und zurückzudrängen, so in diese Gruppierungen hineinzuwirken, daß sie sich vor allem mit sich selbst beschäftigten, um sie damit in ihrem Wirken zu paralysieren und daran zu hindern, die von ihnen verfolgten Ziele zu verwirklichen.

Operative Zersetzungsmaßnahmen waren so angelegt, daß die tatsächlichen Urheber und die wirklichen Zielstellungen unerkannt blieben.

Hauptsächliche Zielsetzung war, alle damit erfaßbaren, zu beeinflussenden Personen möglichst von konkreten Straftaten abzuhalten. Mitläufer und Sympathisanten sollten zu Inaktivität veranlaßt werden. Angestrebt wurde zugleich, die Gewinnung und Einbeziehung weiterer Personen zu verhindern. Ein weiteres Anliegen bestand darin, die Ausbreitung derartiger Gruppierungen oder gar ihre »Vernetzung«, den organisatorischen Zusammenschluß im Innern der DDR bzw. mit gegnerischen Kräften im Ausland nicht zuzulassen.

302

Gezielte Maßnahmen richteten sich direkt gegen einzelne Personen, die sich als Führungskräfte in diesen Gruppierungen hervortaten, ihre Verbindungsleute und Kontaktpartner zu den gegnerischen Stellen und Kräften sowie gegen andere von außen wirkende Kräfte. Mit entsprechenden Maßnahmen sollten ihre Integrität, Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit, ihre moralischen Qualitäten, die Motive und Beweggründe ihres Handelns in Zweifel gezogen und herabgesetzt werden. Nicht selten boten diese Personen selbst, von ihrer

Persönlichkeit, ihrem Charakter und ihrem Verhalten her, geeignete Ansatzpunkte, um ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen, Differenzen und Mißtrauen zu schüren bzw. zu erhärten. Meistens konnte dabei an dazu bereits vorliegende Erkenntnisse angeknüpft werden.

Um es noch einmal zu unterstreichen: Das ausschließliche Ziel aller dieser Maßnahmen bestand darin, Personen von Straftaten abzuhalten, subversive Aktivitäten zu verhindern oder in ihrer Wirkung zu beschränken.

Zersetzungsmaßnahmen waren keine Besonderheit des MfS, auch wenn das der Öffentlichkeit ständig suggeriert wird.

Für westliche Geheimdienste gehört die »Zersetzung« zu einer selbstverständlichen Arbeitsmethode, auch in der BRD. Dabei kommt es unter der Rubrik »offensive Maßnahmen« (in CIA-Kreisen auch als »schmutzige Tricks« bezeichnet), selbst zum Einsatz von angeworbenen Personen als »agent provocateur«. Und seitdem der Kampf gegen die »Organisierte Kriminalität« und nunmehr auch gegen den »Internationalen Terrorismus« höchste Priorität genießt, gehören Zersetzungsmaßnahmen mehr denn je zum gängigen Instrumentarium.

Insider haben dies detailliert beschrieben, es ist auch gerichtsnotorisch belegt, daß in den westlichen Geheimdiensten große Struktureinheiten bestehen, die professionell Zersetzungs- und Desinformationsarbeit betreiben. So wie es auch schon in der Auseinandersetzung mit der DDR und den anderen sozialistischen Staaten praktiziert wurde.

Dem MfS wird der Vorwurf gemacht, sich auch solcher Praktiken und Methoden westlicher Geheimdienste und Polizeiorgane bedient zu haben. Aber – ohne das zu bestreiten oder zu beschönigen – ihre Anwendung war unvermeidbar unter den Bedingungen des Kalten Krieges, angesichts der existentiellen Bedrohung der DDR und subversiver Aktivitäten, bei denen die Gegenseite bei der Wahl der Mittel keineswegs pingelig war. Der Sozialismus – und sei er noch so unvollkommen gewesen – konnte sich in seinem Kampf auf Leben und Tod leider nicht nur von eigenen Wertvorstellungen leiten lassen, sondern hatte stets auch zu berücksichtigen, mit welchen Mitteln und Methoden, mit welcher Brutalität und Härte, mit welcher Demagogie und

303

Hinterlist der Kampf gegen ihn geführt wurde. Er war deshalb unter diesen Bedingungen faktisch gezwungen, auch solche Mittel und Methoden anzuwenden, die zwar nicht seinen Idealen und Moralvorstellungen entsprachen, die aber dennoch für die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit als unumgänglich erachtet wurden, um Schlimmeres zu verhindern. Anlaß für Zersetzungsmaßnahmen bildeten die dem MfS übertragenen Aufgaben und nicht eine »Lust an der Zerstörung von Menschen«.

Zersetzungsmaßnahmen des MfS beinhalteten zu keiner Zeit und wurden auch niemals so verstanden und angewandt, Menschen mit heimtückischen Krankheiten zu infizieren, mit »Röntgenkanonen« zu verstrahlen oder gar physisch zu vernichten. Anderslautende Darstellungen sind Märchen und haben mit der Wahrheit nichts gemein.

Dem MfS waren derartige Ziele und Methoden wesensfremd. Sie waren niemals und gegen niemanden Bestandteil von Zersetzungsmaßnahmen. Die »Aufarbeiter« und »Vergangenheitsbewältiger« werden dennoch nicht müde, immer wieder neue Storys zu erfinden, um damit das MfS zu kriminalisieren. Eingebettet in diese Diffamierung des MfS wird das in MfS-Unterlagen häufig verwendete Verb »liquidieren« als angeblicher Beweis angeführt, daß es Ziel und Methode gewesen sei, Menschen physisch zu vernichten. Von einigen wird das sogar als Mordaufruf interpretiert. Eine solche böswillige Lesart verrät sowohl Unkenntnis als auch die demagogische Absicht, keine Möglichkeit auszulassen, das MfS zu verleumden und an den Pranger zu stellen.

Im MfS wurde der Begriff »liquidieren« immer nur im Sinne von abschließen, einstellen, aufheben, auflösen und beenden eines bestimmten Aufgabenkomplexes (»der Operative Vorgang ist zu liquidieren«) verstanden und angewendet. Das beinhaltete niemals eine Aufforderung zur Anwendung physischer Gewalt gegen Menschen.

Im übrigen ist »liquidieren« auch in westlichen Sprachgefilten durchaus geläufig. Und das nicht nur im Zusammenhang mit dem IG-Farben-Konzern, der sich mehr als 55 Jahre nach dem Potsdamer Abkommen bekanntlich noch immer »in Liquidation« befindet. Inzwischen wissen auch die Bürger der DDR, wie in der kapitalistischen Marktwirtschaft Firmen liquidiert,

also insolvente, in Konkurs gegangene Unternehmen abgewickelt werden. Sicher könnten abertausende Seiten und Hunderte Bände darüber gefüllt werden, wie nach dem »Beitritt« der DDR zur BRD eine ganze Volkswirtschaft, die einzelnen Wirtschaftszweige, Unternehmen und Geschäfte kapitalistisch abgewickelt, aufgelöst und beendet, also liquidiert wurden und werden.

304

Wie und warum dieser Begriff auch in den Wortschatz des MfS gelangte, ist nicht schlüssig nachvollziehbar und zu beantworten. Im Politisch-operativen Wörterbuch des MfS ist er jedenfalls nicht enthalten. Seine Umfunktionierung in ein Beweismittel gegen das MfS ist der untaugliche Versuch am untauglichen Objekt.

Gesamtgesellschaftliche Verantwortung und vorbeugende Abwehrarbeit

Die offizielle Zusammenarbeit mit Verantwortungsträgern des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft

Im MfS wurde seit dessen Gründung auf die stetige Vervollkommnung der Zusammenarbeit, der offiziellen Kontakte und Verbindungen mit den verantwortlichen Funktionären der Parteien und Massenorganisationen, mit den Leitern und Verantwortlichen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, mit den Arbeitskollektiven, den Werktätigen und den anderen Bürgern orientiert.

Die offiziellen Kontakte erfolgten in erster Linie über hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, die den jeweiligen Kontaktpartnern als Verbindungsoffiziere, d. h. als Beauftragte des MfS bekannt waren. Soweit sie selbst Arbeitsräume in diesen Objekten nutzten, waren diese meistens auch entsprechend gekennzeichnet.

Sehr enge und viele Gebiete der Tätigkeit umfassende Beziehungen bestanden im Rahmen des Zusammenwirkens mit Angehörigen des MdI, der DVP, der NVA und der Grenztruppen sowie der Zollverwaltung der DDR.

Unbestreitbar ist, daß die im Territorium Verantwortlichen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zu ihren Ansprechpartnern, den Verbindungsoffizieren des MfS, meistens ein sehr enges Vertrauensverhältnis hatten, und ihnen häufig mehr Vertrauen entgegenbrachten als ihren übergeordneten zentralen Leitungen. Die zuständigen Mitarbeiter und Leiter von Dienstseinheiten des MfS waren dabei nicht nur den Verantwortlichen in den Objekten und Einrichtungen bekannt, sondern verbreitet selbst einem großen Kreis der Beschäftigten.

Nicht wenige Werktätige haben die offizielle Tätigkeit der Mitarbeiter des MfS in Anspruch genommen, z. B. um auf Sicherheitsgefahren aufmerksam zu machen bzw. um in persönlichen Angelegenheiten vorzusprechen und Hilfe zu erhalten. Besonders in den Betrieben hatten viele Kenntnis davon, daß sich das MfS, dessen zuständige Mitarbeiter intensiv darum bemühten, begünstigende Bedingungen und Umstände für konkrete Gefährdungen der Betriebssicherheit, für Vorkommnisse, Unordnung und Schlamperei aufzu-

305

decken, diese aufzuklären und auf Veränderung der Lage zu drängen. Daraus erwuchs das Vertrauen vieler Werktätiger zum MfS. Auf diesem Weg erhielt das MfS auch viele bedeutsame Informationen.

Die zuständigen Mitarbeiter, die in vielen Fällen zugleich Führungsoffiziere von IM im jeweiligen Bereich waren, besaßen in der Regel gute Kenntnisse über die sicherheitspolitische, zumeist auch über die dortige Gesamtlage.

Sie wurden von den Verantwortlichen aufgrund des engen Vertrauensverhältnisses oft detailliert über interne Sachverhalte, persönliche Einschätzungen, kritische Haltungen, über Mängel und Schwächen, auch über auf Unverständnis stoßende Weisungen und Verhaltensweisen übergeordneter

Leitungen und Funktionäre informiert. Solche Informationen betrafen u. a. Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Beschlüssen der zuständigen SEDLeitungsgremien und von staatlichen Vorgaben, bei der Realisierung von Investitionen, Mängel in der Führungs- und Leitungstätigkeit, bei der Rohstoff-, Material- und Ersatzteilbeschaffung, hinsichtlich notwendiger Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie der angespannten Arbeitskräftesituation.

Sich vertrauensvoll an den jeweiligen Mitarbeiter zu wenden, geschah im Wissen um den Auftrag des MfS und in der Gewißheit, in ihm einen Verbündeten zur Lösung von Problemen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu haben. Man vertraute darauf – und konnte das auch –, daß der Vertreter

des MfS sorgfältig mit den ihm übermittelten Informationen umgehen und kritische Hinweise, wenn notwendig auch gegenüber höheren Stellen, mit Nachdruck vertreten würde.

Die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen der SED wie auch zuständige Staats- und Wirtschaftsfunktionäre erhielten durch die territorialen Dienstseinheiten des MfS fundierte Informationen – darunter auch mündliche durch die jeweiligen Leiter. Häufig war das verbunden mit Vorschlägen zur Überwindung schwieriger Situationen und zum Ausräumen begünstigender Bedingungen für Kriminalität, Schäden und Gefahren, von Mißständen und Hemmnissen. Das trifft gleichermaßen auch auf die zentral erarbeiteten und weitergeleiteten Informationen zu. Die Informationen erfolgten auf allen Leitungsebenen, die Quellen wurden dabei nicht offengelegt.

Die Verbindungsoffiziere nahmen in der Regel Aufgaben wahr, die weitgehend auch mit den Einsatzrichtungen der von ihnen geführten Inoffiziellen Mitarbeiter übereinstimmten, mit diesen korrespondierten. Das brachte es mit sich, daß über diese Wege auch viele aus der Zusammenarbeit mit IM gewonnene Erkenntnisse – natürlich unter Wahrung der Konspiration und

306

Geheimhaltung – direkt, d. h. unmittelbar »vor Ort«, in die Bemühungen zur positiven Veränderung der Lage einfließen.

Diese Seite der Arbeit des MfS wird bei der zeitgeistgemäßen »Aufdeckung der Strukturen und Wirkungsmechanismen des MfS« wohlweislich unterschlagen. Sie paßt nicht in das Bild vom »allgegenwärtigen Unterdrückungsapparat« und ist, durch die Brille westlicher Einrichtungen und Dienste betrachtet und unter den dort herrschenden Bedingungen, auch kaum faßbar.

Mit der gleichen Ignoranz wird geflissentlich übersehen und unterschlagen, daß viele Informationen über Personen, von denen staatsfeindliche, andere kriminelle oder schädigende Handlungen ausgingen bzw. ausgehen konnten, über die offiziellen Kontakte des MfS gewonnen wurden. Das trifft auch für Informationen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in und aus solchen Bereichen, Territorien, Objekten usw. zu, in denen das MfS vor allem durch die Konzentration auf die Bearbeitung operativer Schwerpunkte nicht selbst präsent war und sein konnte. Ziel war es in diesen Fällen, eventuell gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren möglichst vorbeugend zu begegnen.

Diese Informationen waren ein Ergebnis des staatsrechtlich begründeten Zusammenwirkens mit den Organen des Ministeriums des Innern, der Zollverwaltung, der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI), der Zivilverteidigung sowie mit anderen Organen, zu deren Aufgaben gleichermaßen der Schutz des Staates, des Lebens und der Gesundheit der Bürger und ihres gesellschaftlichen Zusammenlebens gehörten. Dieses enge, auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Zusammenwirken entsprach der gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Verantwortung in der DDR.

Immer war es ein Hauptanliegen der mit offiziellen Kontakten und Verbindungen beauftragten Mitarbeiter, die staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger in den jeweiligen Funktionen, Bereichen und Objekten bei der Anwendung politischer Mittel der Überzeugung und Erziehung zur vorbeugenden Verhinderung von Straftaten, Schäden und Gefahren, bei der Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Sicherheit, Ordnung und Geheimnisschutz aktiv zu unterstützen.

Dieses enge Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, mit Betrieben, Institutionen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen wird häufig ebenfalls als Beleg für die angeblich »totale Überwachung und Kontrolle der DDR-Bürger« ausgegeben.

Dabei wird unterstellt, daß diese Organe und Einrichtungen mehr oder weniger im Auftrage des MfS tätig waren bzw. vom MfS »benutzt« oder gar

307

»mißbraucht« wurden. Mit Absicht wird verschwiegen, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten diesen Organen und Einrichtungen im staatlichen und gesellschaftlichen System der DDR selbst oblagen,⁵⁵ so z. B. zur Gewährleistung der Landesverteidigung, zur Erziehung zu hoher Massenwachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und Einflüssen, zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit, zur Beseitigung von

Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Straftaten, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, zum Geheimnisschutz, zur Verhütung von Bränden, Havarien und Störungen. Ausgeblendet bleibt in diesem Zusammenhang auch deren Verantwortung für die Arbeit mit den Kadern, insbesondere Auslands- und Reisekadern, für Entscheidungen bei Privatreisen in das nichtsozialistische Ausland, bei Übersiedlungsersuchen wie im Erlaubniswesen generell. Dafür waren diese Organe und Einrichtungen in erster Linie selbst zuständig und verantwortlich. Das war, auch wenn in verleumderischer Absicht gegenteilige Behauptungen aufgestellt werden, keine »Domäne des MfS«. An der Zuständigkeit und Verantwortung dieser Organe und Einrichtungen änderte sich prinzipiell auch nichts, wenn in ihnen in bestimmten Funktionen vereinzelt Offiziere des MfS im besonderen Einsatz (OibE) tätig waren.

In bezug auf die offiziellen Kontakte im Rahmen der vorbeugenden Arbeit wird mitunter behauptet, daß das MfS zu solchen Kontaktpersonen auch IM-Akten angelegt, Decknamen vergeben und die erhaltenen Informationen in einer IM-Arbeitsakte gesammelt habe.

Das entspricht nicht den Tatsachen. Personen, zu denen offizielle Kontakte und Verbindungen bestanden, wurden in der Regel weder als IM registriert noch erhielten sie einen Decknamen; ebenso wurden über sie keine IM-Akten angelegt. Wenn dennoch in einzelnen Fällen eine Registrierung erfolgt ist, dann geschah dies ohne Kenntnis der betreffenden Person. Mit der Registrierung wurde, soweit nachvollziehbar, das Anliegen verfolgt, die Zusammenführung sicherheitsrelevanter Informationen aus offiziellen Kontakten zu bestimmten Persönlichkeiten oder Einrichtungen konspirativ abzudecken, die eigentlichen Informationsquellen und Zusammenhänge, von wem diese Informationen stammen und wie das MfS in den Besitz dieser Informationen gelangt ist, keinesfalls erkennbar werden zu lassen. Bei neu eingehenden Informationen sollte damit auch ihre entsprechende Zuordnung ermöglicht werden. Es handelte sich dabei, um das nochmals zu unterstreichen, offenkundig um wenige Ausnahmefälle.

308

Geheimnisschutz als wesentliche Seite der Vorbeugung

Eine spezifische Seite der offiziellen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft betraf die Aufgaben zur Durchsetzung des Geheimnisschutzes.

Wie bereits im vorangegangenen Beitrag zur Sicherheitspolitik angeführt, hatte das MfS als Organ des Ministerrates (im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane) den Geheimnisschutz in der DDR zu gewährleisten und die dazu erforderliche Kontrolle auszuüben. Der Geheimnisschutz wurde als objektives Erfordernis und als Bestandteil der staatlichen Sicherheit, von öffentlicher Ordnung und Sicherheit betrachtet und so organisiert.

Ziel war es, die politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen, technologischen, militärischen und anderen Geheimnisse – unabhängig von ihrer Form – gegen jedwede Verletzung der Geheimhaltung zuverlässig zu schützen und zu sichern. Damit sollte erreicht werden, die mit der Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen und anderen geheimzuhaltenden Informationen möglichen gesellschaftlichen Vorteile zu nutzen und mit der Verletzung der Geheimhaltung verbundene Gefahren, Schäden, Störungen und anderen Nachteile möglichst auszuschließen. Für Staatsgeheimnisse galten nach den einschlägigen DDR-Rechtsvorschriften die Geheimhaltungsgrade »Geheime Kommandosache« (Gkdos), »Geheime Verschlusssache« (GVS), »Vertrauliche Verschlusssache« (VVS). Sie konnten insbesondere als Dokumente, Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträgern, als bildliche Darstellungen oder auch als mündliche Mitteilungen vorliegen und auch Gegenstände, Anlagen und Einrichtungen betreffen.

Die unmittelbare Verantwortung für die Organisation des Geheimnisschutzes entsprechend den konkreten Erfordernissen und Bedingungen im Verantwortungsbereich oblag den Leitern der jeweiligen Organe und Einrichtungen, der Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen. Das betraf die Bestimmung und Einstufung der geheimzuhaltenden Informationen sowie die Auswahl und Verpflichtung der Mitarbeiter, die als Geheimnisträger zum Umgang mit Staatsgeheimnissen berechtigt waren (und damit selbst Verantwortung für deren Schutz trugen),

auf der Grundlage der dazu zentral durch den Ministerrat und durch den Minister für Staatssicherheit erlassenen Anordnungen und anderen verbindlichen Rechtsvorschriften. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen sahen darüber hinaus vor, daß jeder Bürger durch Wachsamkeit, Ordnung und Disziplin dazu beizutragen hatte, Gefährdungen des Geheimnisschutzes auszuschließen.

309

Im MfS wurden die mit der organisatorischen, personellen und materiell-technischen Sicherstellung des Geheimnisschutzes verbundenen Aufgaben federführend durch die Zentrale Arbeitsgruppe Geheimnisschutz (ZAGG) und in den Bezirksverwaltungen durch Arbeitsgruppen Geheimnisschutz (AGG) wahrgenommen. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten waren zuletzt in der durch den Minister für Staatssicherheit erlassenen Dienstanweisung Nr. 6/85 zur Sicherung von Staats- und Dienstgeheimnissen geregelt.

Vom MfS wurden zur Durchsetzung des Geheimnisschutzes vielfältige offizielle Kontakte zu damit beauftragten Leitern und Mitarbeitern in den jeweiligen Organen und Einrichtungen unterhalten. Konkret betraf das Leiter und Mitarbeiter der in ausgewählten Organen und Einrichtungen existierenden Sektoren Geheimnisschutz sowie der in vielen staatlichen Organen, in Kombinat, Betrieben usw. vorhandenen Verschlusssachen-Stellen (VS-Stellen). Offizielle Kontakte gab es zu den in bestimmten Betrieben und Einrichtungen tätigen »Sicherheitsbeauftragten« (zu deren Aufgaben und Verantwortung siehe den Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft in Bd. 2) und zu anderen für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Verantwortlichen. In einer Reihe von Fällen bestanden auch vertrauensvolle offizielle Beziehungen direkt zu Geheimnisträgern, vor allem dann, wenn sie unmittelbar an wichtigen, besonders geheimzuhaltenden Vorhaben, Projekten usw. arbeiteten und Erkenntnisse über geheimdienstliche Aktivitäten gegen diese und darin einbezogene Personen vorlagen. Sie darüber im geeigneten Rahmen ins Bild zu setzen und mit ihnen gemeinsam eventuell notwendige Verhaltensregeln zu beraten gehörte zum Selbstverständnis der vorbeugenden Arbeit.

Bestandteil des Zusammenwirkens waren gleichfalls Sicherheitsüberprüfungen zu Mitarbeitern für den Geheimnisschutz, zu Geheimnisträgern bzw. zu anderen zum Umgang mit Staatsgeheimnissen berechtigten Personen. Ziel war es, die Verantwortlichen dabei zu unterstützen, die sicherheitspolitische Eignung dieser Personen einzuschätzen und davon ausgehend die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich ihres Einsatzes und der Übertragung von Befugnissen zu treffen.

Weitere Aufgaben bezogen sich auf die Unterstützung bei der Erarbeitung, Aktualisierung und Kontrolle der Nomenklaturen für Staatsgeheimnisse sowie der Verfahren zum Geheimnisschutz, der Bereitstellung von entsprechenden Schulungs- und Informationsmaterialien, der materielltechnischen Sicherstellung bis hin zur Organisation des Transports von Staatsgeheimnissen.

310

Mit gemeinsamen Kontrollmaßnahmen und der Untersuchung von Vorkommnissen (ernsthaften Verletzungen des Geheimnisschutzes und des Umgangs mit Staatsgeheimnissen, wie z. B. unbefugte Offenbarung) sowie durch eine zweckentsprechende Auswertungs- und Informationstätigkeit wurde Einfluß darauf genommen, die Rechtsvorschriften und dazu getroffenen Festlegungen auf allen Ebenen konsequent durchzusetzen.

Ausgehend von den dabei gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen, der ständig wachsenden Informationsflut, dem Einsatz moderner technischer Mittel und Verfahren der Datenverarbeitung und -übertragung, der Ausweitung des internationalen Informationsaustausches etc. wurden in der zweiten Hälfte der 80er Jahre neue, den aktuellen Erfordernissen und Bedingungen besser entsprechende Rechtsvorschriften erarbeitet und erlassen. Dazu gehörte vor allem die auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR vom 15. Januar 1987 über die Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse vom Minister für Staatssicherheit am 15. Januar 1988 erlassene Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse.⁵⁶ Mit ihr und anderen neuen Rechtsvorschriften sollte vor allem der bis dahin erheblich angewachsene und entsprechend klassifizierte Bestand an Staatsgeheimnissen wesentlich

reduziert, sollten zukünftig strengere Maßstäbe für die Einstufung von Staatsgeheimnissen angelegt und durchgesetzt werden. Die Festlegungen sahen vor, den Kreis der Geheimnisträger spürbar zu verringern. Diese Maßnahmen kamen über anfängliche Schritte nicht hinaus.

Resümierend bleibt festzustellen: Der Geheimnisschutz war ein untrennbarer Bestandteil der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit. Der Geheimnisschutz war eine legitime Aufgabe und Verpflichtung.

Die Zusammenarbeit mit den

»Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS)«

Um die Zusammenarbeit mit Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Kräften, den Werktätigen und Bürgern im Interesse einer noch wirksameren vorbeugenden Arbeit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen zu verstärken, wurde mit der Richtlinie Nr. 1/68 des Ministers für Staatssicherheit die Kategorie eines »Gesellschaftlichen Mitarbeiters für Sicherheit« eingeführt.⁵⁷ Die GMS, wie die Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit in Kurzform bezeichnet wurden, waren keine Inoffiziellen Mitarbeiter – gemessen an den speziell in den IM-Richtlinien vorgegebenen verbindlichen Kriterien und davon ausgehend an den Bedingungen der Zusammenarbeit mit IM.

Die GMS wirkten in Wahrnehmung der sich aus ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung ergebenden Verantwortung und den damit verbunde-

311

nen Einwirkungs- und Einflußmöglichkeiten mit für Sicherheit und Ordnung und beim Schutz von besonders gefährdeten Bereichen, Objekten und Einrichtungen der Volkswirtschaft, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens (z. B. bei der Absicherung von Produktions-, Steuerungs-, Verkehrs-, Nachrichten-, Sicherungs- und anderen Anlagen, Maschinen und Geräten), der staatlichen Verwaltungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, nicht zuletzt auf dem Gebiet der Landesverteidigung und der Sicherung der Staatsgrenze. GMS unterstützten das MfS bei der wissenschaftlichen Einschätzung und Beurteilung von Sachvorgängen und Sachverhalten, z. B. durch Prognosen, Analysen, Expertisen. In ihren Arbeitsbereichen wie in der Öffentlichkeit waren die GMS als staatsverbundene Personen bekannt. Sie traten in der Regel öffentlich und offensiv für die sofortige Überwindung von Mängeln und Mißständen ein und engagierten sich für die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände, die feindliche und andere kriminelle bzw. rechtswidrige Tätigkeit ermöglichten oder begünstigten.

Die Zusammenarbeit mit GMS erfolgte nicht in einem konspirativen Rahmen, wie er für die Zusammenarbeit mit IM charakteristisch und verbindlich vorgegeben war. Zusammenkünfte mit GMS fanden meist in ihren Arbeitsbzw. anderen öffentlichen Räumen statt. Im Unterschied zu den IM wurden die GMS auch nicht zu konspirativer Zusammenarbeit verpflichtet. Sie erhielten normalerweise auch keinen Decknamen.

Von ihnen wurden meistens nur mündliche Bereitschaftserklärungen zur Zusammenarbeit mit dem MfS abgegeben.

Die Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit wurden als GMS in der Abteilung XII des MfS registriert.

Das Handeln nicht nur der GMS, sondern der übergroßen Mehrzahl aller Bürger, die mit dem MfS offiziell oder konspirativ zusammengearbeitet, oder die das MfS, in welcher Form auch immer, unterstützt haben, war von der inneren Überzeugung und vom Willen bestimmt, durch eigenes Verhalten und durch Unterstützung des MfS vorbeugend für Sicherheit und Ordnung zu wirken, es nicht zu Schäden und Gefahren kommen zu lassen.

Die Informationstätigkeit für die SED- und Staatsführung und für die territorialen Führungs- und Leitungsebenen

Das Erarbeiten und Anfertigen von Einschätzungen, Analysen und Lageberichten für die jeweilige Staatsführung im Sinne von »Frühwarnungen« vor sich abzeichnenden Existenzbedrohungen und Sicherheitsgefahren und als »Entscheidungshilfen« gehört zum Generalauftrag jedes Geheimdienstes

312

und Verfassungsschutzorgans. Ob diese Informationen dann tatsächlich in politische Entscheidungsprozesse einfließen, ist – wie die Praxis zeigt – eine andere Sache.

Auch die Abwehrdienstseinheiten des MfS wandten erhebliche Kraft auf, um ihrer Informationspflicht gegenüber den Führungsgremien der SED und

des Staates jederzeit gerecht zu werden.

Es erfolgte eine umfangreiche sowie differenzierte Informationstätigkeit an die SED-Führung, an Leiter und Funktionäre des Staates, der Wirtschaft, zentraler Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen. Der Minister für Staatssicherheit informierte den Ersten Sekretär bzw. Generalsekretär des ZK der SED sowie differenziert – entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung – die Mitglieder und Kandidaten des Politbüros, aber auch zuständige Abteilungsleiter des ZK der SED, die jeweiligen Mitglieder des Ministerrates der DDR sowie weitere Partei- und Staatsfunktionäre.

Durch die territorialen Dienstseinheiten wurden ständig die 1. Sekretäre der SED-Bezirks- und Kreisleitungen sowie die Leiter und weitere Funktionäre der örtlichen Staatsorgane informiert.

Informationen erhielten auch Leiter von Kombinat, Betrieben und Genossenschaften sowie leitende Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen.

Die Informationen waren häufig verbunden mit Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln und Mißständen sowie anderen straffat-, schaden- und gefahrenbegünstigenden Bedingungen.

Der Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzende des Staatsrates und des Nationalen Verteidigungsrates der DDR konnte – ebenso die 1. Sekretäre der SED-Bezirks- und Kreisleitungen – vom MfS bestimmte Informationen abfordern.

Informationspflichten bestanden gleichfalls für die Leiter der BV bzw. der KD des MfS in den Bezirks- bzw. in den Kreiseinsatzleitungen (BEL/KEL). Es war üblich, daß die für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglieder der BEL/KEL dort über die Lage in ihrem Bereich zu berichten hatten – der Vertreter des MfS also über Fragen der staatlichen Sicherheit und damit verbundene Probleme.

Das MfS informierte also nicht nur aus eigener Veranlassung, wenn informationswürdige Erkenntnisse vorlagen, sondern auch dann, wenn sicherheitsrelevante Informationen abgefordert wurden. Oft gab es zu den übergebenen Informationen weitere Anforderungen und Aufgabenstellungen an das MfS.

Ein grundsätzliches und – wenn dazu erfolgten Veröffentlichungen Glauben geschenkt werden kann – offenkundig nicht nur für die DDR zutref-

313

fendes Problem bestand bzw. besteht jedoch darin, was die Empfänger der Informationen mit den ihnen übermittelten Erkenntnissen und Vorschlägen anfangen.

Ein bezeichnendes Beispiel für die Haltung zu übermittelten Informationen bot Erich Honecker selbst, als er im Frühjahr 1990 in einem Interview auf die Frage, ob er nicht wenigstens vom MfS informiert worden sei, wie die Leute wirklich dachten, erklärt haben soll, daß ihm die Berichte des MfS wie eine Zusammenfassung der Veröffentlichungen der Westpresse über die DDR erschienen. Im vorangegangenen Beitrag zur Sicherheitspolitik der SED wurde dazu Stellung genommen. Das soll hier nicht wiederholt werden. Nur noch so viel: Für die ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter, für die IM und alle Bürger, die das MfS und speziell seine Abwehr unterstützten, war diese Passage im Interview eine kaum faßbare Offenbarung. Selbst die politischen Gegner konnten durch ihren Zugang zu den Akten und Informationen des MfS inzwischen feststellen und haben das auch öffentlich bekundet, daß die SED- und Staatsführung der DDR vom MfS objektiv und umfassend informiert worden ist.

Eine Auswahl der diesbezüglichen Informationen – stichwortartig – zur inneren Lage:

Übermittelt wurden Erkenntnisse über bestimmte sicherheitsrelevante Entwicklungen in der Tätigkeit des Staatsapparates, in der Arbeit staatlicher, wirtschaftsleitender und gesellschaftlicher Einrichtungen, vor allem hinsichtlich aktueller Entwicklungen, Erscheinungen und Vorkommnisse in der Industrie, im Verkehrswesen, in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bauwesen, Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Binnenhandel, Gesundheitswesen, Dienstleistungen und anderen.

Informiert wurde über die Reaktion der Bevölkerung zur gesamten Reiseproblematik, zu Versorgungsfragen, zu Reparatur-, Ersatzteil- und Instandsetzungsproblemen, zur Wohnungsversorgung, zu Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Motiven für das Verlassen der DDR u. v. a. m.

Bestimmend dafür war, nicht nur auf diese Probleme, sondern auf die damit verbundenen sicherheitspolitischen Gefahren aufmerksam zu machen. Das betraf gleichermaßen Informationen zur Herausbildung von Gruppen und Gruppierungen, die sich mit Entwicklungsprozessen und Widersprüchen in der DDR auf den Gebieten Umwelt, Menschenrechte, Friedens- und Verteidigungspolitik befaßten und sich dabei der besonderen Gunst und Unterstützung der westlichen Seite erfreuten. Das bezog sich ebenso auf die diesen Personen und Gruppen gewährte Obhut und Unterstützung durch kirchliche Amtsträger und Gremien sowie einzelne Kirchengemeinden.

314

Und informiert wurde auch über die sich zunehmend organisierenden Antragsteller auf Übersiedlung in die BRD und von ihnen ausgehende demonstrativ provokatorische Handlungen zur Druckausübung, aber auch über Formen des offenen und verdeckten Auftretens von anderen, vornehmlich mit politischen Zielen agierenden Personengruppen.

Dazu zählten ebenso Erkenntnisse über den »Polittourismus« West-Ost, der für den »Wandel durch Annäherung« eine Größe darstellte und deshalb dem MfS nicht gleichgültig sein konnte und durfte, zumal es auch gesicherte Erkenntnisse über die wahren Hintergründe und Auftraggeber nicht weniger derartiger »Touristen« gab.

Immer wieder wurde vorgeschlagen, ja regelrecht gefordert, diese und andere Probleme vor allem mit politischen Mitteln zu lösen, das politische Gespräch zu suchen und zu führen, notwendige Maßnahmen zur Veränderung der Lage einzuleiten und geeignete Möglichkeiten zu erschließen, um kritisch auftretende Personen in die Lösung der Entwicklungsprobleme einzubeziehen.

⁵⁸

Aber auch der Ruf des MfS nach politischen Mitteln verhallte meistens ungehört – wie die Rufe anderer Institutionen und Personen.

Die Öffentlichkeitsarbeit in der Abwehrtätigkeit des MfS

Die Öffentlichkeitsarbeit nahm einen wichtigen Platz in der Abwehrarbeit des MfS ein. Ihr Inhalt war bestimmt sowohl von der Vermittlung von Informationen über gegnerische Angriffe und bestehende Gefahren als auch über geeignete Mittel und Methoden, wie diesen vorbeugend zu begegnen ist. Sie zielte darauf, in breitem Umfang Bürger zur aktiven Mitwirkung bei der Sicherung des Staates zu gewinnen.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte stets im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen und Einrichtungen – vornehmlich in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur. Sie wurde unterstützt durch die Massenmedien der DDR. In den Dienstseinheiten des MfS, vor allem den territorialen, bildete die Öffentlichkeitsarbeit einen festen Bestandteil der Arbeitspläne.

Dazu gehörten das Auftreten von Leitern und Mitarbeitern des MfS auf Versammlungen und Veranstaltungen vor Kollektiven und Funktionären der SED, anderer politischer und gesellschaftlicher Organisationen, im Staatsapparat, in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften, in Bildungs-, Kunst-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, vor Sportfunktionären und Sportlern. Der Minister für Staatssicherheit trat beispielsweise vor Arbeitskollektiven in solchen volkseigenen Be-

315

trieben (VEB) auf, wie in der ZEMAG Zeitz, im Braunkohlenwerk Großkayna und im Mansfeld-Kombinat, in der Maschinenfabrik Halberstadt, im Werkzeugmaschinen-Kombinat 7. Oktober Berlin. Er sprach vor Staats- und Wirtschaftsfunktionären sowie mit Bürgern der Wahlkreise Hohenmölsen, Naumburg, Weißenfels und Zeitz. In Berlin sprach er vor Rektoren ziviler Universitäten und Hochschulen und vor Mitarbeitern des diplomatischen Dienstes der DDR.⁵⁹

Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit war die Auswertung von Erkenntnissen aus der operativen Arbeit des MfS sowie aus Strafverfahren rechtskräftig Verurteilter vor Arbeitskollektiven oder in anderer öffentlichkeitswirksamer Form – so auf Pressekonferenzen, in Publikationen verschiedenster Medien, in Materialzusammenstellungen für die Herstellung von Filmen und Fernsehbeiträgen, die Fragen der staatlichen Sicherheit und der Wachsamkeit zum Gegenstand hatten.

Dazu gehörte auch der Aufbau und die Arbeit mit Traditionsstätten in territorialen und zentralen Dienstseinheiten sowie von thematischen Ausstellungen,

mit denen die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des MfS und deren Ergebnisse informiert wurde. Das MfS unterstützte die Traditionspflege in Betrieben, Organisationen, Schulen und in anderen Einrichtungen, betreute Kollektive, die Ehrennamen von Widerstandskämpfern gegen Krieg und Faschismus trugen – wie Dr. Richard Sorge, Max Christiansen-Clausen, Fritz Schmenkel, Harro Schulze-Boysen – oder die nach Feliks Edmundowitsch Dzierzynski benannt waren.

Die Öffentlichkeitsarbeit des MfS, insbesondere auf zentraler Ebene, unterlag in den letzten zwei Jahrzehnten der DDR gravierenden Veränderungen im Verhältnis zu der vorhergehenden Zeit. Bis Ende der 60er Jahre erfolgte auf der Grundlage wesentlicher Ergebnisse der Aufklärungs- und Abwehrarbeit eine offensive Öffentlichkeitsarbeit unter breiter Nutzung der Massenmedien und künstlerischer Mittel. Genannt seien hier nur beispielhaft die DEFA- bzw. Fernsehfilme »Reserviert für den Tod«, »For eyes only« und die Fernsehserie »Rendezvous mit Unbekannt« sowie die Publikationen/Dokumentationen »Unmenschlichkeit als System«, »Im Dienste der Unterwelt«, »Die graue Hand«, »Who's who in CIA«, »Nicht länger geheim«, »Dr. Sorge funkt aus Tokyo«, »Hitlers Spionagegenerale sagen aus«. Das betrifft weiter eine Vielzahl von dokumentarischen Beiträgen zur Entlarvung von Nazi- und Kriegsverbrechern, von Geheimdiensten, Agentenzentralen, Terrororganisationen, kriminellen Menschenhändlerbanden und anderen gegen die DDR wirkenden Organisationen und Kräften in der BRD und Westberlin. Das schloß auch entsprechende Beiträge über vor den Gerich-

316

ten der DDR durchgeführte Prozesse gegen Spione, Agenten, Diversanten, Saboteure, Terroristen, Menschenhändler und andere Straftäter ein. Der Öffentlichkeit wurden in dieser Zeit somit in vielfältiger Form Kenntnisse über die Tätigkeit des Ministeriums und die Motive des Handelns seiner Angehörigen, vor allem auch der Inoffiziellen Mitarbeiter und Kundschafter vermittelt. Das trug damals spürbar dazu bei, das öffentliche Ansehen des MfS zu erhöhen und die Bereitschaft der Menschen zu fördern, es bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Diese Öffentlichkeitswirksamkeit, diese positive Resonanz wurde in der Folgezeit, vor allem bedingt durch die sukzessiv einsetzenden politischen Reglementierungen und Begrenzungen für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des MfS, nur noch in sehr beschränktem Maße erreicht. Mit Beginn der 70er Jahre kam es zunehmend zu Veränderungen in der Öffentlichkeitsarbeit des MfS. Sie wurde immer mehr bestimmt von der politischen Prämisse, die Politik der SED »offensiv durchsetzen zu helfen« – konkreter: diese »nicht zu stören«. Und dieses »nicht zu stören« betraf auch und nicht zuletzt wichtige Probleme der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit.

Mit Erich Honecker an der Spitze der SED- und Staatsführung verstärkte sich zudem die Tendenz, gesellschaftliche Widersprüche zu verdecken, zu ignorieren oder ihre Ursachen allein dem Wirken äußerer Kräfte und Faktoren anzulasten. Der offiziellen Sprachregelung zufolge hatte es in der DDR nichts Negatives zu geben, sondern nur Positives, das »im Vorwärtsschreiten« weiter auszugestalten und zu vervollkommen war. Diesem Klischee gemäß »wuchs und festigte sich die politisch-moralische Einheit des Volkes« unaufhörlich. Aus solcher »Vorgabe« resultierten ganz erhebliche Beschränkungen für das öffentliche Agieren des MfS, insbesondere wenn es um innere Erscheinungen, Probleme und Vorkommnisse und um in gegnerische Aktivitäten verstrickte sowie strafrechtlich belangte DDR-Bürger ging. Versuche zur Schaffung größerer Transparenz, einer verstärkten und ausführlicheren Berichterstattung in den Medien über Ergebnisse der Arbeit des MfS scheiterten im hohen Maße am Dirigismus durch die Abteilung Agitation des ZK der SED und an entsprechenden Entscheidungen des Generalsekretärs. Themen aus der Arbeit des MfS wurden parteioffiziell als »Negativinformationen« betrachtet, über die so wenig wie möglich öffentlich berichtet werden sollte. »Unsere Menschen« verlangten angeblich »positive Meldungen« und hätten »nach angestrengter Arbeit auch ein Recht darauf«. Unerwünscht waren vor allem Informationen, die auf innere Ursachen, begünstigende Bedingungen und Zusammenhänge für bestimmte sicher-

317

heitsrelevante Vorgänge und Ereignisse hinwiesen, so etwa auf operative Lageeinschätzungen des MfS gestützte Berichte darüber, warum Bürger

der DDR ihr Land verlassen oder über Ursachen für die Entstehung und über die Bestrebungen sogenannter Friedens-, Menschenrechts- und Umweltschutzgruppen.

Meldungen über die Arbeit des MfS durften in Presse, Funk und Fernsehen in der Regel erst dann veröffentlicht werden, wenn Erich Honecker persönlich oder zumindest der verantwortliche Sekretär für Agitation im ZK der SED ihr Einverständnis gegeben hatten. Selbst kürzeste, auf ein Minimum von Angaben gestützte Meldungen, z. B. über die Festnahme von Spionen und Menschenhändlern, mußten vor ihrer Veröffentlichung zur »Freigabe« vorgelegt werden.

Etwas mehr Freiraum für die Öffentlichkeitsarbeit des MfS bestand im künstlerischen Bereich. Aber auch hier waren durch reglementierende Eingriffe, in bestimmtem Maße verstärkt durch finanzielle Probleme, die Möglichkeiten zur künstlerischen Umsetzung sicherheitsrelevanter Themen, vor allem bezogen auf die Filmproduktion des Fernsehens und der DEFA, eingeengt. Erfolgreiche Fernsehserien wie »Das unsichtbare Visier«, »Archiv des Todes«, »Front ohne Gnade«, die Filme »KLK an PTX – Die Rote Kapelle«, »Schwarzer Samt«, die Publikation »Rote Kapelle gegen Hitler« und andere mit aktiver Unterstützung des MfS entstandene Filme, Bücher und Dokumentationen zeugen von dem Bemühen, trotzdem in der Öffentlichkeitsarbeit zu solchen Themen Stellung zu beziehen.

Das alles kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten in der Öffentlichkeitsarbeit des MfS eine unzureichende Wirkung erreicht wurde. Bei aller selbstkritischen Betrachtung lag die Hauptursache dafür vor allem in der Unmöglichkeit, einem Organ und seiner Arbeit wieder größere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen und es gleichzeitig immer stärker in innere Politikfelder einzubeziehen, die nicht in erster Linie zu seinen Aufgabengebieten gehörten.

Informationen aus der eigentlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit rückten dadurch zunehmend in den Hintergrund. Versuche, dem durch eine Verstärkung des öffentlichen Auftretens von Leitern und Mitarbeitern auf allen Ebenen des MfS entgegenzuwirken, fanden ihre objektiven Grenzen am damit erreichbaren eingegrenzten Personenkreis.

Nicht nur unter den »Öffentlichkeitsarbeitern« der Staatssicherheit (im Ministerium gab es eine aktive Presseabteilung; in den Bezirks- und Kreisdienststellen leisteten die Offiziere für Öffentlichkeitsarbeit eine sehr engagierte Arbeit) wuchs die Besorgnis, da die rigorose Beschneidung der Öffent-

318

lichkeitsarbeit durch die SED-Führung dem Ansehen des MfS merklich Schaden zufügte. In allen zuständigen Institutionen der SED und des Staates, in den Studios, Verlagen und Redaktionen, unter den Journalisten, Schriftstellern und Regisseuren gab es zwar nicht wenige Menschen, die sich aus Überzeugung für eine konkrete und offene Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des MfS engagierten, eine positive Veränderung konnte jedoch nicht erreicht werden. Bei vielen Mitarbeitern des MfS herrschte zunehmend Unmut über die mangelnde Präsenz des MfS in Presse, Funk, Fernsehen und Film. Sie wußten aus ihrer Zusammenarbeit mit vielen Bürgern um deren Unverständnis und Kritik darüber, daß in den Medien Informationen aus dem und über das MfS immer spärlicher – und schließlich nahezu gar nicht mehr – zu finden waren. Immer wieder wurden seitens des MfS Vorstöße unternommen, um trotz dieser informationsverhindernden »Parteilinie« doch noch Elemente einer offensiven Öffentlichkeitsarbeit zu erhalten. Was unter diesen Bedingungen bei allem Bemühen und beachtlichem Ideenreichtum geleistet wurde, reichte aber bei weitem nicht aus.

Hinzu kam: Die für die eigentliche Aufgabenerfüllung des MfS notwendige Geheimhaltung der Arbeit führte auch zu nicht notwendiger, überzogener Geheimniskrämerei. Das wiederum nährte letztlich in Teilen der Bevölkerung Erscheinungen des Mißtrauens und der Ablehnung.

Das alles führte im Herbst 1989 mit dazu, daß die sofort einsetzende massive Verleumdung des MfS auf einen günstigen Boden fiel. Die Unwissenheit vieler Bürger über das tatsächliche Wirken des MfS für ihre Sicherheit und Geborgenheit, für den Schutz der DDR, machte sie empfänglich für Lügen, Verleumdungen und Denunziationen, für das Stasi-Syndrom, mit dem der Osten beherrschbar gemacht wird.

Die Eingaben der Bürger an das MfS

Auch wenn das MfS ein auch mit geheimdienstlichen Mitteln arbeitendes Staatsorgan war, bot es – wie jedem Staatsorgan der DDR gesetzlich auferlegt – den Bürgern in öffentlichen Sprechzeiten die Möglichkeit, Probleme vorzubringen und Auskünfte einzuholen. Diese Sprechstunden wurden von nicht wenigen Bürgern genutzt. Dem Charakter des MfS gemäß brachten viele von ihnen Anliegen zur Sprache, bei denen es um Fragen der staatlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Ordnung ging. Sie wiesen auf gesetzwidrige Vorkommnisse, auf Unordnung, Schlamperei und Bürokratismus hin und drängten auf Abhilfe. Ebenso häufig wurden jedoch auch Anliegen vorgebracht, die den Tätigkeitsbereich bzw. die Zuständigkeit des MfS gar nicht betrafen, die oft ganz

319

persönlicher Natur waren. Gestützt auf entsprechende positive Erfahrungen erwarteten die Menschen Hilfe und Unterstützung von der Staatssicherheit. Darin widerspiegelte sich zweifelsohne Vertrauen und die durchaus begründete Annahme, daß sich das MfS der vorgebrachten Sache annehmen und – wenn immer nur möglich – helfen würde.

Solche Erwartung kam auch in der regen Eingabentätigkeit, deren Adressat das MfS war, zum Ausdruck.

Eingaben stellten in der DDR ein Rechtsinstrument der Bürger dar, um gegen Entscheidungen oder Verhaltensweisen von Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen Widerspruch einzulegen. Eingaben der Bürger erfolgten aber auch, um auf gesellschaftliche und persönliche Probleme aufmerksam zu machen.

Das Eingabenrecht der DDR war in diesem Sinne eine spezifische Form des demokratischen Mitspracherechts der Bürger und zugleich ein verwaltungsrechtliches Instrument zur Klärung von Konfliktsituationen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

Zahlreiche Bürger der DDR nutzten dieses demokratische Instrument zur Wahrung sowohl persönlicher Rechte als auch – und das nicht minder – in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit ihres Staates. Sie wandten sich zu diesem Zweck mündlich oder schriftlich an Dienstseinheiten des MfS, angefangen von den Kreis- und Objektdienststellen über die Bezirksverwaltungen bis hin zum MfS Berlin und an den Minister für Staatssicherheit persönlich.

Den Dienstseinheiten gingen jährlich ca. 3.500 bis 4.000 schriftliche Eingaben zu.

Davon betrafen höchstens 15 Prozent direkt die Arbeit und den Verantwortungsbereich der Staatssicherheit. In Einzelfällen enthielten diese Eingaben auch Beschwerden zu Maßnahmen des MfS bzw. zum Verhalten von Mitarbeitern.

Etwa 20 Prozent der Eingaben hatten Wohnungsangelegenheiten, Unzufriedenheit über mangelnde Unterstützung durch örtliche Organe – vorrangig bei Bau-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten –, Hilfersuchen bei der Beschaffung eines Autos oder Telefonanschlusses sowie andere persönliche Belange zum Gegenstand. Ein erheblicher Teil der Eingaben betraf die Tätigkeit zumeist örtlicher staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen sowie das Verhalten einzelner Leiter bzw. Verantwortlicher. 15 bis 20 Prozent der Eingaben kamen von örtlichen Funktionären selbst, denen durch Vorgesetzte oder übergeordnete Organe Schwierigkeiten berei-

320

tet wurden oder die Anlaß sahen, sich über mangelnde Unterstützung bei der Lösung örtlicher Probleme zu beklagen.

Sämtliche Eingaben wurden entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR bearbeitet. Das war in der Regel mit umfangreichen Überprüfungen des konkreten Sachverhalts und Rücksprachen mit zuständigen Leitern und Mitarbeitern in den jeweiligen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen sowie der gemeinsamen Suche nach Lösungsmöglichkeiten verbunden.

Grundanliegen des MfS war es dabei immer, im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften und der realen Möglichkeiten zur Klärung, Lösung und Überwindung der vorgebrachten Kritiken, Probleme, Mängel und Unzulänglichkeiten beizutragen und den betreffenden Bürgern in ihren persönlichen Belangen möglichst schnell und unbürokratisch zu helfen.

In der Abwehrarbeit des MfS gab es keine

»flächendeckende Überwachung und Kontrolle« der Bürger

Auch wenn in der Öffentlichkeit ständig gegenteilige Behauptungen verbreitet werden: Eine »repressive, auf totale Überwachung und Unterdrückung « zielende Tätigkeit des MfS und seiner Abwehrrdienststeinheiten hat es nie gegeben.

In keiner einzigen dienstlichen Weisung oder Bestimmung des MfS findet sich eine Aufgabenstellung zur »flächendeckenden Überwachung und Kontrolle« oder ein auch nur annähernd wesensgleicher bzw. dahingehend auslegbarer Begriff. Ebenso wenig herrschte eine solche Praxis. Sie wäre im übrigen auch völlig realitätsfern, weil niemals durchsetzbar gewesen. Die Arbeit des MfS – von der Befehlsgebung bis zur Aufgabenrealisierung – war selbst bei aller kritischen und selbstkritischen Wertung der damit verbundenen Probleme und auch widersprüchlichen Vorgehensweisen letztlich immer auf politisch-operative Schwerpunktaufgaben, auf konkret bestimmte Schwerpunktbereiche ausgerichtet. Sie erfaßte – und das betraf vor allem die Zusammenarbeit mit IM – nur bestimmte Bereiche von ausgewählten Objekten, vorrangig spionagegefährdete und andere sicherheitsempfindliche Bereiche und Prozesse, und auch nur bestimmte Personengruppen und Personen, vor allem solche, die im Mittelpunkt gegnerischer Angriffe von außen bzw. im Verdacht staatsfeindlicher und anderer gesetzwidriger Handlungen standen. Maßnahmen der operativen Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung betrafen damit immer nur einen ausgewählten und dementsprechend eingeschränkten Personen-

321

kreis und dabei vorrangig auch nur einzelne Personen aus diesen Personenkreisen. Diese Beschränkung auf ausgewählte Bereiche, Objekte, Personengruppen und Personen ergab sich zwingend auch deshalb, weil für konkrete Maßnahmen einer personen- und sachbezogenen Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung nur ein Teil der insgesamt vorhandenen IM geeignet war. Der größte Teil von ihnen verfügte hingegen nicht über die dazu erforderlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen, insbesondere nicht über die dafür notwendigen Verbindungen und Kontakte zu gegnerischen Zentren, Einrichtungen und Kräften bzw. auch nicht über die für die Durchführung entsprechender operativer Maßnahmen notwendigen vertrauensvollen persönlichen Beziehungen zu sicherheitsrelevanten Personengruppen oder Einzelpersonen in der DDR. Die meisten IM erlangten allenfalls, soweit überhaupt, mehr zufällig Informationen über Personen, die in OPK überprüft bzw. in OV bearbeitet wurden. Sie waren nicht zu deren operativer Kontrolle und Bearbeitung eingesetzt und hatten deshalb in der Regel auch keine Kenntnis von operativen Maßnahmen des MfS im Zusammenhang mit diesen Personen. Das traf auch dann zu, wenn sie Informationen zu derartigen Personen erlangt und darüber das MfS informiert hatten. Die streng gehandhabte Konspiration schloß es darüber hinaus aus, sie in solchen Fällen konkret ins Bild zu setzen und über Maßnahmen des MfS zu diesen Personen zu informieren.

Bezogen auf die operativen Mitarbeiter des MfS ist davon auszugehen, daß durchschnittlich nur jeder dritte IM-führende Mitarbeiter mit IMB (so wurden die IM der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen in Kurzform bezeichnet) zusammengearbeitet hat.⁶⁰ An dieser Tatsache vermögen auch jene horrenden Zahlen nichts zu ändern, die manch Betroffener über angeblich zu seiner »Bearbeitung« eingesetzte IM und »involvierte« Mitarbeiter aus seinen Akten herauszulesen glaubt und die – häufig gierig aufgegriffen von Enthüllungsjournalisten – in die Welt gesetzt werden. In Wirklichkeit waren jedoch von den insgesamt aufgerechneten und lautstark verkündeten Zahlen insbesondere der zu »ihrer Kontrolle und Bearbeitung eingesetzten IM«, soweit es sich dabei überhaupt um IM gehandelt hat, nur einzelne tatsächlich in der Lage, einen Beitrag dazu zu leisten. Viele dieser Angaben entstammten Informationen, die in ganz anderen Zusammenhängen erlangt, häufig auch von untergeordneter Bedeutung waren und trotzdem den jeweiligen Akten zugeordnet wurden. Aber weil im MfS eben nichts verlorengehen durfte, wenn man so will eben »preußische Ordnung« herrschte, auch wenn dabei kaum an Preußen gedacht wurde, sondern eigene Ordnungskriterien galten,

322

ist jeder Schnipsel (leider!) auch in den Akten auffindbar. Die darauf beruhenden und verbreiteten Zahlen, vor allem zu angeblich »angesetzten IM«,

zeugen in den meisten Fällen von reiner Effekthascherei, nicht selten verbunden mit einer maßlosen Überbewertung der eigenen Person.

Wie bereits gesagt: Mit der Wirklichkeit hat das alles nichts bzw. nicht viel gemein. Es ist doch wohl der politische Zweck, der dieses Mittel »heiligen« soll. Im nachfolgenden Beitrag zur Zusammenarbeit mit IM wird sehr ausführlich – neben der qualitativen – auch auf die quantitative Seite dieser Zusammenarbeit eingegangen. Der Leser kann sich danach ein eigenes Urteil bilden.

Auch die jeglicher Sympathie für das MfS unverdächtige Behörde des BStU kam nicht umhin, in ihren diversen Publikationen und auf Veranstaltungen entsprechende Zahlen aus der vom MfS angefertigten IM-Statistik zu veröffentlichen, mit denen sie – sicherlich ungewollt – das Vorgenannte bestätigt.⁶¹

Wenn darin also von etwa 109.000 für das MfS tätig gewesenen IM ausgegangen wird, ergibt sich logischerweise, daß von diesen – allein ins Verhältnis gesetzt zur Gesamteinwohnerzahl, ganz zu schweigen von den territorialen Strukturen, noch mehr von der zahlenmäßig kaum noch zu erfassenden Anzahl der Objekte und Einrichtungen – eine »flächendeckende Überwachung und Kontrolle« überhaupt nicht hätte geleistet werden können.

Wie sollte das – um das nochmals zu unterstreichen – unter diesen Bedingungen und den notwendigen Voraussetzungen für operative Maßnahmen zu Personen möglich sein, wenn die erwachsene Bevölkerung in der DDR im Jahre 1988 ca. 13,6 Millionen Einwohner betrug, die in 229 Kreisen (Stadt- und Landkreise) mit insgesamt fast 7.600 Gemeinden, davon ca. 1.000 Städten lebten? Und unter den Städten befanden sich bekanntlich – neben der Hauptstadt der DDR Berlin mit ca. 1,3 Millionen Einwohnern – auch solche Großstädte wie Leipzig mit ca. 550.000, Dresden mit ca. 520.000, Karl-Marx-Stadt mit ca. 310.000, Magdeburg mit ca. 290.000 Einwohnern.⁶²

Diese Zahlen allein – soweit sie noch nicht ausreichen, bieten die Statistischen Jahrbücher der DDR aus dieser Zeit noch viele andere objektive Vergleichswerte – dürften bereits die Absurdität jeglicher Behauptungen verdeutlicht haben, mit Hilfe der IM eine »flächendeckende Überwachung und Kontrolle« organisiert zu haben. Also auch von dieser Seite gab es nicht zu übersehende Grenzen für eine konkrete sach- und personenbezogene operative Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung von Personen mittels OPK und OV.

323

Manches wurde sicherlich durch das MfS bzw. gemeinsam mit dem MfS möglich gemacht, aber derartige Wunder zu vollbringen, dazu sind nur andere fähig, deren Phantasie – oder deren Verleumdungswille – offenbar keine Grenzen kennt.

Die hauptsächliche Wirkungsrichtung der IM war der Einsatz zur vorbeugenden Verhinderung und Abwendung von Gefahren und Schäden. In der von der BStU-Behörde, Abt. Bildung und Forschung, veröffentlichten »IM-Statistik 1985 – 1989« wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß 85 % der IM in diesem Sinne aktiv waren. Auch während einer Podiumsdiskussion der BStU-Behörde am 24. Februar 1994 in Berlin wurde diese Grundrichtung des Einsatzes der IM des MfS bestätigt. Bei dieser Gelegenheit wurde – konkret bezogen auf die Kreisdienststellen – festgestellt, daß deren IM in der übergroßen Mehrheit zu Sicherungsaufgaben vor allem in Kombinat, Betrieben und anderen volkswirtschaftlichen Schwerpunktgebieten, wie Forschung und Entwicklung, eingesetzt waren. Das heißt, sie waren eben nicht – wie unterstellt – zur Kontrolle bzw. Bearbeitung von Personen eingesetzt.

Das wird auch durch die ebenfalls von der BStU-Behörde getroffene Einschätzung bestätigt, daß nur 1,5 Prozent der IM der KD zur direkten »Arbeit am Feind«, mit Beziehungen in die »Intimsphäre« (*gemeint sind damit vertrauensvolle persönliche Beziehungen – die Verf.*) von bearbeiteten Personen tätig waren. In diesem Zusammenhang, um das Bild zu den objektiven Möglichkeiten des MfS noch etwas zu ergänzen, einige weitere Beispiele:

Im Bezirk Halle, mit einer erwachsenen Wohnbevölkerung von fast 1,4 Millionen Einwohnern, gab es im Verantwortungsbereich der BV neun Abteilungen und 23 Kreis- bzw. drei Objektdienststellen, die mit IM zusammenarbeiteten und Maßnahmen zur operativen Kontrolle und Bearbeitung von Personen durchführten. Von den insgesamt ca. 1.780 Mitarbeitern

dieser Dienststeinheiten arbeiteten nur etwa 780 selbst mit IM zusammen, d. h. waren – wie es im MfS hieß – IM-führende Mitarbeiter. Und das bei der Vielzahl allein der industriellen Objekte im Bezirk, darunter das Mansfeld-Kombinat mit ca. 29.000, die Chemischen Kombinate Leuna mit 34.000, Buna mit 25.000 und Bitterfeld mit 23.000 Beschäftigten. (Übrigens Zahlen, die angesichts der hunderttausenden Arbeitslosen in dieser Region bei davon Betroffenen vermutlich Erinnerungen hervorrufen und wachhalten, daß es – bei allen auch damit verbundenen Problemen, bis hin zu den Umweltbelastungen in diesen Territorien – vormals für jeden Arbeit gab, und mehr als genug.)

324

Im Bezirk Leipzig mit einer erwachsenen Wohnbevölkerung von fast 1,1 Millionen Einwohnern gab es ebenfalls neun Abteilungen und 13 Kreisdienststellen, die mit IM zusammenarbeiteten und in die Realisierung entsprechender Maßnahmen einbezogen waren. Von den ca. 1.340 Angehörigen dieser Dienststeinheiten waren etwa 590 als IM-führende Mitarbeiter tätig.

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen: Von den vorhandenen Dienststeinheiten in den Bezirksverwaltungen war etwa ein Drittel – und das teilweise auch nur mit eingegrenzten Möglichkeiten – in Maßnahmen der Überprüfung und Kontrolle von ausgewählten Personen einbezogen. Das betraf im Prinzip die Dienststeinheiten, die auch mit IM zusammengearbeitet haben, also die Abteilungen II, VI, VII, VIII, XVIII, XIX, XX, XXII und BKG sowie die Kreis- und Objektdienststellen. *(Zu den Verantwortungs- und Aufgabenbereichen der genannten und anderer Abwehrdienststeinheiten enthält der spezielle Beitrag im Bd. 1 eine Übersicht)*

Der Vollständigkeit halber ist ergänzend hinzuzufügen: Selbst in solchen Dienststeinheiten wie denen zur Spionageabwehr, zur Sicherung der Volkswirtschaft, des Staatsapparates, der Hoch- und Fachschulen, der Kultur, des Gesundheitswesens, zur Sicherung der bewaffneten Organe und anderer mit Schwerpunktaufgaben betrauter Struktureinheiten, hatte ein bestimmter Teil von Mitarbeitern nur unterstützende und sicherstellende Aufgaben wahrzunehmen, war also nicht unmittelbar in die operative Arbeit der Überprüfung, Kontrolle und Bearbeitung von Personen einbezogen und arbeitete auch nicht mit IM zusammen. Das betraf ebenso die Kreis- und Objektdienststellen. Die absurde Behauptung von der »flächendeckenden Ausforschung des gesamten DDR-Staatsvolkes« wird auch nicht plausibler, wenn sich deren Kolporteure auf die Nutzung operativ-technischer Mittel und Methoden, wie beispielsweise die Telefon- und Postkontrolle, durch das MfS berufen. Diese sind als »Beweis« ebenso untauglich, weil auch sie sich in der Regel ebenfalls nur auf ausgewählte Personen, also einen eng begrenzten, zahlenmäßig kleinen Personenkreis, bezogen.

Und nicht nur nebenbei: Selbst wenn das MfS theoretisch jeden Telefonanschluß kontrolliert hätte (was allein technisch gar nicht möglich gewesen wäre und auch niemals praktiziert wurde) – »flächendeckend« hätte damit nicht im entferntesten kontrolliert werden können.

Nur jeder zehnte DDR-Bürger besaß damals ein Telefon, eine wahrlich fragwürdige Basis für »flächendeckende« Telefonkontrolle. Und Abhörmaßnahmen haben nur Sinn, wenn das Abgehörte aufgezeichnet, aufgeschrieben, gelesen und vor allem ausgewertet werden kann, was selbst bei der

325

geringen Anzahl der damals existierenden Telefonanschlüsse einen nicht zu beherrschenden technischen und personellen Aufwand erfordert hätte.

Die in den Medien immer wieder genannte *Abteilung 26* im MfS, zuständig für Telefonüberwachung, für den Einbau von Raumüberwachungstechnik in geschlossenen Räumen und das Auffinden von technischen Anlagen gegnerischer Geheimdienste in DDR-Objekten, hatte in den Bezirksverwaltungen – außer in der BV Berlin, die über keine eigene Abteilung 26 verfügte – eine durchschnittliche Personalstärke von 35 bis 45 Mitarbeitern. Und dieser Kräftebestand bezog sich auf alle Aufgabengebiete, also keineswegs nur die Telefonkontrolle, und erfaßte auch solche Mitarbeiter wie Kraftfahrer, Sekretärinnen, Schreibkräfte, technische Kräfte, Hausmeister u. dgl. Im übrigen wurde selbst in einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1993 bestätigt, daß die auf der Grundlage des Statuts des MfS und der entsprechenden Weisungen erfolgten Maßnahmen der Telefonkontrolle nach den Gesetzen der

DDR rechtmäßig waren.⁶³ Es bleibt, auch mit diesem Urteil, bei der Aussage, daß sich derartige Maßnahmen nur gegen einen eng begrenzten Personenkreis, gegen einzelne Personen richten konnten und auch gerichtet haben. Die in diesem Zusammenhang auch immer wieder genannte *Abteilung M*, die für die Kontrolle des Post- und Telegrammverkehrs zuständig war, hatte schwerpunktmäßig Aufgaben zur Aufdeckung von Verbindungen zu Geheimdiensten und anderen gegnerischen Stellen zu leisten. Es ging also um die Identifizierung von Postsendungen, die Spionagenachrichten, -instruktionen und -ausrüstungsgegenstände, auch Geld, enthielten, um auf dieser Grundlage eine gezielte personenbezogene Fahndungs- und Aufklärungstätigkeit sowohl zu den gegnerischen Stellen als auch zu den in ihrem Auftrage tätigen Spionen und Agenten zu ermöglichen. Das hatte wahrlich nichts mit »flächendeckender Postkontrolle« der DDR-Bevölkerung zu tun. (*Auch dazu ausführlichere Angaben im Beitrag zur Spionageabwehr in Bd. 1*) Der größte Teil des Mitarbeiterbestandes des MfS war nicht zur Überprüfung und Kontrolle ausgewählter Personen einsetzbar und wurde dementsprechend auch nicht mit konkreten Aufgaben in diesem Sinne betraut. Das betraf solche Strukturbereiche bzw. Dienstseinheiten wie das Wachregiment »Feliks Edmundowitsch Dzierzynski« und die Wach- und Sicherungseinheiten der BV und anderer Dienstseinheiten mit insgesamt ca. 15.000 Angehörigen. Das bezog sich weiter auf die Dienstseinheiten zur Sicherung und Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen und auf den Transitstrecken mit ca. 8.700 Mitarbeitern und des Personenschutzes (PS) mit rund 3.800 Mitarbeitern. Weiter traf das zu für die Hauptabteilung/ Abteilungen Kader und Schulung, die Hochschule und die anderen

326

Schulen des MfS, den medizinischen Dienst, den Apparat der SED-Parteioorganisationen, die Sportvereinigung »Dynamo« (insoweit Planstellen des MfS für Mitarbeiter der Sportvereinigung genutzt wurden) mit insgesamt ca. 4.900 Mitarbeitern. Nicht einbezogen waren solche Dienstseinheiten zur operativtechnischen, nachrichtentechnischen, organisatorischen, materiellen und finanziellen Sicherstellung wie Operativ-Technischer Sektor (OTS), Nachrichten/Chiffrierdienste (einschließlich Sonderverbindungen SED/Regierung), Bewaffnung/ Chemischer Dienst, Arbeitsgruppe des Ministers (AGM), Büro der Leitung (BdL), die Rückwärtigen Dienste (Bauwesen, Wohnungswesen, KfZ-Dienste, Versorgungsdienste), Finanzen mit etwa 13.500 Mitarbeitern. Solche Dienstseinheiten bzw. Strukturbereiche des MfS, wie unter anderem die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA/Abt. XV der BV), die funkelektronische Abwehr und Aufklärung (HA III/Abt. III der BV), die Zentrale Arbeitsgruppe bzw. die Arbeitsgruppen Geheimnisschutz (ZAGG/AGG), die mit Informationsauswertung, -erfassung und -speicherung befaßten Dienstseinheiten (ZAIG, AKG, AIG, Abt. XIII), die Dokumentation und Archivierung (Abt. XII) haben ebenfalls nur mittelbar zur abwehrseitigen Überprüfung von Personen beigetragen.

Sie waren nicht in die unmittelbaren operativen Arbeitsprozesse zur Kontrolle und Bearbeitung von DDR-Bürgern einbezogen und verfügten in der Regel auch nicht über entsprechende operative Möglichkeiten.

Alles in allem: Es hat keine »flächendeckende Überwachung und Kontrolle« der Bürger der DDR durch das MfS gegeben!

Für eine objektive Bewertung der Abwehrarbeit des MfS dürfte nicht – wie derzeit offiziell vorherrschend – der Zeitgeist den sehr parteiischen Richter abgeben. Ein tragfähiges Urteil über das Für und Wider der Aufgaben, der zu ihrer Realisierung eingesetzten Kräfte und der angewandten Mittel und Methoden des MfS setzt unseres Erachtens voraus, sie im Kontext mit den Zielen, der Strategie und Taktik und den Aktionen des damaligen Kontrahenten zu betrachten und zu werten. Das aber würde zum einen erfordern, die entsprechenden Archive der BRD zur öffentlichen Auswertung freizugeben. Und zum anderen, die in den Archiven der DDR, vor allem des MfS, dazu vorliegenden Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und nicht ausschließlich auf das zu begrenzen, was bei zeitgeistgemäßer Interpretation der Stigmatisierung der DDR als »Unrechtsstaat« dienlich erscheint.

327

Fußnoten

¹ Vgl. Kleines Politisches Wörterbuch, Dietz Verlag, Berlin 1983, S. 942/943.

- 2 Helmut Eck/Jurij Grigorjewitsch Tregubenkow: Die psychologische Kriegführung und politisch-ideologische Diversion des westdeutschen Imperialismus gegen das sozialistische Lager, insbesondere gegen die DDR. Die Anforderungen an die Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion durch die Dienstseinheiten des MfS im Zusammenwirken mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen. (BStU, ZA, JHS 21808). Zit. nach S. Mampel: Ideologiepolicen (Anm. 1), S. 40.
- 3 Alard von Schack: Der geistige Kampf in der Koexistenz. Zeitschrift Außenpolitik (Stuttgart), 13. Jahrgang, Heft 11/1962, S. 765-775.
- 4 Die Welt, 4. Januar 1982.
- 5 Karl Marx: Brief an den Redakteur der New York Tribune vom 16. November 1852. In: Marx/Engels, Werke Bd. 28, Dietz Verlag, Berlin 1960, S. 392.
- 6 Erich Mielke: Sozialismus und Frieden – Sinn unseres Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze. Dietz Verlag, Berlin 1987, S. 213 und 319.
- 7 Vgl. die zu diesen und im nachfolgenden Beitrag angeführten Straftatbestände des StGB/DDR – soweit nicht ausdrücklich gesondert gekennzeichnet: Strafgesetzbuch der DDR – StGB/DDR – vom 12. Januar 1968 i. d. F. vom 19. Dezember 1974 (GBL/DDR I 1975, Nr. 3, S. 14 ff.) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBL/DDR I 1977, Nr. 10, S. 100 ff.), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBL/DDR I 1979, Nr. 17, S. 139 ff.), des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBL/DDR I 1987, Nr. 31, S. 301 ff.) und des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBL/DDR I 1989, Nr. 3, S. 33 ff.). Bei Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1989 (GBL/DDR I 1989, Nr. 39, S. 526 ff.), mit dem vor allem die strafrechtlichen Staatsschutzbestimmungen der DDR geändert wurden, existierte das MfS/AfNS bereits nicht mehr.
- 8 Vgl. dazu: Ohne Vorurteil und Verlegenheit. In: Kriminalistik, Heft 1 und 2/1995. Siehe dazu auch Frank-Rainer Schurich: Die DDR – kriminalpräventatives Gesamtkunstwerk? In: Neues Deutschland, 15./16. Februar 1997.
- 9 Rede des Bundesministers des Innern, Otto Schily, auf der Jahrestagung des Bundeskriminalamtes am 17. November 1998 in Wiesbaden. In: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 76, 23. November 1998, S. 935.
- 10 Vgl.: Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur »politisch-operativen Arbeit«. Hrsg.: Siegfried Suckut. Ch. Links Verlag, Berlin 1996, S. 347-350. Auch die nachfolgenden Verweise auf das Wörterbuch des MfS beziehen sich stets auf diese Quelle.
- 11 Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBL/DDR I 1975, Nr. 6, S. 130 ff.) i. d. F. der 2. Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBL/DDR I 1979, Nr. 21, S. 195 ff.).
- 12 Die Richtlinien sind veröffentlicht bei David Gill/Ulrich Schröter: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums. Rowohlt Verlag, Berlin 1991, Seite 295-402.
- 13 Diese Zahlen wurden durch Vertreter des BStU auf dem Podiumsgespräch am 24. Februar 1994 in Berlin, Mauerstraße, bekanntgegeben.
- 14 Hermanus Pfeiffer: Regierung nimmt Chemiker ins Visier. Bundesregierung plant Überprüfung von sicherheitsempfindlichen Jobs. In: Neues Deutschland, 27. November 2001.
- 15 Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG. (BGBl. I 1994, Nr. 25, S. 867).

328

- 16 Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue vom 19. Mai 1976. Diese »Grundsätze« wurden durch die Bundesregierung am 17. Januar 1979 neu gefaßt. Siehe dazu: Presseund Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 6, 19. Januar 1979, S. 45.
- 17 Beschluß der BVerfG vom 22. Mai 1975: Radikale im öffentlichen Dienst (2BvL 13/73). In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 36/1975, S. 1641-1652.
- 18 Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes vom 18. September 1995 (BGBl. I 1995, S. 1162).
- 19 Vgl. BStU: Fünfter Tätigkeitsbericht, Berlin 2001, S.41-49.
- 20 Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 sowie dazu erlassene Anordnungen und Durchführungsbestimmungen vom 17. Februar 1950 (BGBl. Jahrgang 1950, S. 34).
- 21 Martin Kutscha: »Politische Säuberungen« des öffentlichen Dienstes. In: Neue Justiz, Heft 6/1995, S. 284-288.
- 22 Rolf Gössner: Zum Tod der Antifaschistin Gertrud Schröter. Nachruf auf eine »Landesverräterin«. In: Neues Deutschland, 1. September 1999. Dr. Rolf Gössner, Rechtsanwalt, Publizist und parlamentarischer Berater, ist auch Autor des Buches: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Verdrängung im Westen – Abrechnung mit dem Osten? Aufbau-Taschenbuch-Verlag, Berlin 1998, in dem neben zahlreichen Fallschilderungen auch der Fall Schröter behandelt wird. Seine jüngste Buchveröffentlichung trägt den Titel: Erste Rechtshilfe – Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten. Verlag Die Werkstatt, Göttingen 1999. Siehe dazu auch Diether Posser: Anwalt im Kalten Krieg. C. Bertelsmann-Verlag, München 1991.
- 23 Ulrich Sartorius: Perversionierung des gesetzlichen Willens durch BGH. In: Neue Juristische Wochenschrift, 49/2000, S. XXII.
- 24 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 15, 3. Februar 1972.
- 25 Georg Fülberth: Vor 30 Jahren: Radikalenerlaß und Berufsverbote. In: Neues Deutschland, 26./27. Januar 2002. Martin Huxtermann: Viele sind daran zerbrochen. In: Neues Deutschland, 28. Januar 2002.
- 26 Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EuGHMR) vom 26. September 1995 – 7/1994/454/535 (Vogt/Deutschland). Veröffentlicht als nichtautorisierte deutsche Übersetzung. In: Neue Justiz, Heft 5/1996, S. 248-250 sowie in: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 6/1996, S. 375-381.
- 27 Herwig Roggemann: Europäische Grenzen für den deutschen Staatsschutz? Zum Radikalenerlaß-Urteil des EuGHMR (Fall Vogt) vom 26. September 1995. In: Neue Justiz, Heft 7/1996, S. 338-342.
- 28 Zitiert aus der Dokumentation des Briefwechsels von Heinrich Hannover mit Bundeskanzler

Gerhard Schröder. Veröffentlicht in: Blätter für deutsche und internationale Politik. Heft 6/2000, S. 762-768. Siehe dazu auch Otto Köhler: Schröders Kalter Krieg. Ebenda, S. 669-671. Der Bremer Rechtsanwalt Heinrich Hannover ist u. a. Autor des Buches »Die Republik vor Gericht 1954-1974«, in dem er konkrete Erfahrungen mit der westdeutschen Justiz zusammengetragen hat. Siehe dazu auch H. George: Denkschrift zur Kommunistenverfolgung. In: Neues Deutschland, 21./22. Juni 1997.

29 Vgl. Siegfried Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit ..., a.a.O., S. 273-282.

30 Clemens Vollnhals: BStU, Abt. Bildung und Forschung, Das Ministerium für Staatssicherheit. Ein Instrument totalitärer Herrschaftsausübung. Berlin 1995, S.15/16.

31 Der BStU, Abt B. u. F.: Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des MfS. Berlin 1994, S. 23.

32 Vgl. Vollnhals: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S.15/16.

329

33 Ebenda.

34 Vgl. Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit ..., a.a.O., S.273-282.

35 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV). Veröffentlicht bei David Gill/Ulrich Schröder: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S.276.

36 Strafprozeßordnung der DDR – StPO – vom 12. Januar 1968 i.d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBL/DDR I 1975, Nr. 4, S. 62 ff.) sowie der nachfolgenden Strafrechtsänderungsgesetze. Die Verweise auf die StPO der DDR im vorliegenden Beitrag beziehen sich jeweils auf diese Quelle.

37 Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I, S. 1074) einschließlich der nachfolgenden Änderungen. Beck-Texte im dtv, 25. Aufl. mit Stand vom 1. April 1993. Verlag C.H.Beck, München.

38 Siehe dazu Keller/Griesbaum: Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht – NSTZ, Heft 9/1990, S. 416.

39 Gill/Schröder: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S. 350 ff. bzw. Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit ..., a.a.O., S.276/277.

40 Vgl. Vollnhals: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S.15.

41 Ebenda, S.15/16.

42 Ebenda.

43 Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz – vom 11. Dezember 1957 (GBL/DDR I 1957, Nr. 78, S. 643 ff.).

44 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 i. d. Neufassung des 5. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 1988 (GBL/DDR I 1989, Nr. 3, S. 33 ff.).

45 Sechstes Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBL/DDR I 1990, Nr. 39, S. 526 ff.).

46 Voraussetzungen der tätigen Reue gemäß § 189, des Rücktritts vom Versuch gemäß § 21 Abs. 5 bzw. der Nötigung gemäß § 18 Abs 1 bzw. § 19 Abs. 1 StGB/DDR.

47 MfS-Maßnahmepläne gegen Oppositionelle. Podiumsdiskussion des BStU am 24. Februar 1994 in Berlin, Mauerstraße

48 Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit ..., a.a.O., S.378/379.

49 Gill/Schröder: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S. 346 ff.

50 Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit ... a.a.O., S. 233.

51 Ebenda, S. 212/213.

52 Ebenda, S. 359.

53 Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Juli 1969 (BStU, ZA, SdM 1574).

54 Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV). Veröffentlicht bei Gill/Schröder: Das Ministerium für Staatssicherheit..., a.a. O., S. 346 ff. Siehe zur operativen Methode der Zersetzung besonders Abschnitt 2.6. der Richtlinie, S. 389-392. Siehe dazu auch Suckut: Das Wörterbuch der Staatssicherheit..., a. a. O., S. 422/423.

55 Siehe dazu u. a. den bereits zitierten Artikel 3 der »Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik«, in dem die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten, für die Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung als Gesetzauftrag und -pflicht bestimmt war.

56 Anordnung zum Schutz der Staatsgeheimnisse – Staatsgeheimnisverordnung (SGAO) – vom 15. Januar 1988. (BStU, ZA, BdL/Dok. 005279).

57 Helmut Müller-Enbergs: Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. Ch. Links Verlag, Berlin 1996, Dokument 6, S. 242 ff. bzw. Dokument 10, S. 305 ff.

330

58 Eine Auswahl von Informationen, Analysen, Berichten sowie auch Befehlen und Fernschreiben des MfS vom Januar bis November 1989, einschließlich des namentlichen Empfängerkreises, ist veröffentlicht in der Publikation Mitter/Wolle: Ich liebe Euch doch alle. BasisDruck Verlagsgesellschaft, Berlin 1990.

59 32 der öffentlichen Reden, Artikel und Aufsätze Erich Mielkes sind gänzlich oder auszugsweise veröffentlicht in Erich Mielke: Sozialismus und Frieden – Sinn unseres Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze. Dietz Verlag, Berlin 1987.

60 Helmut Müller-Enbergs: IM-Statistik 1985-1989. In: BStU, Abt. B. u. F. informiert, Nr. 3/1993, S. 8 und 11.

61 Ebenda. Siehe dazu auch Vollnhals: Das Ministerium für Staatssicherheit ..., a.a.O., S. 12.

62 Vgl.: Statistisches Jahrbuch der DDR – 1989. 34. Jahrgang. Staatsverlag der DDR, Berlin 1989.

63 Urteil des BGH vom 9. Dezember 1993. (Az 4 StR 416/93), In: Neue Justiz, Heft 5/94.

331